



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

8. September 2023

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Donnerstag**, dem **14.09.2023**
um **20:00 Uhr**

im den Klubräumen 1 und 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/20/2023 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.06.2023**
- 2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 3. Aktualisierung
Vorlage: 241/2023
 - 3.2 Feuerwehrgebührensatzung
Vorlage: 181/2023
 - 3.3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung
Vorlage: 248/2023
 - 3.4 Elektromobilität entlang der Taunusbahn; Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach
- Erneute Beratung
Vorlage: 199/2023
 - 3.5 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 233/2023
 - 3.6 2022 - 03 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rettungswache DRK, Stadtteil Anspach
- Festlegung des Verkaufspreises des Grundstücks
Vorlage: 246/2023

4. Mitteilungen des Magistrats

- 4.1 Mietvertrag mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH für den Standort Feuerwehr Rod am Berg
Vorlage: 146/2023
- 4.2 Vorläufige Abrechnung 2022 für die Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach
Vorlage: 203/2023
- 4.3 Ev. Kita Hausen, Regenbogenland
Vorläufige Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 228/2023
- 4.4 Zuschusszahlungen an den VzF Taunus e.V.
Abschlüsse 2023
Vorlage: 230/2023
- 4.5 Beitritt der Stadt Neu-Anspach zur Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG-
Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus und Erwerb eines Geschäftsanteils
Anzeige bei der Kommunalaufsicht nach § 127 a HGO
Vorlage: 212/2023
- 4.6 Mitgliedschaft der Stadt Neu-Anspach bei der Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale
energie eG- Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus
Vorlage: 234/2023
- 4.7 Kommunale Wärmeplanung
Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) vom 13.7.2023
Vorlage: 235/2023
- 4.8 Sportplatz ARS - Hauptprüfung 2023
Prüfbericht
Vorlage: 218/2023
- 4.9 Mitteilung zum Kaufvertrag zum Grundstück im Gewerbegebiet In der Us mit der
Taunussparkasse
Vorlage: 245/2023
- 4.10 Mitteilung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der
Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 247/2023

5. Anfragen und Anregungen

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

gez.
Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Protokoll

Nr. XIII/21/2023

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 14.09.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:54 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard

Holm, Christian

Lurz, Günther

Scheer, Christian

Scheer, Cornelia

Siats, Günter

Zunke, Sandra

vertritt Herr Till Kirberg

vertritt Herr Fabian Schmidt

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Moses, Andreas

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

Ziegele, Stefan

bis TOP 3.5

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Dr. Göbel, Jürgen

Planz, Sascha

Stempel, Jürgen

Bürgermeister

V. Von den Beiräten

Kulp, Volker

Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII. Schriftführer

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/20/2023 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.06.2023

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Herr Schmidt ist abwesend, sodass kein Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat erfolgt.

3. Beratungspunkte

3.1 Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 3. Aktualisierung

Vorlage: 241/2023

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeitende der Verwaltung zu weiteren stellvertretenden Schriftführenden zu wählen:

Umweltausschuss

Schriftführerin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin	Alisha Kaiser (NEU)

Sozialausschuss

Schriftführerin	Jaqueline Loll
Stellvertreterin	Anke Ludwig
Stellvertreterin	Anja Ernst (NEU)
Stellvertreterin	Anja Engers (NEU)

Bauausschuss

Schriftführerin	Katharina Bischoff
Stellvertreterin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Alisha Kaiser (NEU)

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführenden bzw. die Stellvertretenden in allen Fachausschüssen eingesetzt werden können.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Feuerwehrgebührensatzung

Vorlage: 181/2023

Herr Holm schlägt vor, die Gebührenerhöhung für den Brandsicherheitsdienst von 3 € auf 10 € nicht vorzunehmen. Er nennt als Beispiel, dass beim Pfingstturnier Mehrkosten von 672 € entstehen würden.

Stattdessen **beantragt** er eine Erhöhung auf 5 €. Diesen Antrag zieht er später nach dem Vorschlag des Bürgermeisters zurück.

Herr Gemander fragt zu §1, warum es „Gebühren und Auslagen“ heißt. Er empfindet den Begriff „Gebühren“ als Oberbegriff für Aufwendungen des Brandschutzes nicht passend gewählt.

Herr Neuenfeldt erklärt, dass diese Formulierung auch in der bisherigen Satzung gewählt wurde und sagt eine Beantwortung über das Protokoll zu.

Antwort Verwaltung: Die Formulierung stammt aus der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Es ist richtig, dass damit die Aufwendungen und Auslagen gemeint sind. Es steht der Stadtverordnetenversammlung frei, hierfür einen anderen Begriff zu wählen.

Neben Herrn Dr. Kulps Vorschlag eine Härtefallklausel für Vereinstätigkeiten zu fassen, da Billigkeitsgründe auch Vereinsförderungsgründe sein könnten, man lt. Herrn Bellino die Vereine aber vor mehr Bürokratie schützen müsse, schlägt Frau Zunke in Richtung Herrn Holms Antrag vor, eine Sonderregel für Vereine einzuführen.

Herr Strutz schlägt daher vor, im Gebührenverzeichnis, bei den Personal- und Fahrzeuggebühren, einen 50%-Passus für ortsansässige Vereine und karitative Träger festzuschreiben.

Frau Bolz erhebt dies zum **Antrag**.

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Frau Scheer bittet darum, darauf zu achten, dass die nächste Überprüfung und Neufassung der Gebührensatzung nicht erst wieder nach so vielen Jahren stattfindet.

Beschluss:

Es wird nachfolgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

Feuerwehrgebührensatzung

der Stadt Neu-Anspach

in der Fassung von 06/2023 gemäß Mustersatzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Hessischem Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Landesfeuerwehrverband

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr Stadt Neu-Anspach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann.
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Neu-Anspach, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der **Magistrat** das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der **Magistrat** bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 01.04.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Neu-Anspach, den XX.XX.XXXX

Birger Strutz
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach

Stand 06/2023

1. Personalgebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	16,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft)	10,00 €
1.3	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft) für ortsansässige Vereine und karitative Träger 50% der Gebühr 1.2	5,00 €
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (die Auslagenerstattung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand)	Nach tatsächlichem Aufwand

2. Fahrzeuggebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
2.1	Führungsfahrzeuge (ELW 1, KDOW)	38,00 €
2.2	Nachschub- und Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	22,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeuge(DLK)	93,00 €
2.4	Löschfahrzeuge klein (TSF-W, LF 8/6, MLF, KatS-LF)	40,00 €
2.5	Löschfahrzeuge groß (LF 16/12, (H)LF 10, (H)LF 20, StLF 20, TLF)	61,00 €
2.6	Rüst- und Gerätewagen (GW-N, GW-L, GW-TH)	45,00 €
2.7	Im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes für ortsansässige Vereine und karitative Träger 50% der Gebühren 2.1 bis 2.6	

3. Pauschalgebühren für bestimmte Einsätze		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
3.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	760,00 €
3.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	760,00 €
3.3	Für missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarmer	760,00 €
3.4	Falschalarm eCall-System in KFZs via 112 und TPS-eCall-System	610,00 €
3.5	Einsätze für das Öffnen von Türen	560,00 €
3.6	Befreiung von Personen aus einem Aufzug	560,00 €
3.7	Tragehilfe für den Rettungsdienst	579,00 €

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung	
4.1.1	Persönliche Schutzausrüstung – Brandeinsatz (je Einsatzkraft)	63,00 €
4.1.2	Persönliche Schutzausrüstung – Techn. Hilfeleistung (je Einsatzkraft)	30,00 €
4.1.3	Persönliche Schutzausrüstung – Schnitzschutzkleidung (je Einsatzkraft)	30,00 €
4.1.4	Dichtigkeitsprüfung der CSA-Ausrüstung	65,00 €
4.1.5	Reinigen und Prüfen der kontaminierten CSA-Ausrüstung	170,00 €
4.2	Prüfen, Reinigen, Desinfizieren von Atemschutzgeräten	
4.2.1	Atemschutzgerät (Grundgerät und Lungenautomat)	35,00 €
4.2.2	Atemschutzmaske	18,00 €
4.2.3	Füllen von Atemluftflaschen	10,00 €
4.3	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	11,00 €
4.4	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Nach tatsächlichem Aufwand

5. Ersatzbeschaffungen und Verbrauchsgüter		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
5.1	Ersatzbeschaffungen	
5.1.1	Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
5.1.2	Ersatzbeschaffung von Geräten	
5.2	Fremdpersonal und -gerät	
5.2.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
5.3	Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel	
5.3.1	Ölbinde-/Säurebindemittel pro Sack	45,00 €
5.3.2	Schaummittel pro Kanister (20 Liter)	164,00 €
5.4	Entsorgung und Auslagen	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Vorlage: 248/2023

Frau Bolz möchte sichergestellt wissen, dass die hier aufgeführten und vereinbarten Leistungen nur dem Spektrum entsprechen, das sowieso schon seit Aufnahme der IKZ ausgeführt wird.

Herr Strutz bestätigt dies.

Beschluss:

Es wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Usingen geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt.**

und

**der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –
nachfolgend „Usingen“ genannt.**

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks. Seit jeher ist der Bereich Brandschutz dem Ordnungsamt organisatorisch angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal durch die Sachbearbeitung im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks formell keine Angelegenheiten des Brandschutzes beinhaltet und deshalb eine formelle Grundlage für die bestehende Praxis geschaffen werden muss.

**§ 1
Aufgaben**

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)

- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2 Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3 Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Neu-Anspach, den

Usingen, den

Birger Strutz, Bürgermeister

Steffen Wernard, Bürgermeister

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.4 Elektromobilität entlang der Taunusbahn; Kooperations- und
Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-
Angebots in Neu-Anspach
- Erneute Beratung
Vorlage: 199/2023**

Herr Scheer möchte fürs Protokoll bestätigt wissen, dass die 30.000 € pro Jahr gedeckelt sind, auch wenn der RMV weitere Anschaffungen vornimmt.

Herr Strutz bestätigt dies.

Herr Ziegele hat entschiedene Einwände gegen das Vorhaben. Er begründet dies mit einem zu dünnen Business-Plan, fehlender Bedarfsplanung, fehlender Daten und harter Fakten. Ebenso seien die Deckungsbeitragsrechnungen nur Beispielrechnungen.

Er bemängelt, dass der Zuschuss der Stadt mit 30.000 € gedeckelt sei, bei steigenden Kosten beim RMV die anteiligen Erlöse für die Stadt sinken werden.

Herr Strutz betont, dass auch er Folgekostenrechnungen favorisiert. Ein eigenes Mobilitätskonzept für Neu-Anspach würde der Stadt aber um einiges teurer werden als die 90.000 € die hier im Raum stehen.

Herr Holm kündigt für seine Fraktion an, sich zu enthalten. In Großstädten seien solche Konzepte gescheitert. Er sieht aber auch, dass in der Verkehrswende angefangen werden muss um etwas in diese Richtung zu tun

Herr Dr. Kulp sieht ebenso, dass die Verkehrswende vor Ort angestoßen werden und in 3 Jahren Fazit gezogen werden muss. Möglicherweise wird die Vereinbarung gekündigt und ein anderer Anbieter gesucht werden müssen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, der beigefügten Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.5 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 233/2023**

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. für die Stadt Neu-Anspach eine Kommunale Wärmeplanung nach den Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen.

2. in 2023 beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einen Förderantrag für eine Kommunale Wärmeplanung zu stellen.
3. im Haushalt 2024 bei der Kostenstelle 61511100 Städtebauliche Planung und Entwicklung, Kostenträger 511010, Sachkonto 6120900 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro und unter dem Sachkonto 5421000 auf der Einnahmenseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 108.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 12.000 Euro) vorzusehen.
4. Sollte die Förderung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlungen durch das Land Hessen. Die Gremien erhalten dann eine neue Vorlage zur Beschlussfassung.
5. Sollten sich die Vorgaben oder Anforderungen für den Kommunalen Wärmeplan durch die gesetzlichen Vorgaben oder aus neuen Förderrichtlinien ändern, so ist dies bei der Erstellung des Wärmeplans und Akquise der Fördermittel zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.6 2022 - 03 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rettungswache DRK, Stadtteil Anspach
- Festlegung des Verkaufspreises des Grundstücks**

Vorlage: 246/2023

Herr Bellino verlässt den Raum wegen möglicher Befangenheit.

Herr Siats fragt an, was die Stadt zur damaligen Zeit für das Grundstück bezahlt habe.

Herr Strutz sagt eine Antwort über das Protokoll zu.

Antwort Verwaltung: Systemseitig ist nicht erkennbar, dass die Grundstücke, zumindest nicht kurz- bis mittelfristig zurückblickend, von der Stadt angekauft wurden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, eine ca. 2.000 m² große Teilfläche der Flurstücke 43/1 und 44 in der Gemarkung Anspach Flur 30 zu einem Quadratmeterpreis von 4,50 € an den DRK-Kreisverband Hochtaunus e.V. zu verkaufen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Mietvertrag mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH für den Standort Feuerwehr Rod am Berg

Vorlage: 146/2023

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 beschlossen, mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH einen Mietvertrag zur Errichtung eines Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 als Ersatzstandort für die Raiffeisenstraße 13 abzuschließen.

Vor Abschluss sollte die Ausführungsform des Funkmastes einer evtl. Verschattung der geplanten PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus durch die Sonneninitiative e.V. geprüft und abgestimmt werden, Beschattungsverluste festgestellt und auf den Mieter umgelegt werden sowie eine Rückbaubürgschaft für den Mast und das Fundament im Vertrag aufgenommen und eine jährliche Mietpreisanpassung über Indexmiete vereinbart werden.

Nach Auskunft der Sonneninitiative e.V. stellt die Ausführungsform bei der Verschattung keinen großen Unterschied dar. Es wurde eine Berechnung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass mit einem Beschattungsverlust von max. 250,00 € jährlich zu rechnen sei. Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH hat einer Anpassung des Mietpreises um 300,00 € jährlich zugestimmt. Ebenso wurde eine jährliche Mietpreisanpassung über Indexmiete sowie eine Rückbaubürgschaft für den Mast und das Fundament im Mietvertrag aufgenommen.

4.2 Vorläufige Abrechnung 2022 für die Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach
Vorlage: 203/2023

Mitteilung:

Der Verwaltung wurde am 13.07.2023 die vorläufige Abrechnung der Ev. Kita Anspach vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen ergeben, die für die Kita-Abrechnung relevant sind.

Aus der Abrechnung ergibt sich eine Erstattung in Höhe von 44.274,79 € für die Stadt.

Diese Summe resultiert größtenteils aus Personaleinsparungen.

Von der Verwaltung wurde festgestellt, dass für das ehemalige Mitarbeiterbüro fälschlicherweise noch Mietzahlungen berechnet wurden. Auch hierfür wird noch eine Erstattung in Höhe von 7.049,88 € erfolgen.

4.3 Ev. Kita Hausen, Regenbogenland
Vorläufige Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 228/2023

Mitteilung:

Der Verwaltung wurde zwischenzeitlich die vorläufige Abrechnung für die Ev. Kita Hausen, Regenbogenland, vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können.

Aus der Abrechnung, die dieser Vorlage beigefügt ist, ergibt sich eine Überzahlung zugunsten der Stadt Neu-Anspach in Höhe von 128.024,40 €. Die Überzahlung wird von der Ev. Regionalverwaltung erstattet.

Diese Summe resultiert größtenteils aus Einsparungen bei dem Aufwand für Beschäftigungsentgelte durch nicht besetzte Fachkraftstellen.

4.4 Zuschusszahlungen an den VzF Taunus e.V.
Abschläge 2023
Vorlage: 230/2023

Mitteilung:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2022 wurden die gemeldeten Haushaltsansätze des freien Trägers VzF-Taunus um 20 % und zusätzlich eine zu erwartende Einnahmeerhöhung aufgrund der Gebührenerhöhung gekürzt.

Bereits mit Vorlage der Haushaltsplanung 2023 hat der VzF darüber informiert, dass er sich nur mit einer Kürzung in Höhe von 10 % einverstanden erklärt. Nach erfolgter Auszahlung der 1. Quartalszahlung mit einer Kürzung um 20 % wurde vom VzF eine Nachzahlung gefordert.

Aufgrund des Widerspruchs des VzF gegen die Höhe der Zuschussauszahlungen wurden die Abschlagszahlungen mit einer Kürzung von 10 % ausgezahlt. Daraus ergaben sich folgende Erhöhungen

VzF Mitte	30.943,50 €/Quartal
VzF Taunusstraße	22.997,50 €/Quartal.

Daraus ergibt sich eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 215.764,00 €.

Durch die vorliegenden Abrechnungen für die Kitas des VzF, der Ev. Kirchen und des Jugendhauses für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Deckung über die erfolgten Gutschrifterstattungen.

4.5 Beitritt der Stadt Neu-Anspach zur Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG- Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus und Erwerb eines Geschäftsanteils Anzeige bei der Kommunalaufsicht nach § 127 a HGO Vorlage: 212/2023

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt, der pro regionale energie eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez, Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus, beizutreten und Geschäftsanteile zu erwerben, um lokale erneuerbare Energieprojekte (u.a. Photovoltaikanlagen, Wärmenetze, E-Ladeinfrastruktur) einzubringen bzw. deren Realisierung zu unterstützen.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 13.07.2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der Beschluss sieht vor, 50 Geschäftsanteile á 100 Euro zu erwerben. Nach der Satzung der pro regionale energie eG kann je Mitglied beim Beitritt in die Genossenschaft allerdings zunächst nur **ein** Geschäftsanteil mit einem Gegenwert von 100 Euro erworben werden. Erst später, wenn konkrete Projekte realisiert werden sollen, können weitere Geschäftsanteile gezeichnet werden.

Nach § 127a Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind Entscheidungen der Kommune über den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft bei der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hat der Kommunalaufsicht beim Hochtaunuskreis am 27.07.2023 eine entsprechende Anzeige zur Prüfung vorgelegt. Der Genossenschaftszweck bzw. die Tätigkeit der pro regionale energie eG lassen sich unter die Bestimmungen des § 121 Abs. 1 a HGO (energiewirtschaftliche Betätigung) subsumieren.

Erst nach Ablauf der einzuhaltenden Frist bzw. nach Zustimmung der Kommunalaufsicht wird der offizielle Beitritt vollzogen.

Der Stadtverordnetenversammlung sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Betätigung einmal jährlich vorzulegen (§ 121 Abs. 1 a Satz 4 HGO).

4.6 Mitgliedschaft der Stadt Neu-Anspach bei der Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG- Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus Vorlage: 234/2023

Mitteilung:

Die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises hat am 7.8.2023 die Anzeige nach § 127 a HGO zum Beitritt der Stadt Neu-Anspach zur Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG – Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus und zum Erwerb eines Mitgliedschaftsanteils in Höhe von 100 Euro überprüft und bestätigt, dass es keine Beanstandungen gibt. Am 14.8.2023 hat die Verwaltung den Antrag auf Mitgliedschaft bei der Bürgerenergiegenossenschaft offiziell eingereicht.

Die Bürgerenergie Hochtaunus – Zweigniederlassung der pro regionale energie eG hat die Mitgliedschaft der Stadt am 17.8.2023 bestätigt.

4.7 Kommunale Wärmeplanung Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) vom 13.7.2023 Vorlage: 235/2023

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.07.2023 die Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) zur Kommunalen Wärmeplanung beschlossen. Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat zusammen mit dem Dezernenten für den Ausbau erneuerbarer Energien in Neu-Anspach, Sascha Planz, den eingereichten Fragenkatalog beantwortet. Er ist diesen Mitteilungen als Anlage beigefügt. Außerdem hat die Verwaltung für die Gremien eine Beschlussvorlage vorbereitet, die sich mit der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach befasst. Auf die Vorlage XIII/233/2023 wird verwiesen.

4.8 Sportplatz ARS - Hauptprüfung 2023 Prüfbericht Vorlage: 218/2023

Herr Ziegele fragt an, welche Maßnahmen hier vorgenommen werden.

Herr Strutz antwortet, dass für 2023 Maßnahmen im Haushalt veranschlagt waren und durchgeführt wurden. Der Rest wird 2024 veranschlagt und ausgeführt.

Mitteilung:

Am 13.06.2023 wurde die Begehung des Leichtathletik-Sportplatzes an der ARS mit dem Sachverständigenbüro Prinzen durchgeführt. Der Prüfbericht ist beigefügt.

In rot markiert – und damit mit hoher Dringlichkeit bezeichnet – ist das Gelände zur Laufbahn an einer Stelle, welches instandgesetzt werden muss. Ebenso kritisiert wird der Zustand eines der Tore, welches entsorgt werden muss. Weitere Mangelpunkte in Bezug auf die Tartanbahn werden/wurden im Rahmen der Sanierungsmaßnahme, in den diesjährigen Sommerferien bereits behoben.

Auf der Grundlage des Begehungsprotokolls wurde Kontakt mit dem Hochtaunuskreis aufgenommen und die vereinbarte Kostenübernahme von 50%/50% für die Instandsetzung in nächsten Jahr angekündigt. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

- Erneuerung des Zaunes (Verschiebung von 2023 nach 2024)
- Ertüchtigung der zweiten Sprunggrube inkl. Abdeckung
- Ausgleich von Unebenheiten auf dem Rasenplatz
- Anschaffung eines neuen Kleinfeldtores
- Anschaffung eines neuen Kugelstoßringes inkl. Abstoßbalken

Die notwendigen Mittel hierfür werden im Haushalt 2024 veranschlagt.

Beratungsergebnis:

4.9 Mitteilung zum Kaufvertrag zum Grundstück im Gewerbegebiet In der Us mit der Taunussparkasse

Vorlage: 245/2023

Herr Töpferwien fragt an, wie die Gremien Einfluss darauf nehmen können, dass kein Regenwasser in die Usa eingeleitet wird.

Herr Strutz verweist hier auf den Beschluss des B-Plans.

Herr Ziegele fragt an, wie es dazu kam, dass im Falle einer erfolglosen Betreibersuche für die Pflegeeinrichtung, die Stadt die Kosten der Rückübertragung trägt und ob es einen städtebaulichen Vertrag geben wird.

Herr Strutz bejaht den städtebaulichen Vertrag und erklärt, dass die Kostenübernahme ein Wunsch aus den Verhandlungen in erster Instanz war.

Mitteilung:

Der Verkaufspreis für das Grundstück Gewerbegebiet In der Us wurde am 21.07.2022 von der Stadtverordnetenversammlung auf 150,00 €/m² festgelegt. Der Magistrat hat in der Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, der Taunussparkasse ein Vorkaufsrecht für das Grundstück Gewerbegebiet In der Us einzuräumen. Geplant ist der Bau eines Alten- und Pflegewohnheims, eine ambulante Tagespflege, betreutes Wohnen, Mitarbeiterwohnen und einer Sparkassenfiliale auf dem Grundstück. Für die geplanten Nutzungen ist eine Änderung des Bebauungsplanes zu einem „Mischgebiet – Urban“ erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2023 beschlossen.

Nach mehreren Verhandlungen mit der Taunussparkasse hat der Magistrat in seiner Sitzung am 08.08.2023 den Kaufvertrag beschlossen. Die Beurkundung hat am 10.08.2023 beim Notariat Cannawurf & Wetzel in Bad Homburg stattgefunden.

Gegenüber dem zuletzt beschlossenen Rahmenkaufvertrag im Gewerbegebiet im Bereich Kellerborn 2. BA aus dem Jahr 2014 (Vorlage 73/2014) wurden folgende abweichende Vertragspassagen aufgenommen:

1. § 5 Nachbarschaft und Grenzbebauung: Dieser Passus wird nicht benötigt, da das Grundstück kein privates Nachbargrundstück erhält.
2. § 6 Reinigungspflicht des Straßenraumes: Wird ebenso in diesem Fall nicht benötigt.
3. § 7 Versorgungsleitungen und Kanäle: Sämtliche Leitungen wurden bei Erschließung des Gebietes verlegt. Eine Dienstbarkeit für die Wasserleitung und den Rückstaukanal, welche auf dem Grundstück (teilw.) verlegt wurden, wurden bestellt.
4. § 8 Wärmebezugsverpflichtung: Wurde herausgenommen, da das Nahwärmenetz aus Kostengründen nicht in das Gebiet „In der Us“ verlegt wurde.
5. § 9 Bauverpflichtung: Die Frist zur Einreichung des vollständigen Bauantrages wurde auf 24 Monate nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes angepasst.
6. § 11 Wiederkauf: Es wurde ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag für den Käufer aufgenommen, wenn er keinen Betreiber für das Altenpflegewohnheim finden sollte. Die Kosten der Rückübertragung gehen jedoch zu Lasten des Verkäufers. Auch bei einem Wiederkauf des Grundstücks sind die Kosten der Rückabwicklung vom Verkäufer zu zahlen. Allerdings betont die Taunussparkasse, dass sie kein Interesse daran habe.

Alle weiteren Passagen des zuletzt beschlossenen Rahmenkaufvertrages sind im Kaufvertrag aufgenommen worden.

Zusätzlich wurde eine Nachzahlungsverpflichtung aufgenommen, dass wenn die Umsetzung des geplanten Alten- und Pflegewohnheim scheitern sollte und stattdessen ein urbanes Mischgebiet mit Wohnnutzung dort errichtet wird, dass 210,00 €/m² nachzuzahlen sind.

Beratungsergebnis:

4.10 Mitteilung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 247/2023

Mitteilung:

Aufgrund eines Antrags zur Steuerbefreiung von Schulhunden sollte die Satzung angepasst werden, da es keinen Ausnahmetatbestand für diese Kategorie von Hunden gibt.

In der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.06.2023 wurde kritisiert, dass immer wieder weitere Ausnahmen vorgenommen werden. Es wurde vorgeschlagen, eine Härtefallklausel in die Satzung einzubauen, sodass der Magistrat im Einzelfall abweichend von der Satzung entscheiden kann.

Es wurde daraufhin beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) eine Anfrage gestellt, ob die Aufnahme einer Härtefallklausel in der Satzung rechtlich zulässig ist. Die Stellungnahme liegt nun vor und lautet wie folgt:

„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Hundesteuersatzung, soweit sie auf dem Muster des HSGB beruht, bereits verschiedene Ausnahmetatbestände beinhaltet. Es steht der Stadt insoweit jedoch frei, im Rahmen des satzungsgeberischen Ermessens, weiter Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände aufzunehmen. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer nach § 7 KAG handelt, finden gemäß § 4 Ziff. 4 lit. b) und Ziff. 5 lit. a) KAG die §§ 163, 227 AO Anwendung. Diese ermöglichen bereits eine abweichende Steuerfestsetzung bzw. (Teil-)Erlass aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen. Einer hiervon abweichenden satzungsrechtlichen Regelung bedarf es nur dann, wenn bewusst bestimmte Fallkonstellationen begünstigt werden soll. Einer Generalklausel artige Satzungsermächtigung bedarf es hingegen nicht. Grenze für eine satzungsrechtliche Regelung ist der Gleichheitsgrundsatz, so dass eine Ausnahmeregelung auf sachlichen Erwägungen beruhen muss und einen sachlichen hinreichend gewichtigen Unterschied zu anderen Konstellationen, die nicht von der Ausnahme erfasst werden, aufweisen muss, um die mit der Ausnahme geregelte Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Die Entscheidung über entsprechende Billigkeitsmaßnahmen stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und fällt somit grundsätzlich in die Zuständigkeit des Magistrats. Auch hierfür bedarf es keiner satzungsrechtlichen Regelung.“

Es ist daher keine Satzungsänderung notwendig, da der Magistrat bereits nach § 163 Abgabenordnung (AO) die Befugnis hat, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen zu beschließen.

5. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Beschluss

Beratungsergebnis:

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt
Schriftführer



Datum, 28.08.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/241/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Umweltausschuss	11.09.2023	
Sozialausschuss	12.09.2023	
Bauausschuss	13.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	

Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 3. Aktualisierung

Sachdarstellung:

Aufgrund der Wiederbesetzung der Leitungsposition im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur ist es jetzt wieder möglich, weitere Stellvertretungen für die Schriftführung im Sozialausschuss zu bestimmen.

Gerade dann, wenn zu bestimmten Themen die Beantwortung von Detailfragen, die Erörterung von komplexen Zusammenhängen oder Stellungnahmen gewünscht sind, wird die anwesende Person aus dem Leistungsbereich nicht zeitgleich das Protokoll führen können. Somit ist es Ziel, die Flexibilität für die Einsätze im Sozialausschuss zu erhöhen.

Die Mitarbeitenden Anja Ernst und Anja Engers werden deshalb zu weiteren stellvertretenden Schriftführenden im Sozialausschuss gewählt.

Die anstehende Elternzeit der Leiterin im Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt macht ebenfalls die Bestimmung einer weiteren stellvertretenden Schriftführerin im Bauausschuss sowie im Umweltausschuss erforderlich. Deshalb wird die Mitarbeitende Alisha Kaiser als weitere, stellvertretende Schriftführerin im Umweltausschuss sowie im Bauausschuss gewählt.

Auf die ursprüngliche Vorlage 167/2021 zu Beginn der Legislaturperiode sowie auf die Vorlagen 190/2022 und 311/2022 wird verwiesen.

Die Änderungen gelten ab sofort und betreffen somit schon die aktuelle Sitzungsrunde.

Um kurzfristige Engpässe bzw. Ausfälle von gewählten Schriftführenden in einem jeweiligen Gremium aufzufangen, wird empfohlen, dass alle Schriftführenden jeweils auch in einem anderen Fachausschuss eingesetzt werden können. Dies sorgt für mehr Flexibilität, insbesondere bei kurzfristigen Sondersitzungen. Auch ist eine Zustimmung des Fachausschusses zu einem nicht-gewählten Schriftführenden in der Sitzung dann nicht mehr notwendig.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeitende der Verwaltung zu weiteren stellvertretenden Schriftführenden zu wählen:

Umweltausschuss

Schriftführerin Dagmar Hiller
Stellvertreterin Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin Alisha Kaiser (NEU)

Sozialausschuss

Schriftführerin Jaqueline Loll
Stellvertreterin Anke Ludwig
Stellvertreterin Anja Ernst (NEU)
Stellvertreterin Anja Engers (NEU)

Bauausschuss

Schriftführerin Katharina Bischoff
Stellvertreterin Dagmar Hiller
Stellvertreterin Alisha Kaiser (NEU)

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführenden bzw. die Stellvertretenden in allen Fachausschüssen eingesetzt werden können.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, 27.06.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/181/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Feuerwehrgebührensatzung

Sachdarstellung:

Im Rahmen des Prüfberichts 2017 wurde bereits festgestellt, dass die Feuerwehrgebührensatzung anpassungsbedarf aufweist. Darüber stammt sie aus dem Jahre 2015 und ist daher auch betraglich dringend anzupassen.

Weil im zuständigen Fachamt keine ausreichenden personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, entschied man sich Ende 2022 die Gebührenkalkulation fremd zu vergeben.

Die Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach wird eng an das Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angelehnt, um größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen, welches durch die Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach bestätigt wurde.

Das Satzungsmuster der Arbeitsgruppe des HSGB enthält zwar auch eine Muster-Gebührenberechnung, allerdings kann dieses nur als inhaltliches Grundgerüst genutzt werden. Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände ersetzt die eigene Kalkulation nicht (VG Würzburg, U. v. 28.6.2018, Az. W 5 K 16/745 zitiert nach juris Rn. 28). Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist es von elementarer Bedeutung, dass das angebotene Gerüst mit eigenen Zahlen gefüllt zu haben. Ohne eigene Gebührenkalkulation wird es nur schwer möglich sein, die Rechtmäßigkeit der Feuerwehrgebührensatzung zu belegen.

Die Gebührenkalkulation wird im anhängendem Dokument ausführlich dokumentiert.

Die ermittelten Gebühren werden je 15 min aufgelistet und bilden die Obergrenze der festzulegenden Gebühr.

Um die Gebührensatzung nicht bei jeder Änderung der Rahmenbedingung insbesondere des Fahrzeugbestandes wieder aktualisieren zu müssen, werden Fahrzeugkategorien gebildet.

Die vorgeschlagene Gebühr einer Fahrzeugkategorie bemisst sich dabei durch den Durchschnitt aller Fahrzeuge einer Kategorie. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu erzielen, ist darauf zu achten, dass der Gebührensatz einer Fahrzeugkategorie nicht über den tatsächlichen Kosten eines Fahrzeugs liegt.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, Gebührensätze unterhalb der errechneten Kostensätze festzulegen. Als Orientierungspunkt dient neben der „alten“ Gebühr aus 2015, die allerdings nicht mit tatsächlichen Kosten ermittelt wurde, sondern sich an der viel zu niedrigen Empfehlung des HSGB orientierte, die Gebührensätze der Stadt Bad Homburg, die 2023 beschlossen wurden.

Es wird daher pro Kategorie einen Kostendeckungsgrad von 80 % vorgeschlagen.

Mit diesem Kostendeckungsgrad ist sichergestellt, dass die Gebühr rechtssicher ist, weil sie neben den ganzen zuvor genannten Sicherheitsabschlägen noch die Zumutbarkeit der Gebühren berücksichtigt, einen angemessenen zusätzlichen Eigenbeitrag der Stadt berücksichtigt und deutlich unter den Gebührensätzen der Stadt Bad Homburg bleibt.

Auch wenn die Gebühren im Vergleich zu der alten Gebührensatzung von 2015 erheblich steigern, wird von einer noch weiteren Reduzierung der Gebühren abgeraten. Die Gebührenkalkulation 2015 lies wesentliche Kosten unberücksichtigt und stellte daher keine adäquate Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze dar. Die nun kalkulierten Gebührensätze beinhalten schon weitreichende Sicherheitsabschläge, um stets Rechtssicherheit zu haben. Die tatsächlichen Kosten liegen daher immer noch nicht unerheblich höher.

Durch die Übernahme von weitreichenden Dienstleistungen durch den Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste entfallen einige Gebührentatbestände aus der Mustersatzung.

Beschlussvorschlag:

Es wird nachfolgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

Feuerwehrgebührensatzung

der Stadt Neu-Anspach

in der Fassung von 06/2023 gemäß Mustersatzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Hessischem Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Landesfeuerwehrverband

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr Stadt Neu-Anspach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann.
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
 - (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Neu-Anspach, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 01.04.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Birger Strutz
 Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der
 Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach**

Stand 06/2023

1. Personalgebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	16,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft)	10,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (die Auslagenerstattung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand)	Nach tatsächlichem Aufwand

2. Fahrzeuggebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
2.1	Führungsfahrzeuge (ELW 1, KDOW)	38,00 €
2.2	Nachschub- und Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	22,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeuge(DLK)	93,00 €
2.4	Löschfahrzeuge klein (TSF-W, LF 8/6, MLF, KatS-LF)	40,00 €
2.5	Löschfahrzeuge groß (LF 16/12, (H)LF 10, (H)LF 20, StLF 20, TLF)	61,00 €
2.6	Rüst- und Gerätewagen (GW-N, GW-L, GW-TH)	45,00 €

3. Pauschalgebühren für bestimmte Einsätze		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
3.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	760,00 €
3.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	760,00 €
3.3	Für missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarmer	760,00 €
3.4	Falschalarm eCall-System in KFZs via 112 und TPS-eCall-System	610,00 €
3.5	Einsätze für das Öffnen von Türen	560,00 €
3.6	Befreiung von Personen aus einem Aufzug	560,00 €
3.7	Tragehilfe für den Rettungsdienst	579,00 €

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung	
4.1.1	Persönliche Schutzausrüstung – Brandeinsatz (je Einsatzkraft)	63,00 €
4.1.2	Persönliche Schutzausrüstung – Techn. Hilfeleistung (je Einsatzkraft)	30,00 €

4.1.3	Persönliche Schutzausrüstung – Schnittschutzkleidung (je Einsatzkraft)	30,00 €
4.1.4	Dichtigkeitsprüfung der CSA-Ausrüstung	65,00 €
4.1.5	Reinigen und Prüfen der kontaminierten CSA-Ausrüstung	170,00 €
4.2	Prüfen, Reinigen, Desinfizieren von Atemschutzgeräten	
4.2.1	Atemschutzgerät (Grundgerät und Lungenautomat)	35,00 €
4.2.2	Atemschutzmaske	18,00 €
4.2.3	Füllen von Atemluftflaschen	10,00 €
4.3	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	11,00 €
4.4	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Nach tatsächlichem Aufwand

5. Ersatzbeschaffungen und Verbrauchsgüter		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
5.1	Ersatzbeschaffungen	
5.1.1	Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
5.1.2	Ersatzbeschaffung von Geräten	
5.2	Fremdpersonal und -gerät	
5.2.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
5.3	Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel	
5.3.1	Ölbinde-/Säurebindemittel pro Sack	45,00 €
5.3.2	Schaummittel pro Kanister (20 Liter)	164,00 €
5.4	Entsorgung und Auslagen	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen: Synopse zur Feuerwehrgebührensatzung
Gebührenfestlegung nach Kalkulation
Grundlagen zur Feuerwehrgebührenkalkulation

Haushaltsrechtliche Prüfung:



Synopsis zur Feuerwehrgebührensatzung

Paragraph in der Satzung	Neue Satzung	Alte Satzung
Präambel	Aktualisierung auf Gesetzeslage	
§ 2 Gebührenschuldner Abs. 2	<p>Ergänzung der Punkte</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. <i>die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,</i> b) <i>Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,</i> 4. <i>der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.</i> 5. <i>die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann.</i> 6. <i>die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.</i> 	

<p>§ 2 Gebührenschuldner Abs. 5</p>	<p>Ergänzung</p> <p><i>(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.</i></p>	
<p>§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung Abs. 4</p>	<p>Ergänzung</p> <p><i>(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.</i></p>	
<p>§ 5 Entstehung der Gebührenschild Abs. 3</p>	<p>Ergänzung</p> <p><i>(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschild, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Glashütten, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</i></p>	
<p>§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen</p>	<p>Ergänzung</p> <p><i>Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.</i></p>	

Ermittlung der Gebührensätze

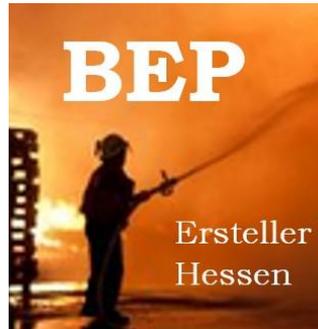
	kalkulierte Kosten je 15 min	vorgeschlagene Gebühr je 15 min	vorgeschlagener Kostendeckungs- grad	bisherige Gebühr	Gebühr Bad Homburg
1. Personal					
Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze	19,86 €	16,00 €	81%	8,00 €	20,37 €
Brandsicherheitsdienst	19,86 €	10,00 €	50%	3,00 €	4,50 €
2. Fahrzeuge					
Führungsfahrzeuge					
ELW 1	47,07 €	38,00 €	81%	12,50 €	53,38 €
Nachschub- und Mannschaftstransportfahrzeuge					
MTF	23,21 €		95%	10,00 €	64,57 €
KDOW	30,94 €		71%	10,00 €	33,05 €
	27,08 €	22,00 €			
Hubrettungsfahrzeuge					
DLK	116,44 €	93,00 €	80%	65,00 €	184,91 €
Löschfahrzeuge klein					
LF 8/6	50,40 €		79%	34,00 €	116,07 €
LF 10 KatS	44,62 €		90%	36,50 €	
	47,51 €	40,00 €			
Löschfahrzeuge groß					
LF 16/12	55,91 €		109%	40,00 €	
LF 20/16	71,32 €		86%	45,00 €	
StLF 20/25	82,79 €		74%	45,00 €	
(H)LF 10	99,38 €		61%	-	116,07 €
	77,35 €	61,00 €			
Rüst- und Gerätewagen					
GW-TH	57,06 €		79%	25,00 €	
GW-N	55,67 €		81%	25,00 €	
	56,37 €	45,00 €	80%		98,89 €
3. Gebühren für sonstige Einsätze					
Falschalarm Brandmeldeanlage	944,36 €	760,00 €	80%	550,00 €	1.796,40 €
Für missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarme	944,36 €	760,00 €	80%	550,00 €	1.796,40 €
Falschalarm eCall-System in Kraftfahrzeugen via 112 und TPS-eCall-System	762,47 €	610,00 €	80%	-	1.025,56 €
Für das Öffnen von Türen	702,69 €	560,00 €	80%	-	1.191,45 €
Befreiung von Personen aus einem Aufzug	702,69 €	560,00 €	80%	-	1.191,45 €
Tragehilfe für den Rettungsdienst	723,98 €	579,00 €	80%	-	-
4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen					
Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung Brandeinsatz	96,45 €	106,00 €	110%		
Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung Techn. Hilfeleistung	27,19 €	30,00 €	110%		
Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung Schnitzschutz	27,39 €	30,00 €	110%		
Dichtigkeitsprüfung der CSA-Ausrüstung	59,50 €	65,00 €	109%		
Reinigen und Prüfen der kontaminierten CSA-Ausrüstung	131,00 €	144,00 €	110%		
Ölbindemittel	41,01 €	45,00 €	110%		
Säurebindemittel	41,01 €	45,00 €	110%		
Schaummittel	149,46 €	164,00 €	110%		



Feuerwehrgebührenkalkulation 2023



Projektbearbeitung



BEP Ersteller Hessen
Sebastian Knull
Mozartstr. 1a
61250 Usingen
www.bep-ersteller-hessen.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	4
2. Feuerwehrgebührensatzung	4
3. Grundlagen für die Gebührenberechnung.....	5
2.1 Berechnung der Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	5
2.2 Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps	7
3.3 Ermittlung der Gebühren für sonstige Einsätze.....	9
3.4 Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen sowie Verbrauchsgüter	9
3.5 Gebührenfestlegung	9

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen des Prüfberichts 2017 wurde bereits festgestellt, dass die Feuerwehrgebührensatzung anpassungsbedarf aufweist. Darüber stammt sie aus dem Jahre 2015 und ist daher auch betraglich dringend anzupassen.

Weil im zuständigen Fachamt keine ausreichenden personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, entschied man sich Ende 2022 die Gebührenkalkulation fremd zu vergeben.

Zunächst war geplant, die Gebührenkalkulation durch den Feuerwehrsachbearbeiter Glashüttens durchführen zu lassen. Da sich auch dort die Bearbeitung aus unterschiedlichen Gründen verzögerte, vergab man die Gebührenkalkulation am 22.06.23 der Fa. BEP Ersteller Hessen, wodurch auch die nötige Finanzexpertise sichergestellt ist, um angemessene Gebührensätze festzulegen.

2. Feuerwehrgebührensatzung

Die Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach wird eng an das Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angelehnt, um größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen, welches durch die Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach bestätigt wurde.

Im Vergleich zur Voraufgabe haben wir die Regelung zum Verzicht auf die Feuerwehrgebühren in einer allgemeinen Schadenslage aufgrund von Naturereignissen. Der neue § 8 des Satzungsmusters sieht ein zweistufiges Vorgehen vor. Im ersten Schritt stellt der Magistrat fest, dass ein allgemeines Schadenereignis im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG vorliegt. Das Satzungsmuster nennt exemplarisch die üblichen Fälle. In einem zweiten Schritt sieht das Satzungsmuster vor, dass der Magistrat dazu berechtigt wird, von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abzusehen. Selbstverständlich kann dieser die Entscheidung im Einzelfall auf die Verwaltung delegieren.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der kommunalen Spitzenverbände zu der Mustersatzung verwiesen.

Die Regelung des § 3 Abs. 2 zum zeitlichen Umfang des Einsatzes sieht die Abrechnung je angefangene 15 Minuten vor. Die Abrechnung erfolgt nach dem Vorbild der Nr. 141 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763). Die Abrechnung je angefangener Viertelstunde stellt sicher, dass Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und ökonomische Verfahrensführung beachtet werden (dazu Risch: HBKG § 61 Rn. 121 ff.).

In der Satzung wurden keine Regelungen über die dem Privatrechtskreis zuzuordnenden Fallgestaltungen aufgenommen, wenn etwa Räume der Feuerwehr vermietet werden oder Geräte Dritten überlassen werden. Dies ist möglich, sollte aber in Form eines zivilrechtlichen Vertrages erfolgen.

3. Grundlagen für die Gebührenberechnung

Das Satzungsmuster der Arbeitsgruppe des HSGB enthält zwar auch eine Muster-Gebührenberechnung, allerdings kann dieses nur als inhaltliches Grundgerüst genutzt werden. Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände ersetzt die eigene Kalkulation nicht (VG Würzburg, U. v. 28.6.2018, Az. W 5 K 16/745 zitiert nach juris Rn. 28). Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist es von elementarer Bedeutung, dass das angebotene Gerüst mit eigenen Zahlen gefüllt zu haben. Ohne eigene Gebührenkalkulation wird es nur schwer möglich sein, die Rechtmäßigkeit der Feuerwehrgebührensatzung zu belegen.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die gesamten Kosten der Feuerwehr als Grundlage der Gebührenbemessung zu verwenden, wird durch den in § 61 Abs. 5 Satz 2 HBKG enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG deutlich. Nach der Formulierung des HBKG kommt es nicht auf die Kosten des konkreten Einsatzes, sondern auf die Kosten der Aufgabenerfüllung an. Dies ermöglicht der Kommune, Vorhaltekosten wie Verwaltungssachbearbeiter, hauptamtliche Gerätewarte, Verwaltungsoverhead sowie generelle Ausstattung in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1 regelt die Pflicht Auslagen zu erstatten. Diese Pflicht betrifft alle denkbaren Auslagen. Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent.

Durch die Übernahme von weitreichenden Dienstleistungen durch den Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste entfallen einige Gebührentatbestände aus der Mustersatzung.

2.1 Berechnung der Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Die Arbeitsgruppe des HSGB empfiehlt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehenen Pauschalierung Gebrauch zu machen.

Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 26,70 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 26,40 Euro je Stunde bzw. auf 6,60 Euro je 15 Minuten abgerundet.

Die Arbeitsgruppe des HSGB hat bei der Berechnung bewusst darauf verzichtet, die personalbezogenen Gebäudekosten sowie die allgemeinen Kosten zur Vorhaltung des Brandschutzes (Verwaltungssachbearbeiter, hauptamtliche Gerätewarte, Overhead etc.) in die Berechnung einzubeziehen. Damit fehlt ein enormer Kostenanteil, sodass die o.g. Gebührenempfehlung nur ein Bruchteil der wahren Kosten abdeckt. Dies nimmt der Stadtverordnetenversammlung jeglichen Ermessensspielraum, kostendeckende Gebühren festzulegen, weshalb hier ausdrücklich von dieser pauschalierten Vereinfachung abgesehen wird. Dies ist rechtlich möglich, führt aber dazu, dass die Höhe der Gebühr je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr individuell zu berechnen ist.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die Kosten mittels folgender Schritte berechnet:

1. Ermittlung der personenbezogenen Kosten für Feuerwehrpersonal anhand dem Durchschnitt der Ist-Daten der Buchhaltung der Stadt Neu-Anspach der Jahre 2021 und 2022
 - Aufwandsentschädigungen
 - arbeitsmedizinische Untersuchungen
 - Aus- und Fortbildungskosten
 - Unfallversicherung
 - Verpflegungsaufwand
 - Persönliche Dienst- und Schutzkleidung
 - Kosten der Kameradschaftspflege
2. Ermittlung der personenbezogenen Gebäudekosten anhand der tatsächlichen Gebäudekosten auf Basis der Abschreibungs- und Kapitalkosten abzüglich erhaltener Zuschüsse sowie des Durchschnitts der tatsächlichen Gebäudeunterhaltungskosten der Jahre 2021 und 2022.

Die Eigenkapitalverzinsung wurde mit 3,5 % angesetzt.
Die Bauunterhaltung wurde gemäß Empfehlung der Arbeitsgruppe mit pauschal 1,5 % der AHK angesetzt.
Die Innenausstattung der Gebäude wurde nicht berücksichtigt.
Der personenbezogene Anteil des Gebäudes (Sanitäreinrichtungen, Lehr- und Versammlungsräume) wurde mit 20 % angenommen.
3. Ermittlung des personenbezogenen Anteils der Kosten für die allgemeine Vorhaltung des Brandschutzes. Hierbei wurde der Durchschnitt der Ist-Daten der städtischen Buchhaltung aus den Jahren 2021 und 2022 des Produkts „Brandschutz“ erfasst. Hierbei wurden unberücksichtigt gelassen:
 - Personenbezogene Kosten aus Nr. 1
 - Gebäudekosten aus Nr. 2
 - FahrzeugkostenDamit wurden insbesondere dem Overhead (Verwaltungssachbearbeiter, hauptamtliche Gerätewarte, Verwaltungsoverhead) Rechnung getragen.
Von diesen Kosten wurden lediglich 20 % angerechnet.
4. Die aus den Nr. 1 – 3 ermittelten Kosten für Feuerwehrpersonal wurde durch die durchschnittliche Zahl an Einsatzkräften der Jahre 2020 – 2022 und dann noch mal durch die durchschnittlichen Gesamteinsatzstunden der Stadt Neu-Anspach der Jahre 2020-2022 geteilt, um als Zwischenergebnis die Personalsachkosten pro Person und Stunde zu ermitteln.
5. Die ermittelten Kosten wurden zunächst um 20 % vermindert, um den nach § 61 Abs. 5 S. 2 HBKG Vorhalteinteresse der Stadt gerechnet zu werden sowie um weitere 20 % zur Absicherung gegen methodische Unsicherheiten, um stets rechtssicher zu bleiben.

Der Gebührensatz für Brandsicherheitsdienste sollte weiter reduziert werden, da sonst Veranstaltungen, die einen Brandsicherheitsdienst vorhalten müssen, für die Veranstalter sehr teuer werden. Im Sinne des kulturellen Angebots der Stadt, ist eine Subventionierung gerechtfertigt.

2.2 Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps

Im Allgemeinen erfolgt die Berechnung der Gebührenhöhe für Fahrzeuge und Geräte mittels folgender vier Schritte:

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrundeliegenden Aufwendungen werden ermittelt (Jahresgesamtkosten).
2. Die Jahresgesamtkosten werden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt (Mittelwert – Land Hessen).
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde werden entsprechend der Vorgabe des § 61 Abs. 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent gemindert, um das Vorhalteinteresse der Kommunen abzubilden.
4. Sollte der Fall eintreten, dass die Berechnung zu unzumutbar hohen Gebühren führt, wird eine Anpassung vorgenommen.

2.2.1 Fahrzeugbezogene Gebäudekosten

Im ersten Schritt wurden die Gesamtkosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude der Stadt berechnet und auf die Zahl der Fahrzeugboxen umgelegt. Ergebnis ist ein Betrag, den die Unterbringung jedes Fahrzeuges in den dafür notwendigen Gebäuden kostet.

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen ein. Die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der Abschreibung wurde aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Dauer der Abschreibung ergibt sich aus der oben genannten Auswertung und wird mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren berechnet. Die Eigenkapitalverzinsung wurde auf 3,5 % festgelegt. Die Bauunterhaltung wurde nach Einschätzung der Arbeitsgruppe des HSGB mit pauschal 1,5 % der AHK angesetzt. Kosten für die Innenausstattung wurden aufgrund nicht exakter Zuordbarkeit unberücksichtigt gelassen. Etwaige Erträge wurden in Abzug gebracht.

Die ermittelten Gesamtkosten der Gebäude wurden in das Verhältnis zu den fahrzeugbezogenen Nutzungsanteilen gesetzt um den Anteil der nicht fahrzeugbezogenen Aufwendungen vermindert. Dafür wurde ermittelt, welchen Anteil die Fahrzeugboxen am Gesamtvolumen der Gerätehäuser haben. Dies wurde mit 41 % ermittelt.

Zuletzt wurden die ermittelten fahrzeugbezogenen Gebäudekosten durch die Anzahl der in den Gebäuden stationierten Fahrzeugen (Boxen) geteilt, um die Kosten pro Stellplatz zu ermitteln.

2.2.2 Fahrzeugbezogenen Aufwendungen

Die fahrzeugbezogenen Kosten einschließlich der Beladung wurden grundsätzlich wie die gebäudebezogenen Kosten ermittelt. Grundlage der Berechnung ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs (z. B. Löschfahrzeuge).

Berücksichtigt wurde der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, die Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten – z. B. Steuern und Versicherung. Die Höhe der Abschreibung und der Zuschüsse (Sonderposten) ergibt sich aus der Anlagen-Auswertung. Die Wartung wird aufgrund der Erfahrungen und der Berechnungen der in der Arbeitsgruppe des HSGB vertretenen Feuerwehren mit jährlich 5 % des Anschaffungswertes bemessen. Dieser Wert entspricht den Erfahrungswerten.

Da eine exakte Zuordnung der Beladung nicht aus der Anlagenbuchhaltung ablesbar ist, wurde die feuerwehrtechnische Ausstattung der Stadt Neu-Anspach in Summe berücksichtigt und aus der Anlagenbuchhaltung ausgewertet. Die zu berücksichtigende Abschreibung der gesamten feuerwehrtechnischen Ausstattung, vermindert um Sonderposten für Zuschüsse, wurde gleichmäßig auf die vorhandenen Fahrzeuge verteilt, wobei der Kommandowagen und die Mannschaftstransportwagen aufgrund geringer Beladung nur zu 25 % und der ELW zu 50 % Berücksichtigt wurde.

2.3 Einsatzstunden

Abschließend wurden die Jahresgesamtkosten der Fahrzeuge durch die durchschnittlichen Einsatzstunden geteilt. Die Zahl der Einsatzstunden bildet zuverlässig das Maß der Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr ab. Die Tätigkeit einer Feuerwehr zentriert sich auf den konkreten Einsatz. Die Arbeitsgruppe erachtet es daher als zulässig, die Einsatzstunden als Teiler zu verwenden. Die Zahl der jährlichen Einsatzstunden ist der einzige im Sinne des HBKG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG nutzbare Maßstab zur Berechnung der Gebührenhöhe (VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12 KS, zitiert nach juris Rn. 41). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kommune auch bei dieser Berechnung einen erheblichen Teil der Kosten des Brandschutzes trägt. Zum einen werden nicht alle Aufwendungen für den Brandschutz in die Berechnung einbezogen. Zum anderen werden die auf nach § 61 Abs. 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfreien Einsätze entfallenden Einsatzzeiten zwar in die Berechnung des Teilers einbezogen, die darauf entfallenden Kosten werden jedoch von der Kommune getragen. Schließlich erfolgt eine Korrektur der Gebührenhöhe im Hinblick auf die Zumutbarkeit.

Allerdings kann die Bemessung der Gebühren auf Basis der jährlichen Einsatzstunden in einzelnen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. So ist an eine Situation zu denken, in der ein Einsatzmittel nur sehr selten – im Extremfall nur ein einziges Mal im Jahr für eine Stunde – zum Einsatz kommt. In diesem Fall müssten eigentlich die gesamten Jahreskosten in die Höhe des Stundensatzes einfließen. Dies ist nicht sachgerecht (VG Lüneburg, Ur. vom 9.11.2016 – Az. 5 A 185/15 –, juris Rn. 43). Daher verwendet dieses Satzungsmuster einen Mindestteiler (dazu siehe 2.3.2 Der landesweite Mittelwert als Mindestteiler).

Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps unter dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist für jeden Fahrzeugtyp der landesweite Mittelwert der Einsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehren als Teiler zu verwenden. Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps über dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist mit der tatsächlichen Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

Laut Auswertung der Einsatzstunden aus dem Verwaltungsprogramm Florix ergibt sich eine Stundenanzahl, die unterhalb des landesweiten Mittelwerts liegt. Demnach wird als Teiler der landesweite Mittelwert von 142,44 Einsatzstunden als Teiler angenommen.

Damit wird sichergestellt, dass die Gebühren nicht exorbitant hoch sind, nur weil Fahrzeuge selten im Einsatzfall genutzt werden und dient der zusätzlichen Absicherung der Rechtssicherheit.

Das allgemeine Vorhaltinteresse der Stadt gemäß § 61 Abs. 5 S. 2 HBKG wird durch einen 20 %-igen Abschlag gerechtfertigt.

3.3 Ermittlung der Gebühren für sonstige Einsätze

Zur Vereinfachung der Abwicklung von regelmäßigen, gleichartigen Einsätzen wird empfohlen, Pauschalen festzulegen. Auch hierfür ist es notwendig, die regelmäßigen Kosten dieser Einsätze zu ermitteln, um sicherzustellen, dass die Gebühr nicht über den Kosten liegt (VG Koblenz; Urt. v. 9.1.2018, Az. 3 K 376/17.KO, zitiert nach juris, Rn. 42 f.). Dies kann für folgende Fälle ermittelt werden:

- Einsatz einer Brandmeldeanlage
- Einsatzes durch eCall-System in Kraftfahrzeugen via 112 und TPS-eCall-System
- Kosten eines Einsatzes Türöffnung/Person im Aufzug
- Kosten Tragehilfe für den Rettungsdienst

Hierfür ist es notwendig, dass der regelmäßige Fahrzeugeinsatz sowie Mannstärke dieser Einsätze mit den zuvor ermittelten Kostensätzen ermittelt wird.

Da ein Falschalarm laut der Ermittlung der Arbeitsgruppe des HSGB im Durchschnitt zu einer Einsatzzeit von 34 bis 44 Minuten führt, kann die Berechnung der Pauschale nicht auf einen einstündigen Einsatz abstellen. Die Höhe der Pauschale ist entsprechend zu reduzieren.

Weitere Sicherheitsabschläge sind hier nicht notwendig, da sie bereits großzügig bei den Kosten der Fahrzeuge und des Feuerwehrpersonals berücksichtigt wurden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher unter Berücksichtigung der Preisentwicklung seit dem Jahr 2012 einen Betrag in Höhe von 500 bis 7.000 Euro als Richtwert für einen Pauschalsatz für einen Falschalarm.

3.4 Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen sowie Verbrauchsgüter

Die Kosten für das Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung, das Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und anderen Geräten erfolgt in der Regel anhand Preislisten externer Dienstleistungsanbieter oder der eigenen Kostenkalkulation.

Verbrauchsgüter werden anhand marktüblicher Preise inklusive eines gemäß Empfehlung der Arbeitsgruppe des HSGB mit einem 10 %-igen Verwaltungskostenaufschlag errechnet.

3.5 Gebührenfestlegung

Die ermittelten Gebühren werden je 15 min aufgelistet und bilden die Obergrenze der festzulegenden Gebühr.

Um die Gebührensatzung nicht bei jeder Änderung der Rahmenbedingung insbesondere des Fahrzeugbestandes wieder aktualisieren zu müssen, werden Fahrzeugkategorien gebildet.

Die vorgeschlagene Gebühr einer Fahrzeugkategorie bemisst sich dabei durch den Durchschnitt aller Fahrzeuge einer Kategorie. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu erzielen,

ist darauf zu achten, dass der Gebührensatz einer Fahrzeugkategorie nicht über den tatsächlichen Kosten eines Fahrzeugs liegt.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, Gebührensätze unterhalb der errechneten Kostensätze festzulegen. Als Orientierungspunkt dient neben der „alten“ Gebühr aus 2015, die allerdings nicht mit tatsächlichen Kosten ermittelt wurde, sondern sich an der viel zu niedrigen Empfehlung des HSGB orientierte, die Gebührensätze der Stadt Bad Homburg, die 2023 beschlossen wurden.

Der Verfasser schlägt pro Kategorie einen Kostendeckungsgrad von 80 % vor.

Nach der Rechtsprechung können die in einer Feuerwehrgebührensatzung festgelegten Gebührensätze trotz einer fehlerhaften Kalkulation Bestand haben, wenn die Gebühren unterhalb der Grenze der Kostendeckung festgelegt wurden bzw. diese nur geringfügig überschreiten (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, Az. B 6/08, Rn. 7 – zitiert nach Juris).

Mit diesem Kostendeckungsgrad ist sichergestellt, dass die Gebühr rechtssicher ist, weil sie neben den ganzen zuvor genannten Sicherheitsabschlägen noch die Zumutbarkeit der Gebühren berücksichtigt, einen angemessenen zusätzlichen Eigenbeitrag der Stadt berücksichtigt und deutlich unter den Gebührensätzen der Stadt Bad Homburg bleibt.



Datum, 31.08.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/248/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Sachdarstellung:

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks. Seit jeher ist der Bereich Brandschutz dem Ordnungsamt organisatorisch angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal durch die Sachbearbeitung im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks formell keine Angelegenheiten des Brandschutzes beinhaltet und deshalb eine formelle Grundlage für die bestehende Praxis geschaffen werden muss.

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Usingen geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt.

und

der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –
nachfolgend „Usingen“ genannt.

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks. Seit jeher ist der Bereich Brandschutz dem Ordnungsamt organisatorisch angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal durch die Sachbearbeitung im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks formell keine Angelegenheiten des Brandschutzes beinhaltet und deshalb eine formelle Grundlage für die bestehende Praxis geschaffen werden muss.

§ 1 Aufgaben

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2 Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3 Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Neu-Anspach, den

Usingen, den

Birger Strutz, Bürgermeister

Steffen Wernard, Bürgermeister

Jürgen Stempel, 1. Stadtrat

Dieter Fritz, 1. Stadtrat

Birger Strutz
Bürgermeister



Vorlage

XIII/199/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.08.2023	
Magistrat	22.08.2023	
Umweltausschuss	11.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Elektromobilität entlang der Taunusbahn; Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach - Erneute Beratung

Sachdarstellung:

Der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) wird im Rahmen eines Projektes zur Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Fördermitteln des Bundes unterstützt.

Das Modellprojekt nennt sich RMVall-in, ist auf 36 Monate ausgelegt und hat ein Projektvolumen von 20,3 Millionen €. Ein Baustein des Gesamtprojektes ist der Aufbau einer elektrifizierten Nahmobilität entlang der Taunusbahn.

Mit der Umsetzung des Projektes sollen Mobilitätsstationen an den Bahnhöfen aufgebaut und ein Sharing-Angebot entwickelt werden. Dieses soll in die RMV-Mobilitätsplattform integriert, vermarktet und nachhaltig betrieben werden.

Mit diesem Ansatz will man versuchen sich auch im ländlichen Raum zu etablieren, auch wenn die Angebote nicht kostendeckend sein werden. Im Hinblick auf eine Kofinanzierung und die Eigentumsverhältnisse entlang der Bahntrasse, hat der RMV den VHT eingebunden und versucht nun auch die Kommunen entlang der Bahnstrecke für eine Kooperation zu gewinnen.

Konkret ist angedacht bzw. geplant, im Vordertaunus wie im Usinger Land ein „Shared Mobility Angebot“ aufzubauen, wo Elektroautos, Pedelecs sowie Lastenräder gemietet werden können. Darüber hinaus soll es online buchbare, abschließbare Abstellanlagen für private Fahrräder (Sammelschließanlagen) an den Bahnhöfen geben.

Bei den Elektroautos soll in Verbindung mit sogenannten Ankermietern eine Grundauslastung des Angebotes erreicht werden, um darauf aufbauend nach und nach eine gute Akzeptanz und Auslastung zu erreichen.

Das Konzept sieht dabei vor, neben dem Angebot am Bahnhof, im Stadtgebiet und/ oder seinen Stadtteilen weitere Mietstationen aufzubauen, um auch dort die elektrifizierte Nahmobilität aufzubauen. Damit soll dem Netzgedanken Rechnung getragen werden, der als einer der Erfolgsfaktoren von Sharing-Angeboten gilt.

Durch die relativ kurze Laufzeit des Projektes ist der RMV gefordert, verhältnismäßig schnell zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang die Kommunen bereit sind, ein solches Projekt zu unterstützen (ggf- auch als Ankermieter und auch finanziell im späteren Betrieb).

Bis Ende 2024 wird das Projekt durchfinanziert sein, sprich der Aufbau der Mietstationen ist gewährleistet. Der spätere Betrieb hingegen müsste je nach Ausprägung von den Kommunen im weitesten Rahmen einer Daseinsvorsorge für die Bürger mitfinanziert werden.

Vom Grundsatz her unterstützt die Verwaltung einen solchen Ansatz, zumal er unter einer „Dachmarke“ entlang der Taunusbahn etabliert werden könnte, ohne dass die Kommunen administrativ tätig sein müssten. Gleichzeitig oder in Ergänzung könnte man die Nah-/Elektromobilität im eigenen Stadtgebiet ausweiten und würde dann über Sharing Angebote verfügen, was wiederum dem Nahmobilitätskonzept entsprechen würde.

Möglich wäre dabei auch eine defensive Herangehensweise, die zunächst einmal keine weiteren Stationen vorsieht, sondern lediglich die im Programm geplanten Standorte an den Bahnhöfen, die dann wiederum ggf. im späteren Betrieb über den VHT kofinanziert werden.

Ungeachtet des Ergebnisses, wird es in letzter Konsequenz eine finanzielle und damit auch politische Entscheidung sein, wie mit dem Thema umgegangen werden soll.

Das Projekt selbst wurde durch den RMV in einer gemeinsamen Veranstaltung der Städte Usingen und Neu-Anspach am 19.06.2023 um 19 Uhr im Bürgerhaus Neu-Anspach vorgestellt. An dieser Veranstaltung nahmen Vertreter einzelner Fraktionen teil. Die Präsentation des RMV ist der Vorlage angehängt.

Der Vertragsentwurf für Neu-Anspach sieht aktuell den Aufbau von bis zu 4 Mobilitätsstationen vor. Neben einer Sammelschließanlage am Bahnhof sollen insgesamt bis zu fünf Elektroautos, 13 Pedelecs und vier Lastenpedelecs zur Verfügung stehen.

Zur Festlegung der genauen Anzahl wie auch der Standorte der Mobilitätsstationen würde die Wirtschaftsförderung eingebunden werden.

Darüber hinaus könnte man nach einer grundsätzlichen Entscheidung die Bürgerinnen und Bürger einbinden, um Bedarfe zu ermitteln. Hierzu wird es jedoch notwendig sein, dass Kosten für eine Ausleihe etc. genannt werden können. Diese liegen bislang noch nicht vor, werden allerdings im Verlauf der parlamentarischen Diskussion vom RMV nachgereicht, da dieser bis dahin das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen hat.

In der beigefügten Vereinbarung ist zudem festgehalten, dass alle Kosten bis zum 31.12.2024 durch den RMV getragen werden. Seitens der Stadt Neu-Anspach wäre bis Ende 2029 maximal ein Deckungsbeitrag von 30.000 €/ Jahr zu leisten. Die reguläre Laufzeit des Vertrages kann zum 31.12.2027 bzw. zum 31.12.2028 ohne Folgekosten für die Kommune beendet werden.

Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 wären somit insgesamt maximal 90.000 € an Kofinanzierung aufzubringen.

Sharingangebote wie auch Elektromobilität sind zwischenzeitlich integraler Bestandteil von Nahmobilitätskonzepten geworden und als klimarelevant einzustufen. Die Verwaltung weist daraufhin, dass es administrativ nicht möglich ist ein solches Angebot selbst zu schaffen, da man stets in Abhängigkeit eines Betreibers stehen wird. Folglich ist es unter den gegebenen Umständen sinnvoll das Angebot des RMV anzunehmen, zumal es mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Die Antworten des RMV zu den Fragen/ Anregungen aus der Magistratssitzung vom 01.08.2023 sind der Anlage zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Vertrag abzuschließen und die Kooperation mit dem RMV einzugehen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der beigefügten Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach zuzustimmen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen:

1. Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung
2. Präsentation des RMV vom 19.06.2023
3. Aktualisierung Präsentation Stand August 2023
4. Antwortschreiben des RMV vom 10.08.2023

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach

Die

Stadt Neu-Anspach

Bahnhofstraße 26-28,

61267 Neu-Anspach

(nachfolgend „Kommune“ genannt)

und

die

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5

65719 Hofheim

(nachfolgend „RMV“ genannt)

(Gemeinsam nachfolgend „Partner“ genannt.)

schließen folgende Vereinbarung zur Umsetzung und zum Betrieb eines
Car- und Bikesharing-Angebotes

Präambel

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) geförderten Modellprojektes RMVall-in – die generelle Mobilitätsplattform (Förderrichtlinie: „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“; Förderkennzeichen: - ÖPNV-2021-001/046#006 – 2021) – realisiert der RMV als Auftraggeber Mobilitätsstationen und ein vollelektrisches Bike- und Carsharing-Angebot mit Pedelecs, Lastenpedelecs und Elektroautos im Hochtaunuskreis. Zudem werden online buchbare Sammelschließanlagen für private Fahrräder an ausgewählten Bahnhöfen und Haltepunkten der Modellregion errichtet.

Dieses Mobilitätsangebot wird im RMVall-in Teilprojekt 6 „Elektrifizierte Nahmobilität entlang der Taunusbahn“ realisiert. Damit werden folgende Förderziele adressiert:

- Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV
- Steigerung der Nutzung des ÖPNV
- Verlagerung von Verkehren des MIV auf den ÖPNV
- Verringerung der CO₂-Emissionen des ÖPNV und des Verkehrssektors

Durch das Angebot sollen die Nutzer zum Umstieg auf den Umweltverbund bewegt und für die Vorzüge der Inter- und Multimodalität sensibilisiert werden. Das vom RMV geschaffene hochmoderne Mobilitätsangebot soll den ÖPNV insbesondere als zusätzliche Mobilitätsoption auf der ersten und letzten Meile ergänzen und stärken. Des Weiteren soll auch innerhalb der Kommunen eine Möglichkeit zur Fortbewegung ohne eigenen Pkw geschaffen werden.

Im Rahmen des Projektes kooperiert der RMV auch mit dem Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) und weiteren Kommunen im Hochtaunuskreis.

Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Partner während des Aufbaus (bis Ende 2024) und des Betriebs eines stationsbasierten Car- und Bikesharing-Angebotes mit einer maximalen Laufzeit bis zum 31.12.2029 in Neu-Anspach.

In den Jahren 2023 und 2024 sollen in Neu-Anspach bis zu vier Mobilitätsstationen entstehen. An den Mobilitätsstationen soll ein öffentliches Car- und Bikesharing-Angebot mit insgesamt bis zu fünf Elektroautos, bis zu 13 Pedelecs und bis zu vier Lastenpedelecs zur Verfügung stehen. Eine Übersicht der vorläufigen Makrostandorte der Mobilitätsstationen befindet sich im Anhang.

Die effektive Anzahl an bereitstehenden Fahrzeugen, der real umgesetzten Mobilitätsstationen und damit die Größe des Mobilitätsangebots hängt von der Verfügbarkeit der Flächen und vom Projektfortschritt ab.

Darüber hinaus soll am Bahnhof Neu-Anspach eine Sammelschließanlage mit zehn Stellplätzen für private Fahrräder errichtet werden, welche das Mobilitätsangebot in Neu-

Anspach ergänzt. Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ist der RMV alleinig zuständig. Sie sind daher nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Zuständigkeiten und Rollen, die Aufgabenverteilung sowie die Finanzierung beim Aufbau und beim Betrieb des Mobilitätsangebotes werden in der vorliegenden Vereinbarung verbindlich geregelt und beschrieben.

§ 1 – Leistungen des RMV

Der RMV ist im Rahmen dieses Vertrages für folgende Aufgaben verantwortlich:

- (1) Leitung und Koordination der Umsetzung des Projekts „Elektrifizierte Nahmobilität entlang der Taunusbahn“
- (2) Planung und Realisierung der Mobilitätsstationen und des Car- und Bikesharing-Angebotes
- (3) Ausschreibung, Beauftragung und Bezahlung eines Dienstleisters für das Bikesharing-Angebot und eines Dienstleisters für das Carsharing-Angebot
- (4) Durchführung der Spitzabrechnung und Verteilung der Erlöse auf die Kommune und die anderen Projektpartner
- (5) Koordination der Dienstleister beim Aufbau und beim Betrieb des Mobilitätsangebotes
- (6) Technische Integration des Car- und Bikesharing-Angebotes in die RMV-Mobilitätsplattform
- (7) Entwicklung einer Dachmarke für die Mobilitätsstationen und die Sharing-Angebote
- (8) Durchführung der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit und der Vermarktung des Mobilitätsangebotes
- (9) Abbau aller oberirdischen Infrastrukturelemente an den Mobilitätsstationen nach Ende des Betriebes des Car- und Bikesharing-Angebotes, insofern keine anderen Absprachen getroffen werden.

§ 2 – Leistungen der Kommune

Die Kommune ist im Rahmen des Projektes für folgende Aufgaben verantwortlich:

- (1) Bereitstellung frei zugänglicher, geeigneter kommunaler Flächen für die Errichtung von Mobilitätsstationen (Bikesharing: 5 bis 6 Meter x 3 Meter; Carsharing: 1 bis 2 Parkplätze)
- (2) Erteilung der Nutzungserlaubnis für die Mobilitätsangebote auf den bereitgestellten Flächen
- (3) Unterstützung bei der Akquise von Flächen, die sich in privaten Besitz befinden
- (4) Unterstützung des RMV bei der Planung der Mobilitätsstationen im Stadtgebiet der Kommune durch Bereitstellung von verfügbaren Informationen über Eigentums- und sonstige Verhältnisse. Z.B. über den Verlauf von Stromkabeln.
- (5) Unterstützung des RMV bei der Öffentlichkeitsarbeit und der lokalen Vermarktung des Mobilitätsangebots
- (6) Reinigung der Mobilitätsstationen, sofern sich diese auf städtischen Grundstücken befinden: Zu reinigen sind die Zugänge zu den Mobilitätsstationen und die Fläche der

Mobilitätsstation rund um die Fahrradabstellvorrichtungen und die Ladesäulen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Station ganzjährig nutzbar ist. Nicht gereinigt werden müssen die Abstellvorrichtungen des Bikesharing-Anbieters und die Ladesäulen für die Carsharing-Fahrzeuge.

§ 3 – Gemeinsame Leistungen

Die Partner erbringen folgende Leistungen gemeinsam:

- (1) Abstimmung von Ort und Zeitplan der Errichtung der Mobilitätsstationen in der Kommune
- (2) Abstimmung von Marketingmaßnahmen, die speziell das Angebot in der Kommune betreffen
- (3) Identifikation von Ankermietern und Abstimmung von deren Ansprache

§ 4 – Eigentumsverhältnisse

Alle an den Mobilitätsstationen durch den RMV und seinem Auftragnehmer errichteten Infrastrukturelemente verbleiben im Besitz und Eigentum des RMV bzw. des Betreibers der Mobilitätsangebote.

§ 5 – Finanzierung

- (1) Beide Partner übernehmen die auf ihrer Seite anfallenden Kosten für interne Aufwände bspw. für das Projektmanagement oder die Erarbeitung sonstiger Bereitstellungen für das Projekt.
- (2) Die Kommune stellt während der Vertragslaufzeit die Flächen für die Mobilitätsstationen, die sich im städtischen Eigentum befinden, kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Der RMV trägt die kompletten Kosten für die Planung, den Aufbau und die Umsetzung des Car- und Bikesharing-Angebotes und der Mobilitätsstationen bis zum 31.12.2024.
- (4) Sollten bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle geplanten Stationen realisiert werden, prüfen die Partner gemeinsam, ob die Umsetzung der noch fehlenden Stationen ermöglicht werden kann.
- (5) Der RMV trägt die gesamten Kosten für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes und der Mobilitätsstationen bis zum 31.12.2024.
- (6) Ab dem 01.01.2025 übernimmt die Kommune 50% der Kosten für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes und der Mobilitätsstationen in der Kommune. Der RMV finanziert die anderen 50% ggf. mit Unterstützung Dritter.
- (7) Der Kostenbeitrag der Kommune für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes beträgt unter Berücksichtigung der Erlösverteilung maximal 30.000 € pro Jahr. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der RMV.
- (8) Sind weniger als vier Mobilitätsstationen in Neu-Anspach in Betrieb, reduziert sich der Kostendeckel der Kommune anteilig.
- (9) Die Kommune erhält 50% der erwirtschafteten Erlöse aus den Vermietungen des Car- und Bikesharing-Angebotes, sofern die Fahrzeuge in Neu-Anspach angemietet wurden.

Die Berechnung der Erlöse und Überweisung erfolgt quartalsweise für das zurückliegende Quartal.

- (10) Ist der Kostenbetrag der Kommune für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes entsprechend §5 Absatz 6 gedeckelt, verringert sich der Anteil der an die Kommune auszuschüttenden Erlöse entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an den Gesamtkosten des Car- und Bikesharing-Angebots in der Kommune.
- (11) Der RMV stellt der Kommune die Kosten für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes abzüglich der Erlöse jeweils im ersten und dritten Quartal eines Jahres, beginnend im Jahr 2025, für das vorherige Halbjahr in Rechnung.

§ 6 – Datenschutz

Für beide Parteien gelten in der Datenverarbeitung die Regelungen der DSGVO.

§ 7 – Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung

- (1) Der RMV übernimmt und finanziert die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing für das gesamte, im Rahmen des Modellprojektes umgesetzte, Mobilitätsangebot bis zum 31.12.2024. Bei der Vermarktung werden auch bereits in der Kommune existierende Mobilitätsangebote mitberücksichtigt. Sind Belange der Kommune betroffen, bedürfen die entsprechenden Maßnahmen deren Zustimmung.
- (2) Die Kommune unterstützt den RMV soweit möglich bei der Vermarktung des Angebotes.
- (3) Ab dem 01.01.2025 stimmen sich die Partner über die Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten zum Mobilitätsangebot in der Kommune sowie deren Finanzierung ab.

§ 8 – Zusammenarbeit

- (1) Die Partner arbeiten vertrauensvoll, offen und partnerschaftlich zusammen.
- (2) Ansprechpartner auf Seiten des RMV ist Herr Dirk Reddmann.
- (3) Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist **Frau Sarah Corell respektive Frau Katharina Voß.**

§ 9 – Vertraulichkeit

Die Partner werden alle Informationen technischer oder geschäftlicher Art des Projektes während und nach Beendigung des Projektes vertraulich behandeln und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Partners zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung **bekannt** oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirken oder Verschulden desselben bekannt oder allgemein zugänglich werden.

§ 10 – Haftung

Ansprüche der Partner untereinander, gegen ihre Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit deren Vertragsverletzungen nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Übrigen gelten die hier einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 11 – Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2029.
- (2) Der Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes im Hochtaunuskreis kann vor Ende der regulären Laufzeit des Vertrages zum 31.12.2027 bzw. zum 31.12.2028 gekündigt werden. Die Kündigung des Dienstleisters muss bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres durch den RMV erfolgen. Die Partner und alle weiteren an der Finanzierung des Car- und Bikesharing-Angebotes im Hochtaunuskreis beteiligten Akteure (z.B. VHT oder andere Kommunen) stimmen sich rechtzeitig darüber ab, ob die jeweilige Kündigungsoption wahrgenommen werden soll. Das Recht der Letztentscheidung obliegt dem RMV.
- (3) Die Kommune kann ihren Anteil an der Finanzierung des Mobilitätsangebotes gemäß § 5 zum 31.12.2027 bzw. zum 31.12.2028 ohne finanzielle Folgen einstellen. Dies muss dem RMV bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres durch die Kommune schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ist ein Akteur (z.B. eine Kommune, der VHT oder der RMV) nicht bereit, die Finanzierung des Betriebs über die in § 11 Absatz 2 genannten Zeitpunkte hinaus zu übernehmen, haben die anderen Partner die Möglichkeit, den Betrieb trotzdem weiterlaufen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die verbleibenden Akteure die notwendige Finanzierung weiter sicherstellen können. In diesem Fall stellt die Kommune die Flächen für die Mobilitätsstationen weiter kostenfrei zur Verfügung.
- (5) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Partnern unbenommen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 – Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Partner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Stadt Neu-Anspach

Neu-Anspach, den

.....
Birger Strutz
Bürgermeister

.....
Erster Stadtrat

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Hofheim am Taunus, den

.....
.....
Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer und Sprecher der
Geschäftsführung

Dr. André Kawai
Geschäftsführer

ENTWURF



Aufbau eines Car- und Bikesharing-Angebotes in Neu-Anspach und Usingen

Kooperation des RMV mit Usingen und Neu-Anspach

Dirk Reddmann, Alexander Adamek
19. Juni 2023

Modellprojekt RMVall-in stärkt die Innovationskraft des Verbundes

BMDV-FÖRDERRICHTLINIE: MODELLPROJEKTE ZUR STÄRKUNG DES ÖPNV

- Laufzeit: 31.12.21 bis 31.12.2024 (36 Monate)
- Ziele der Förderinitiative:
 - Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV
 - Steigerung der Nutzung des ÖPNV durch Verlagerung von Verkehren
 - Verringerung der CO2-Emissionen des ÖPNV und des Verkehrssektors
- Umsetzung neuer Angebote im Fokus
- Eine Komponente des Modellvorhabens ist das **Teilprojekt 6: „Elektrifizierte Nahmobilität entlang der Taunusbahn“**



Räumliche Verteilung Modellprojekte
(Quelle: BMDV; angepasst)

Mobilitätsalternativen ergänzen den ÖPNV

OPTIONEN FÜR DIE ERSTE UND LETZTE MEILE SOWIE FÜR DIE INNERÖRTLICHE MOBILITÄT



erste Meile

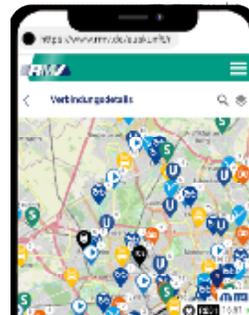
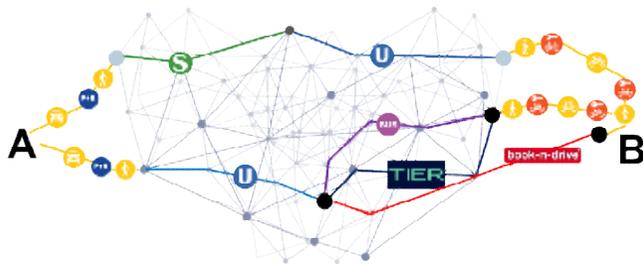
ÖPNV Fahrt

letzte Meile

Reise

→ Potenzielle neuer Mobilitätsangebote

...liegen in der Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern



Zielstellung: Schaffung vielfältiger Mobilitätsoptionen für jeden Anlass

GEPLANTE MOBILITÄTSANGEBOTE ENTLANG DER TAUNUSBAHN

Etablierung von attraktiven Angeboten

- Aufbau eines elektrischen Sharing-Angebotes zwischen Oberursel und Grävenwiesbach mit den Schwerpunkten Friedrichsdorf, Neu-Anspach und Usingen
- Umsetzung von Sammelschließanlagen für private Fahrräder an den Bahnhöfen Friedrichsdorf, Köppern, Wehrheim, Neu-Anspach, Usingen und Grävenwiesbach
- Information, Buchung und Nutzung über die RMV-Mobilitätsplattform
- Sicherstellung des nachhaltigen Betriebs des Mobilitätsangebotes

Keine Kannibalisierung bestehender Angebote

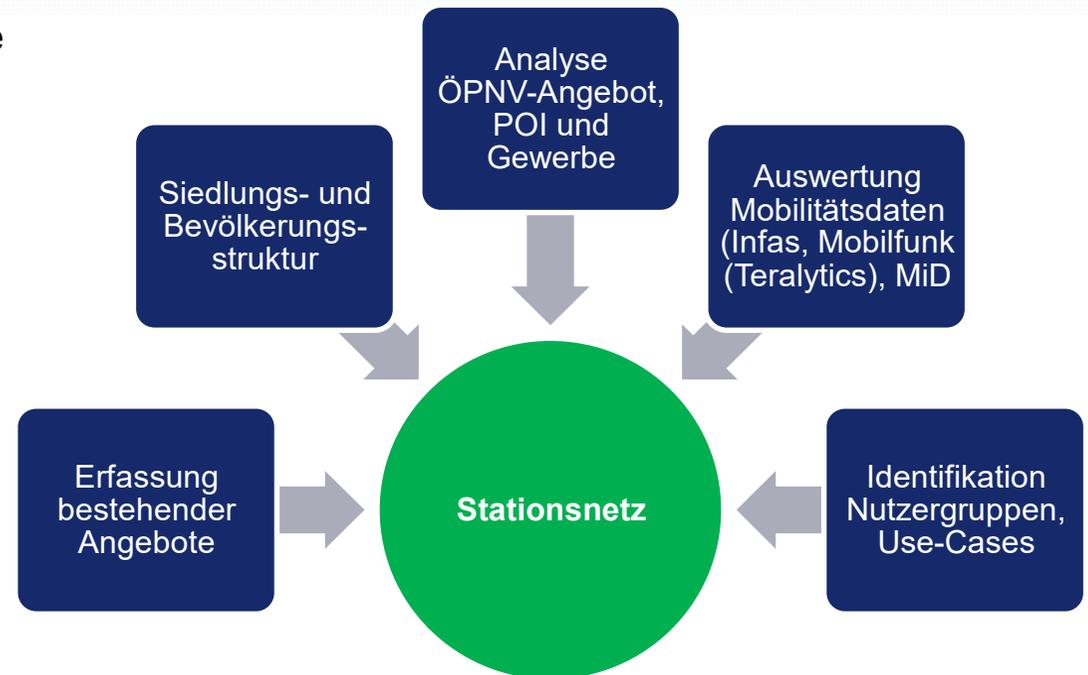
- Da in Friedrichsdorf bereits Carsharing-Angebote bestehen, wird dort nur ein Bikesharing-Angebot aufgebaut. Bestehende Carsharing-Systeme werden nach Möglichkeiten in die Mobilitätsstationen integriert.



Entwicklung eines sinnvollen Angebotes für Neu-Anspach und Usingen

VORGEHEN BEI DER AUSWAHL DER MOBILITÄTSANGEBOTE UND DER FESTLEGUNG DER STANDORTE

- Vor der Festlegung des Stationsnetzes und der Auswahl der Mobilitätsangebote erfolgten umfassende Analysen.
- Die Ergebnisse der Analysen waren die Basis für die Entwicklung des Stationsnetzes und der Konfiguration der Angebote
- Das Stationsnetz bildet einen Kompromiss aus dem Idealnetz sowie dem realisierbaren und finanzierbaren Angebot.



Passende Mobilitätsoptionen für Neu-Anspach und Usingen

SCHAFFUNG EINES BEDARFSGERECHTEN ANGEBOTES



	Mobilitätsstation L (Bahnhöfe Usingen und Neu-Anspach)	Mobilitätsstation M (Je 3 pro Kommune)	Mobilitätsstation S (in Kommunen)
Pedelecs*	4	3	3-4
Lastenpedelecs*	-	0 oder 1	Max. 1
Elektroautos*	Max. 2	1 oder 2	-
Sammelschließanlagen	1 mit 10-12 Stellplätzen	-	-

*inklusive Ladeinfrastruktur

Geplante Mobilitätsangebote in Usingen und Neu-Anspach

FÜR JEDEN ANWENDUNGSFALL DAS PASSENDE MOBILITÄTSANGEBOT

Kleinwagen (stationsbasiert)

- Kurze Wege oder Fahrten alleine oder zu zweit
- Preisgünstige Nutzungen



Kompaktklasse (stationsbasiert)

- Längere Fahrten mit bis zu fünf Personen
- Touristische Nutzung



Hochdachkombi (stationsbasiert)

- Transport von Gütern
- Normale Anwendung als Pkw



Pedelecs (stationsflexibel)

- Leichte Erreichbarkeit von Zielen in bis zu 10 km Entfernung
- Verknüpfung mit dem ÖPNV (erste und letzte Meile)
- Touristische Nutzung



Lastenpedelecs (stationsbasiert)

- Transport von Gütern oder Kindern



Sammelschließanlagen

- Sicheres Abstellen von privaten Fahrrädern am Bahnhof
- 10-12 online buchbare Stellplätze



Hinweis: Fahrzeugtypen und Systemkomponenten sind noch gegenwärtiger Stand der Ausschreibungen

RMV beauftragt die Mobilitätsanbieter

AUSSCHREIBUNGEN LAUFEN GEGENWÄRTIG

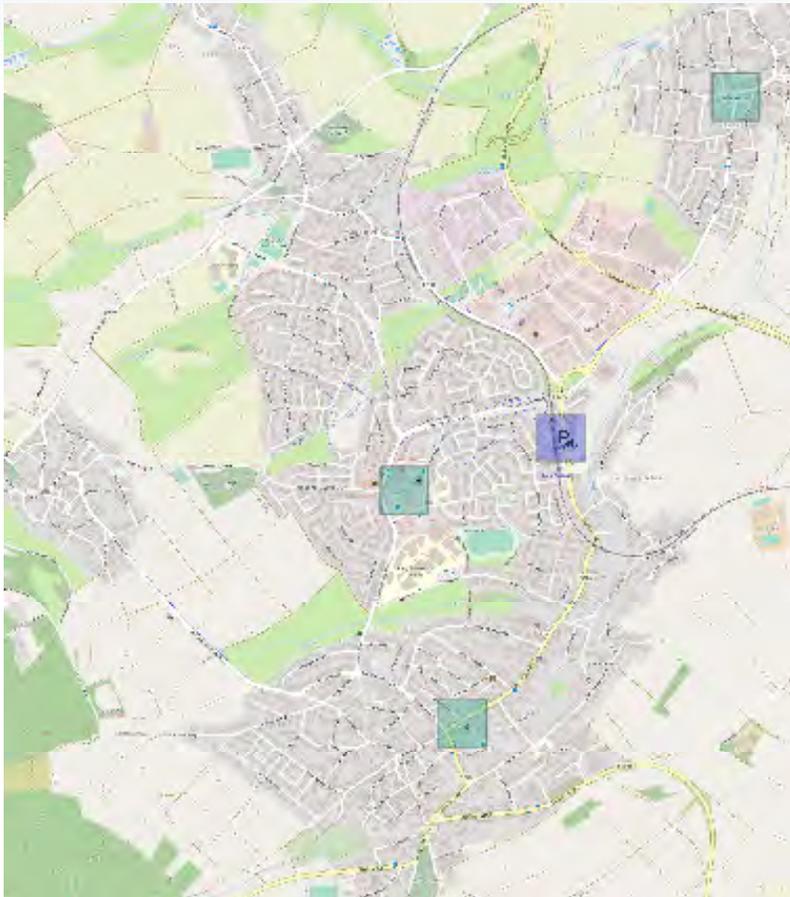
- **RMV beauftragt das Bikesharing- und das Carsharing-Angebot**
- **Laufzeit: 10/2023 bis Ende 2029; Kündigungsoption Ende 2027 und Ende 2028**
- Vergabe als **Brutto-Vertrag**:
 - Anbieter stellen dem RMV die Vollkosten in Rechnung und überweisen die Nutzungsentgelte, aufgeschlüsselt nach Kommune, an den RMV.

Aufgaben der Sharing-Anbieter:

- Bereitstellung der Fahrzeuge und notwendiger Komponenten
- Pflege und Wartung
- Relokation der Pedelects
- Kundenkommunikation und Abrechnung mit den Kunden und mit dem RMV

In Neu-Anspach geplantes Stationsnetz

AN ALLEN MOBILITÄTSSTATIONEN SOLLEN BIKE- UND CARSHARING VERFÜGBAR SEIN

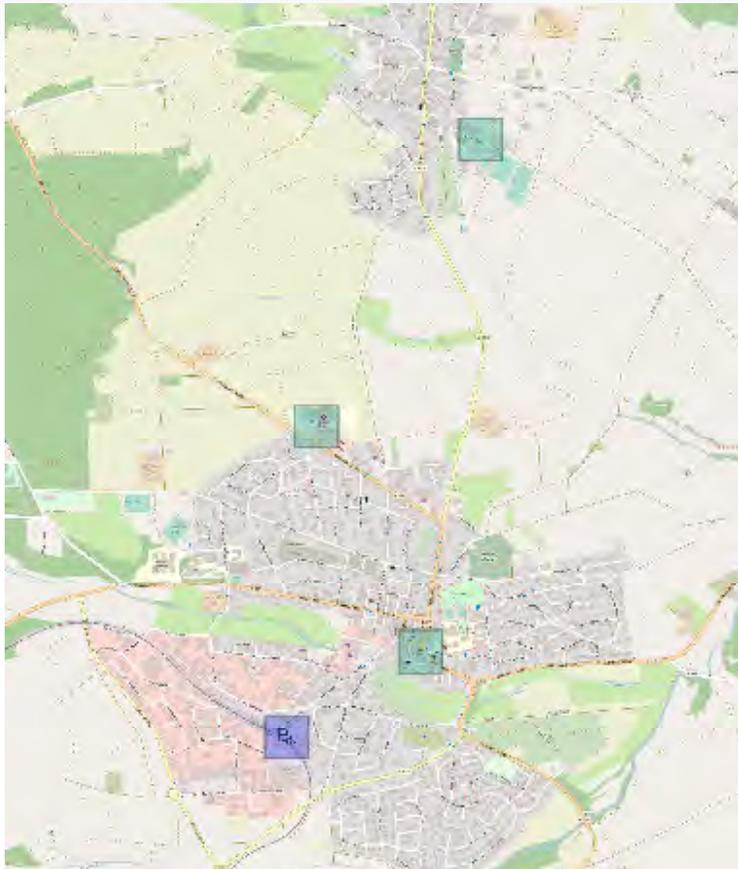


Standort	eAutos	Pedelecs	Lastenpedelecs	Sammelschließanlagen*
Bahnhof	1	4	-	1
Rathaus	2	3	1	-
Neue Mitte, Bürgerhaus	1	3	-	-
Westerfeld	1	3	-	-
Summe	5	13	1	1

*inkl. DIY-Fahrradwerkstatt

In Usingen geplantes Stationsnetz

AN ALLEN MOBILITÄTSSTATIONEN SOLLEN BIKE- UND CARSHARING VERFÜGBAR SEIN

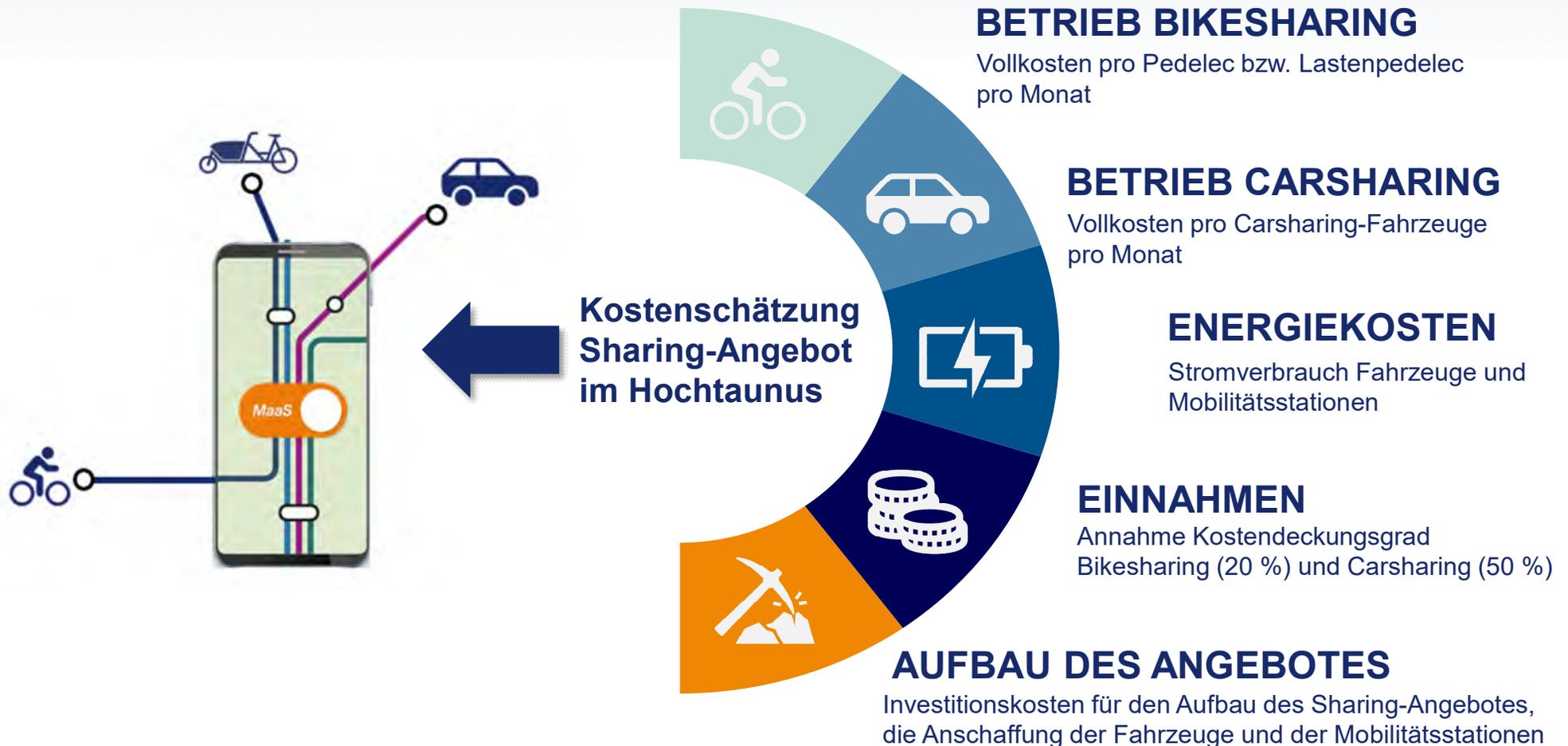


Standort	eAutos	Pedelecs	Lastenpedelecs	Sammelschließanlagen*
Bahnhof	1	4	-	1
Rathaus	2	3	1	-
Hochtaunuskliniken	1	3	-	-
Eschbach	1	3	-	-
Summe	5	13	1	1

*inkl. DIY-Fahrradwerkstatt

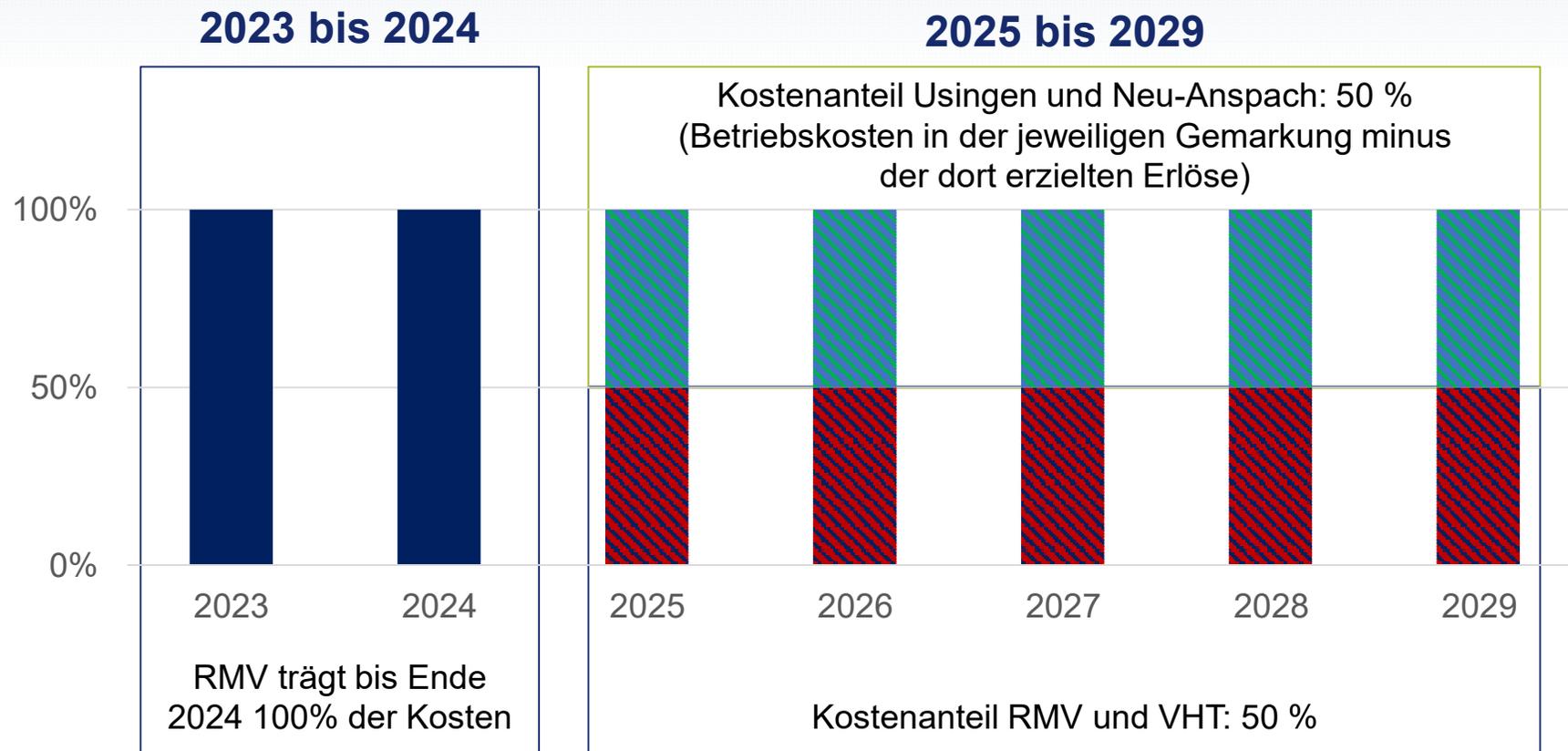
Preisschätzung Betrieb des Bikesharing und Carsharing Angebotes

FÜR FOLGENDE VARIABLEN WURDEN ANNAHMEN GETROFFEN



Kostenteilung zwischen den Partnern beim vorgeschlagenen Stationsnetz

GEMEINSAME FINANZIERUNG ERMÖGLICHT ATTRAKTIVES ANGEBOT

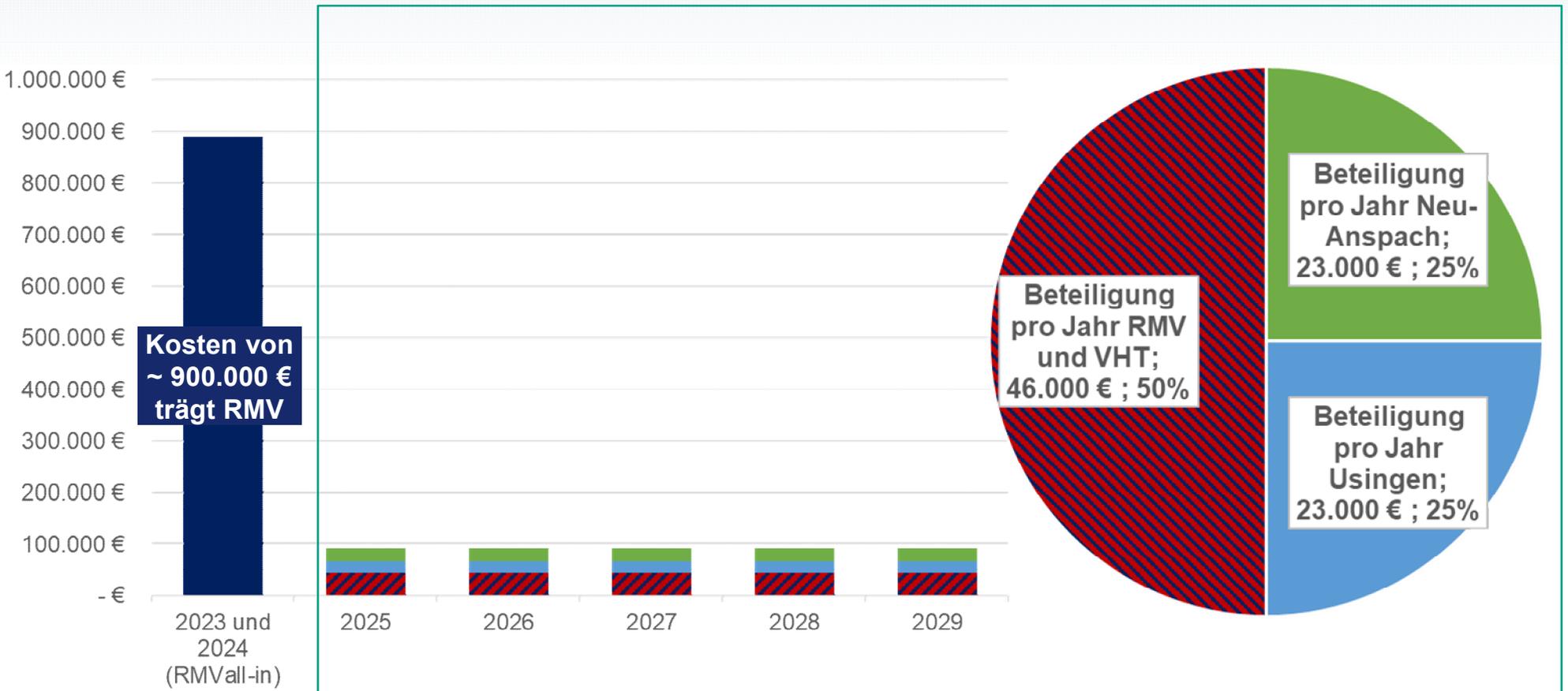


Die Kosten für die Sammelschließanlagen tragen der RMV und der VHT zu 100 %

Verteilung der Kosten auf die Partner für die geplante Konfiguration

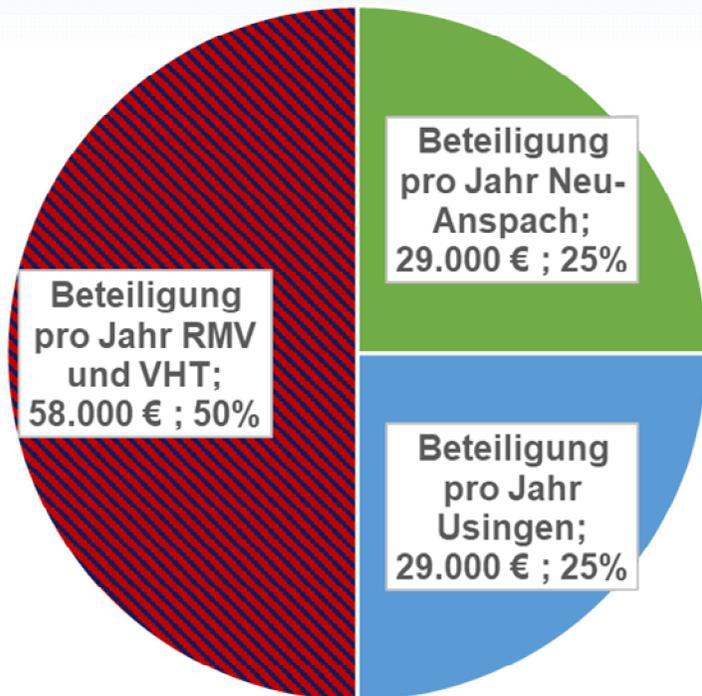
RMV ÜBERNIMMT ALLE KOSTEN BIS ENDE 2024

FINANZIERUNGSBETEILIGUNG KOMMUNEN AB 2025



Folgen geringerer bzw. höherer Erlöse bei der geplanten Konfiguration

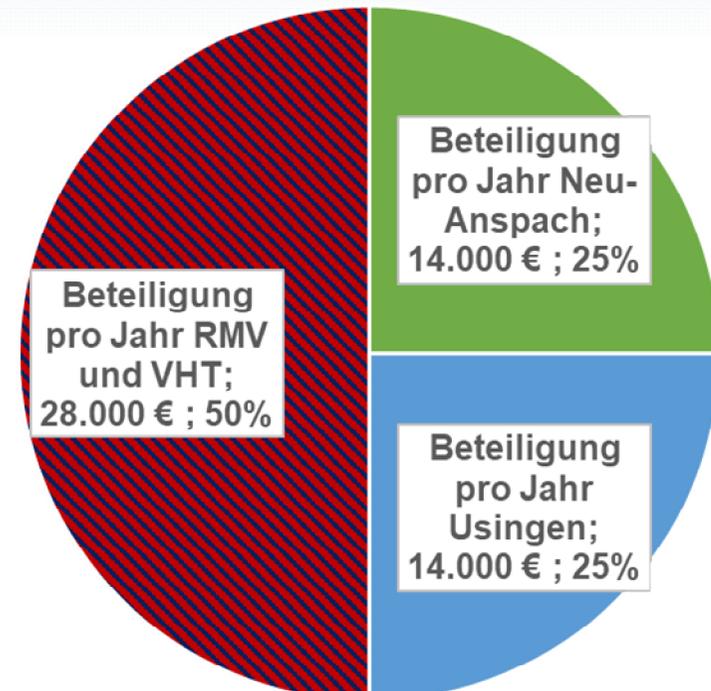
FINANZIERUNGSBETEILIGUNG AB 2025
BEI KOSTENDECKUNGSGRAD
BIKES **10%** STATT **20%**; AUTOS **30%** STATT **50%**



+ 12.000 € pro Jahr

+ 6.000 € pro Jahr

FINANZIERUNGSBETEILIGUNG AB 2025
BEI KOSTENDECKUNGSGRAD
BIKES **50%** STATT **20%**; AUTOS **70%** STATT **50%**



- 18.000 € pro Jahr

- 9.000 € pro Jahr

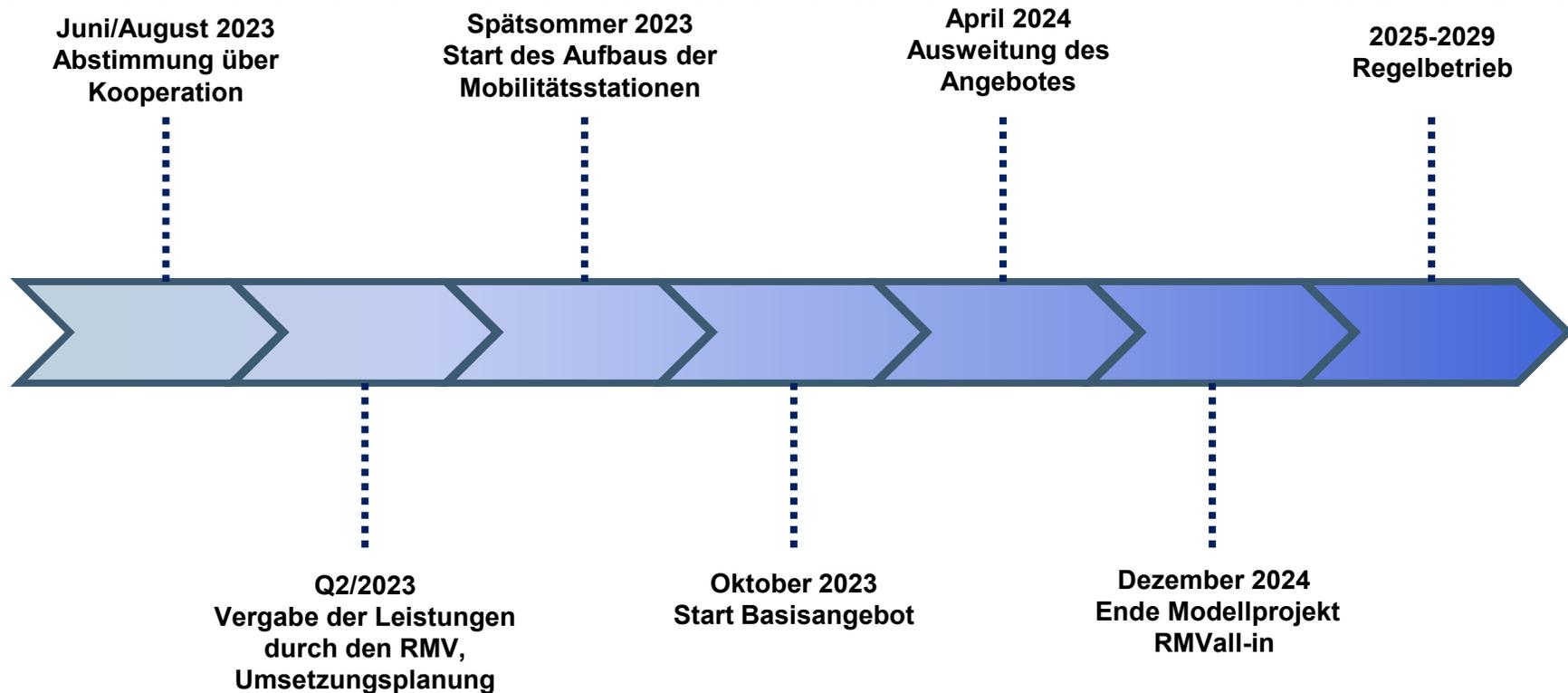
Der Kostenbeitrag jeder Kommune soll auf **30.000 € pro Jahr gedeckelt werden**. Sind weniger als die vier geplanten Mobilitätsstationen in Betrieb, reduziert sich der Kostendeckel pro Kommune entsprechend.

Inhalt der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung

VERTEILUNG DER AUFGABEN

Aufgaben RMV	Aufgaben Kommune	Gemeinsame Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> • Leitung und Koordination des Projektes • Entwicklung des Sharing-Angebotes und des Stationsnetzes • Beauftragung der DL • Betrieb des Angebotes durch DL • Koordination der DL und beteiligten Akteure (VHT, Kommunen) während der gesamten Laufzeit • Integration in die RMV-Mobilitätsplattform • Handling der Erlöse (Spitzabrechnung) • Finanzierung bis 2024 • Co-Finanzierung des Angebotes 2025-2027/28/29 • Vermarktung und Gestaltung des Angebotes 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung freizugänglicher geeigneter kommunaler Flächen • Unterstützung bei der Akquise von Flächen, die sich in privaten Besitz befinden • Unterstützung des RMV bei der Planung der Mobilitätsstationen durch Bereitstellung von verfügbaren Informationen • Unterstützung des RMV bei der Öffentlichkeitsarbeit und der lokalen Vermarktung des Mobilitätsangebotes • Reinigung der Mobilitätsstationen (Zugänge und Fläche) • Co-Finanzierung des Angebotes in der Kommune 2025-2027/28/29 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung und Entwicklung eines Zeitplanes für den Bau der Stationen • Abstimmung von Marketingmaßnahmen, die speziell das Angebot in der Kommune betreffen • Identifikation von Ankermietern und Abstimmung von deren Ansprache

Meilensteine für die Realisierung und den Betrieb des Angebotes



RMVall-in – TP6

TP6-Team

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5

65719 Hofheim a.Ts.

Telefon: (0 61 92) 294-423

E-Mail: D_Reddmann@rmv.de



Aufbau eines Car- und Bikesharing-Angebotes in Neu-Anspach und Usingen

Kooperation des RMV mit Usingen und Neu-Anspach

Dirk Reddmann, Jonas Frölicher, Alexander Adamek
19. Juni 2023 (Update: August 2023)

Modellprojekt RMVall-in stärkt die Innovationskraft des Verbundes

BMDV-FÖRDERRICHTLINIE: MODELLPROJEKTE ZUR STÄRKUNG DES ÖPNV

- Laufzeit: 31.12.21 bis 31.12.2024 (36 Monate)
- Ziele der Förderinitiative:
 - Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV
 - Steigerung der Nutzung des ÖPNV durch Verlagerung von Verkehren
 - Verringerung der CO2-Emissionen des ÖPNV und des Verkehrssektors
- Umsetzung neuer Angebote im Fokus
- Eine Komponente des Modellvorhabens ist das **Teilprojekt 6: „Elektrifizierte Nahmobilität entlang der Taunusbahn“**



Räumliche Verteilung Modellprojekte
(Quelle: BMDV; angepasst)

Mobilitätsalternativen ergänzen den ÖPNV

OPTIONEN FÜR DIE ERSTE UND LETZTE MEILE SOWIE FÜR DIE INNERÖRTLICHE MOBILITÄT



erste Meile

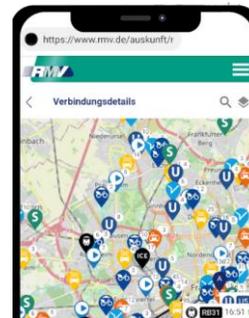
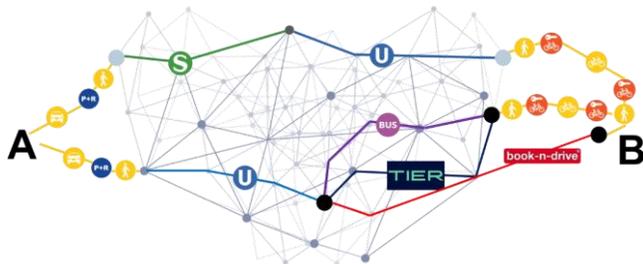
ÖPNV Fahrt

letzte Meile

Reise

→ Potenzielle neuer Mobilitätsangebote

...liegen in der Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern



Zielstellung: Schaffung vielfältiger Mobilitätsoptionen für jeden Anlass

GEPLANTE MOBILITÄTSANGEBOTE ENTLANG DER TAUNUSBAHN

Etablierung von attraktiven Angeboten

- Aufbau eines elektrischen Sharing-Angebotes zwischen Oberursel und Grävenwiesbach mit den Schwerpunkten Friedrichsdorf, Neu-Anspach und Usingen
- Umsetzung von Sammelschließanlagen für private Fahrräder an den Bahnhöfen Friedrichsdorf, Köppern, Wehrheim, Neu-Anspach, Usingen und Grävenwiesbach
- Information, Buchung und Nutzung über die RMV-Mobilitätsplattform
- Sicherstellung des nachhaltigen Betriebs des Mobilitätsangebotes

Keine Kannibalisierung bestehender Angebote

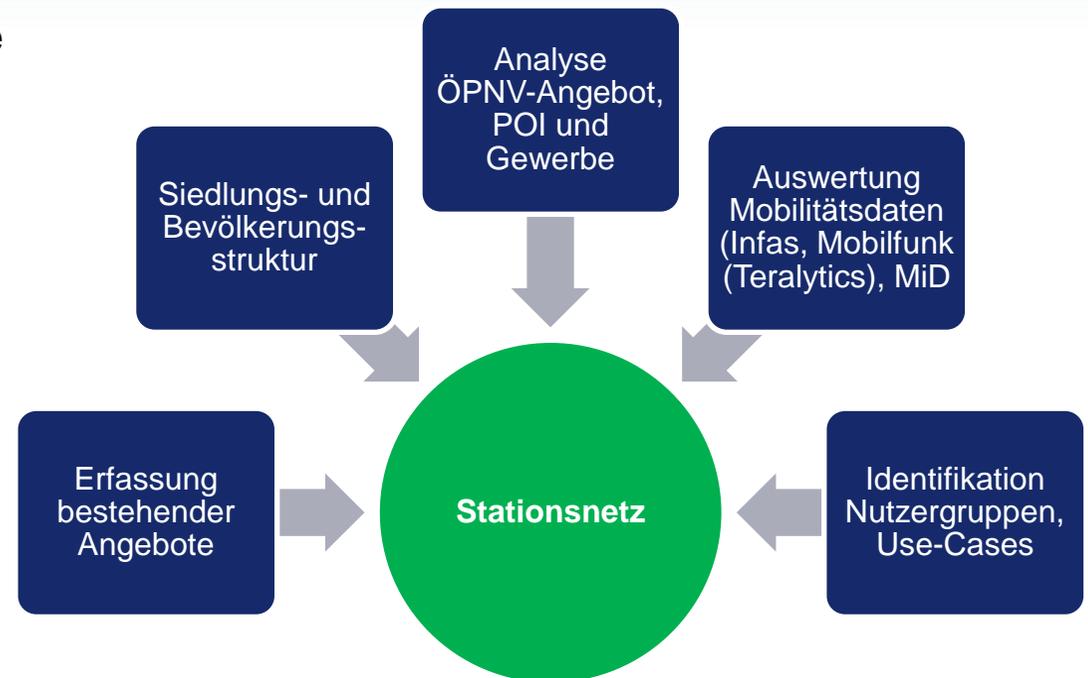
- Da in Friedrichsdorf bereits Carsharing-Angebote bestehen, wird dort nur ein Bikesharing-Angebot aufgebaut. Bestehende Carsharing-Systeme werden nach Möglichkeiten in die Mobilitätsstationen integriert.



Entwicklung eines sinnvollen Angebotes für Neu-Anspach und Usingen

VORGEHEN BEI DER AUSWAHL DER MOBILITÄTSANGEBOTE UND DER FESTLEGUNG DER STANDORTE

- Vor der Festlegung des Stationsnetzes und der Auswahl der Mobilitätsangebote erfolgten umfassende Analysen.
- Die Ergebnisse der Analysen waren die Basis für die Entwicklung des Stationsnetzes und der Konfiguration der Angebote
- Das Stationsnetz bildet einen Kompromiss aus dem Idealnetz sowie dem realisierbaren und finanzierbaren Angebot.



Passende Mobilitätsoptionen für Neu-Anspach und Usingen

SCHAFFUNG EINES BEDARFSGERECHTEN ANGEBOTES



	Mobilitätsstation L (Bahnhöfe Usingen und Neu-Anspach)	Mobilitätsstation M (Je 3 pro Kommune)	Mobilitätsstation S (in Kommunen)
Pedelecs*	4	3	3-4
Lastenpedelecs*	-	0 oder 1	Max. 1
Elektroautos*	Max. 2	1 oder 2	-
Sammelschließanlagen	1 mit 10-12 Stellplätzen	-	-

*inklusive Ladeinfrastruktur

Geplante Mobilitätsangebote in Usingen und Neu-Anspach

FÜR JEDEN ANWENDUNGSFALL DAS PASSENDE MOBILITÄTSANGEBOT

Kleinwagen (stationsbasiert)

- Kurze Wege oder Fahrten alleine oder zu zweit
- Preisgünstige Nutzungen



Kompaktklasse (stationsbasiert)

- Längere Fahrten mit bis zu fünf Personen
- Touristische Nutzung



Hochdachkombi (stationsbasiert)

- Transport von Gütern
- Normale Anwendung als Pkw



Pedelecs (stationsflexibel)

- Leichte Erreichbarkeit von Zielen in bis zu 10 km Entfernung
- Verknüpfung mit dem ÖPNV (erste und letzte Meile)
- Touristische Nutzung



Lastenpedelecs (stationsbasiert)

- Transport von Gütern oder Kindern



Sammelschließanlagen

- Sicheres Abstellen von privaten Fahrrädern am Bahnhof
- 10-12 online buchbare Stellplätze



Hinweis: Fahrzeugtypen und Systemkomponenten sind noch gegenwärtiger Stand der Ausschreibungen

RMV beauftragt die Mobilitätsanbieter

AUSSCHREIBUNGEN LAUFEN GEGENWÄRTIG

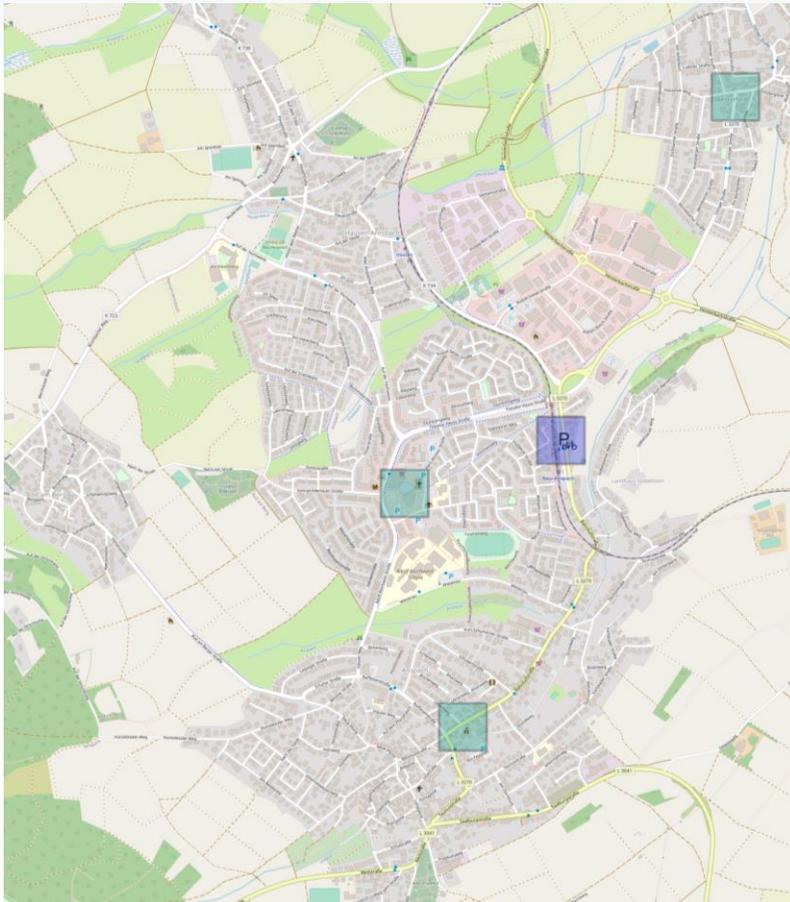
- **RMV beauftragt das Bikesharing- und das Carsharing-Angebot**
- **Laufzeit: 10/2023 bis Ende 2029; Kündigungsoption Ende 2027 und Ende 2028**
- Vergabe als **Brutto-Vertrag**:
 - Anbieter stellen dem RMV die Vollkosten in Rechnung und überweisen die Nutzungsentgelte, aufgeschlüsselt nach Kommune, an den RMV.

Aufgaben der Sharing-Anbieter:

- Bereitstellung der Fahrzeuge und notwendiger Komponenten
- Pflege und Wartung
- Relokation der Pedelecs
- Kundenkommunikation und Abrechnung mit den Kunden und mit dem RMV

In Neu-Anspach geplantes Stationsnetz

AN ALLEN MOBILITÄTSSTATIONEN SOLLEN BIKE- UND CARSHARING VERFÜGBAR SEIN

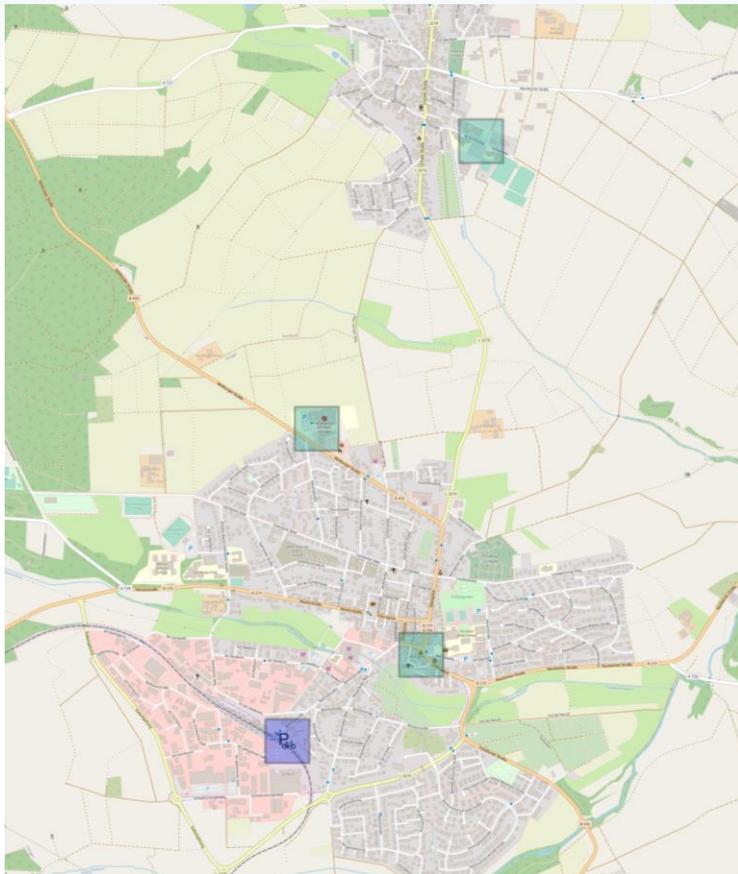


Standort	eAutos	Pedelecs	Lastenpedelecs	Sammelschließanlagen*
Bahnhof	1	4	-	1
Rathaus	2	3	1	-
Neue Mitte, Bürgerhaus	1	3	-	-
Westerfeld	1	3	-	-
Summe	5	13	1	1

*inkl. DIY-Fahrradwerkstatt

In Usingen geplantes Stationsnetz

AN ALLEN MOBILITÄTSSTATIONEN SOLLEN BIKE- UND CARSHARING VERFÜGBAR SEIN

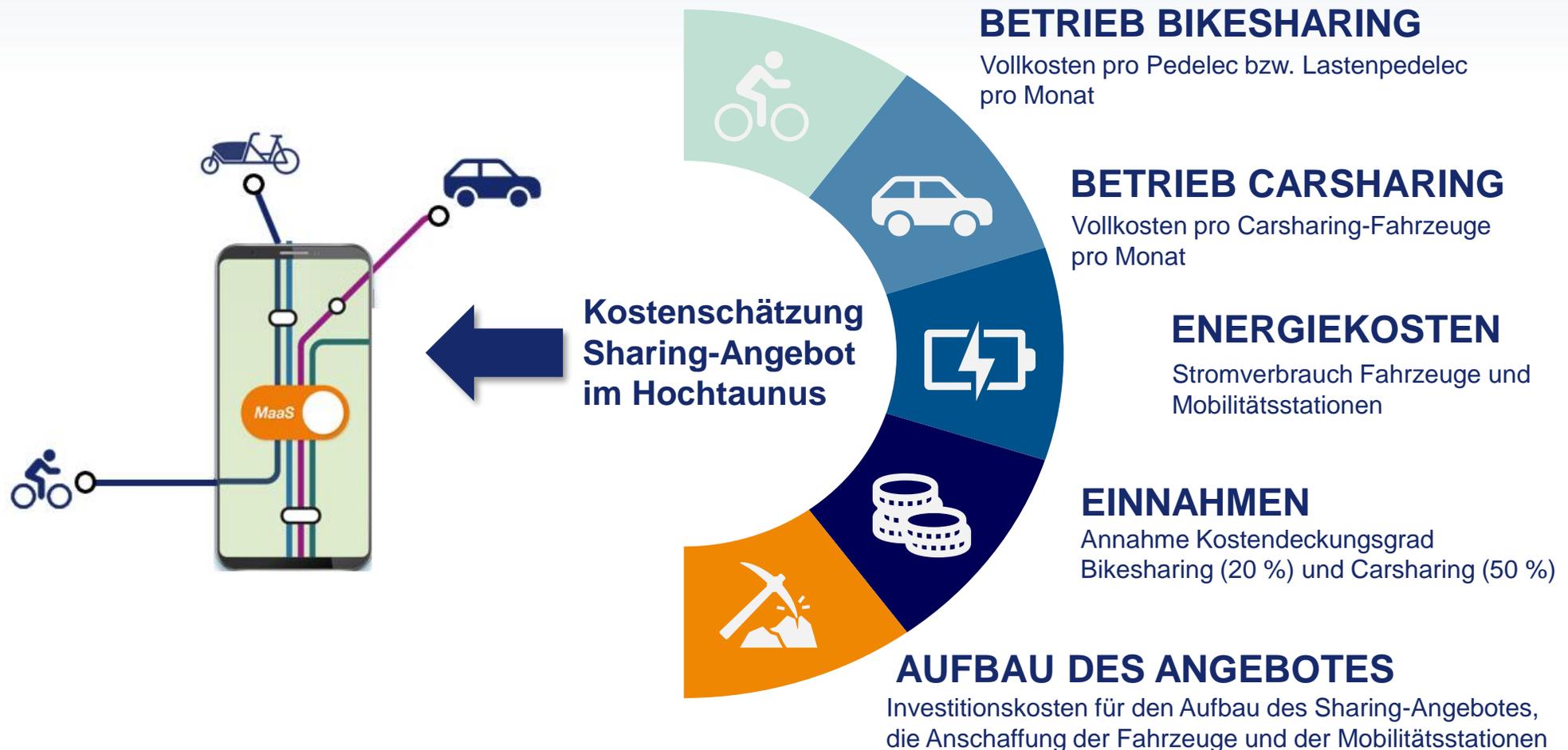


Standort	eAutos	Pedelecs	Lastenpedelecs	Sammelschließanlagen*
Bahnhof	1	4	-	1
Innenstadt/ Rathaus	2	3	1	-
Hochtaunus- Kliniken oder Gewerbegebiet	1	3	-	-
Eschbach	1	3	-	-
Summe	5	13	1	1

*inkl. DIY-Fahrradwerkstatt

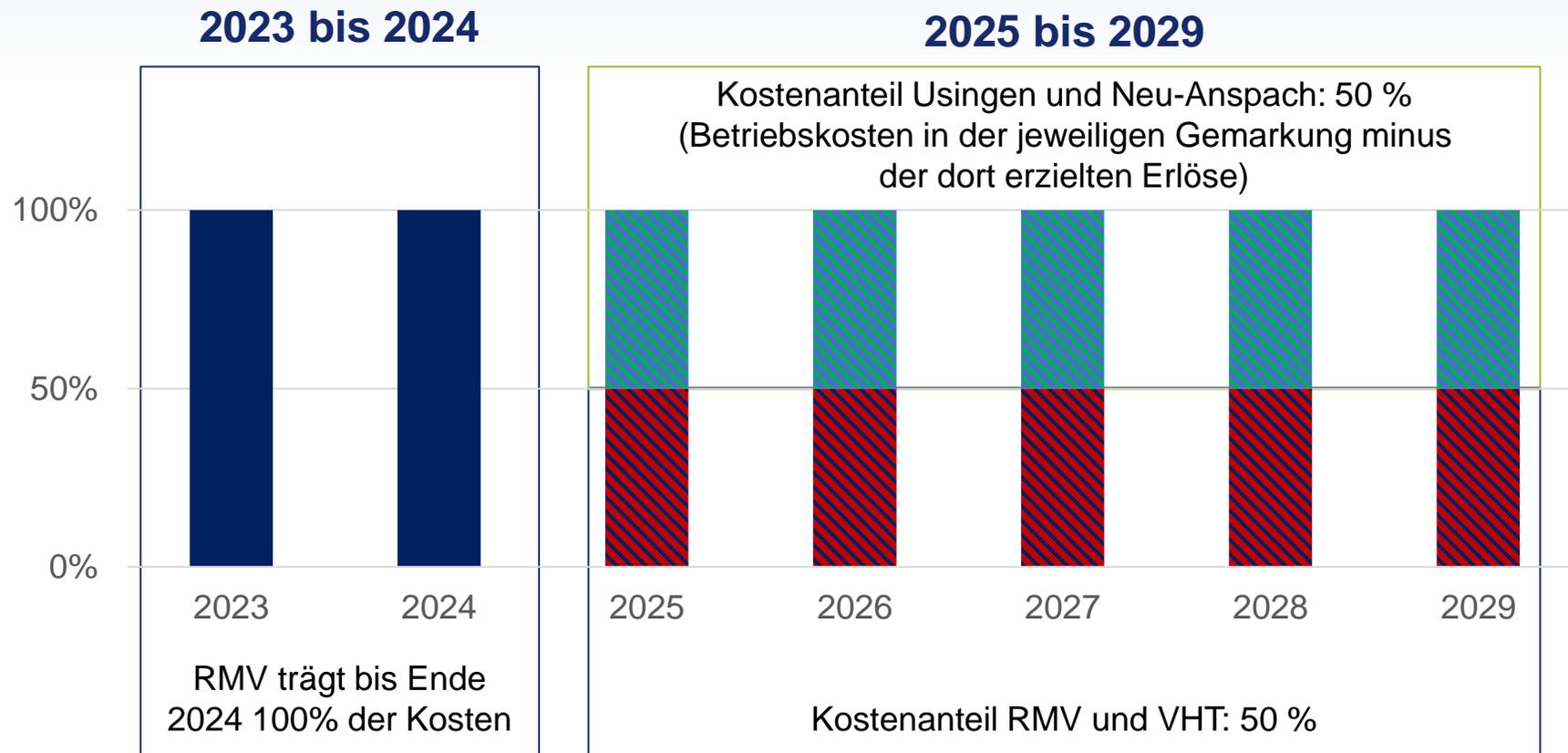
Preisschätzung Betrieb des Bikesharing und Carsharing Angebotes

FÜR FOLGENDE VARIABLEN WURDEN ANNAHMEN GETROFFEN



Kostenteilung zwischen den Partnern beim vorgeschlagenen Stationsnetz

GEMEINSAME FINANZIERUNG ERMÖGLICHT ATTRAKTIVES ANGEBOT

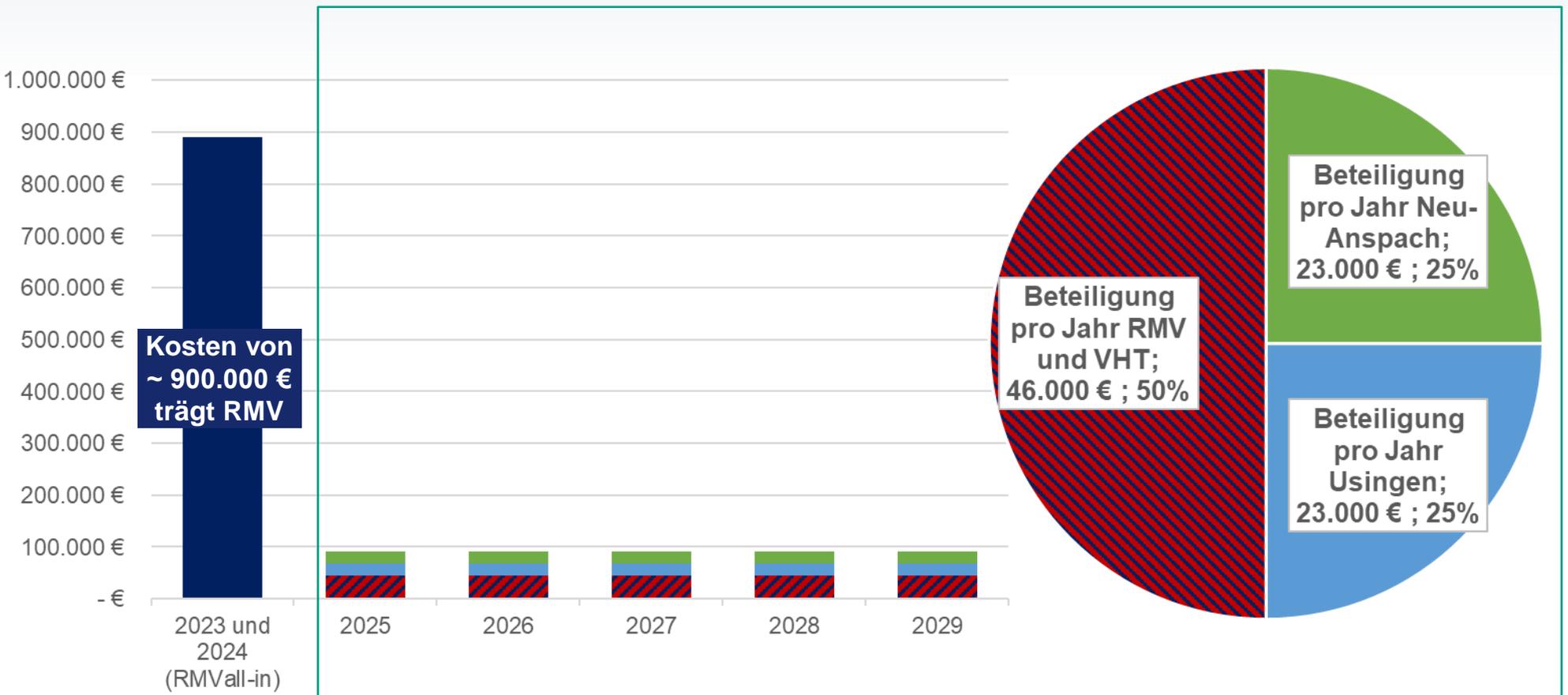


Die Kosten für die Sammelschließanlagen tragen der RMV und der VHT zu 100 %

Verteilung der Kosten auf die Partner für die geplante Konfiguration

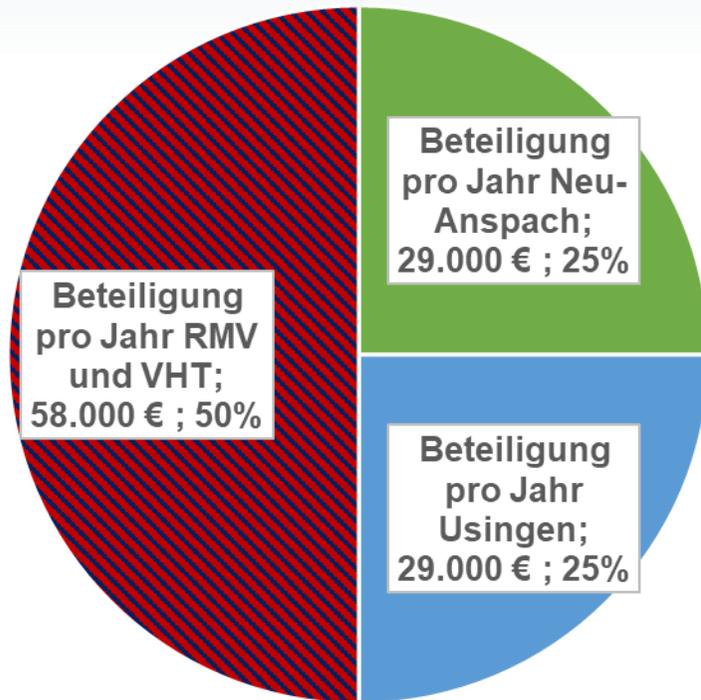
RMV ÜBERNIMMT ALLE KOSTEN BIS ENDE 2024

FINANZIERUNGSBETEILIGUNG KOMMUNEN AB 2025



Folgen geringerer bzw. höherer Erlöse bei der der geplanten Konfiguration

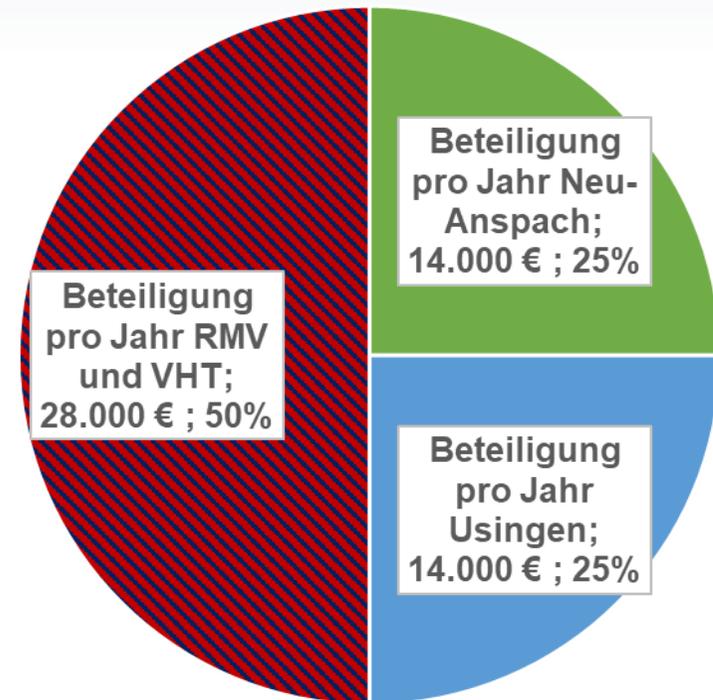
FINANZIERUNGSBETEILIGUNG AB 2025
BEI KOSTENDECKUNGSGRAD
BIKES **10%** STATT **20%**; AUTOS **30%** STATT **50%**



+ 12.000 € pro Jahr

+ 6.000 € pro Jahr

FINANZIERUNGSBETEILIGUNG AB 2025
BEI KOSTENDECKUNGSGRAD
BIKES **50%** STATT **20%**; AUTOS **70%** STATT **50%**



- 18.000 € pro Jahr

- 9.000 € pro Jahr

Der Kostenbeitrag jeder Kommune soll auf **30.000 € pro Jahr gedeckelt werden**. Sind weniger als die vier geplanten Mobilitätsstationen in Betrieb, reduziert sich der Kostendeckel pro Kommune entsprechend.

Erste Überlegungen Tarifmodell für Endkunden

GRUNDSATZ: DAS TARIFKONZEPT MUSS FÜR DEN KUNDEN GUT VERSTÄNDLICH UND NACHVOLLZIEHBAR SEIN

- Die Überlegungen basieren auf gängigen Tarifmodellen anderer Sharing-Systeme.
- Die Zahlungsbereitschaft der verschiedenen Mobilitätsangebote wird bei der Entwicklung des Tarifmodells berücksichtigt.
- Beim Bikesharing wird eine 15-Minuten-Taktung angestrebt während beim Carsharing eine Stunden-Taktung vorgesehen ist.
- Von Freiminuten wird vermutlich abgesehen, da eine Kompensation der entgangenen Einnahmen lediglich über hohe Abogebühren funktioniert. Wir wollen aber bewusst keine hohen Abogebühren, da diese eine hohe Eintrittshürde darstellen.
- Neben einem Basistarif bieten wir mindestens einen Premiumtarif mit Monats- respektive Jahresgebühr für Vielnutzer an.
- Das Pedelec wird zwischen 2-5€ je nach Tarif pro Stunde, das Lastenpedelec zwischen 4-6€ kosten (noch nicht final).
- Die Mietautos werden zwischen 5 bis maximal 10€ pro Stunde plus Kilometerpreise kosten (noch nicht final).

Möglichkeiten für die Nutzung des Sharing-Angebotes für Gewerbetreibende im Hochtaunuskreis

INDIVIDUELLE INTERESSEN DER FIRMEN KÖNNEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN – MODELLE ANPASSBAR

Fahrzeug wird regelmäßig zu festen Zeiten benötigt

Firma bucht Fahrzeug für bestimmte Zeitfenster von Montag bis Freitag fest

Fahrzeug steht in dem geblockten Zeitfenster nur der Firma zur Verfügung

Entsprechender Mindestumsatz muss erreicht werden

Stromkosten und Service inbegriffen

Festlegung über längeren Zeitraum (z.B. für 3 Monate)

Fahrzeug wird flexibel benötigt

Firma bucht bei Bedarf Fahrzeug von Montag bis Freitag

Fahrzeug kann auch von anderen Nutzern gebucht werden

Entsprechender Mindestumsatz muss erreicht werden

Stromkosten und Service inbegriffen

Tarifbeispiele Kompaktklasse/Hochdachkombi für Gewerbetreibende

HINWEIS: INDIKATIVE TARIFBEISPIELE NOCH NICHT FINAL FESTGELEGT



Fahrzeug wird regelmäßig zu festen Zeiten benötigt

Nutzung **5h pro Woche**

70 bis 90 € pro Monat
plus Kilometerpreise von 0,2 bis 0,3 € pro km

Nutzung **25h pro Woche**

220 bis 250 € pro Monat
plus Kilometerpreise von 0,2 bis 0,3 € pro km

Fahrzeug wird flexibel benötigt

Nutzung **5h pro Woche**

60 bis 80 € pro Monat
plus Kilometerpreise 0,2 bis 0,3 € pro km

Nutzung **25h pro Woche**

200 bis 230 € pro Monat
plus Kilometerpreise 0,2 bis 0,3 € pro km



➔ Kleinwagen sind entsprechend preiswerter

Tarifbeispiele Pedelec/Lastenpedelec für Gewerbetreibende

HINWEIS: INDIKATIVE TARIFBEISPIELE NOCH NICHT FINAL FESTGELEGT



Fahrzeug wird regelmäßig zu festen Zeiten benötigt

Nutzung 5h pro Woche

Lastenpedelec: 25 bis 35 € pro Monat

Nutzung 10h pro Woche

Lastenpedelec: 45 bis 55 € pro Monat

Fahrzeug wird flexibel benötigt

Nutzung 5h pro Woche

Pedelec: 15 bis 20 € pro Monat
Lastenpedelec: 20 bis 30 € pro Monat

Nutzung 10h pro Woche

Pedelec: 25 bis 35 € pro Monat
Lastenpedelec: 40 bis 50 € pro Monat

Inhalt der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung

Aufgaben RMV	Aufgaben Kommune	Gemeinsame Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> • Leitung und Koordination des Projektes • Entwicklung des Sharing-Angebotes und des Stationsnetzes • Beauftragung der DL • Betrieb des Angebotes durch DL • Koordination der DL und beteiligten Akteure (VHT, Kommunen) während der gesamten Laufzeit • Integration in die RMV-Mobilitätsplattform • Handling der Erlöse (Spitzabrechnung) • Finanzierung bis 2024 • Co-Finanzierung des Angebotes 2025-2027/28/29 • Vermarktung und Gestaltung des Angebotes 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung freizugänglicher geeigneter kommunaler Flächen • Unterstützung bei der Akquise von Flächen, die sich in privaten Besitz befinden • Unterstützung des RMV bei der Planung der Mobilitätsstationen durch Bereitstellung von verfügbaren Informationen • Unterstützung des RMV bei der Öffentlichkeitsarbeit und der lokalen Vermarktung des Mobilitätsangebotes • Reinigung der Mobilitätsstationen (Zugänge und Fläche) • Co-Finanzierung des Angebotes in der Kommune 2025-2027/28/29 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung und Entwicklung eines Zeitplanes für den Bau der Stationen • Abstimmung von Marketingmaßnahmen, die speziell das Angebot in der Kommune betreffen • Identifikation von Ankermietern und Abstimmung von deren Ansprache

Entwurf Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach

Die
Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26-28,
61267 Neu-Anspach
(nachfolgend „Kommune“ genannt)

und

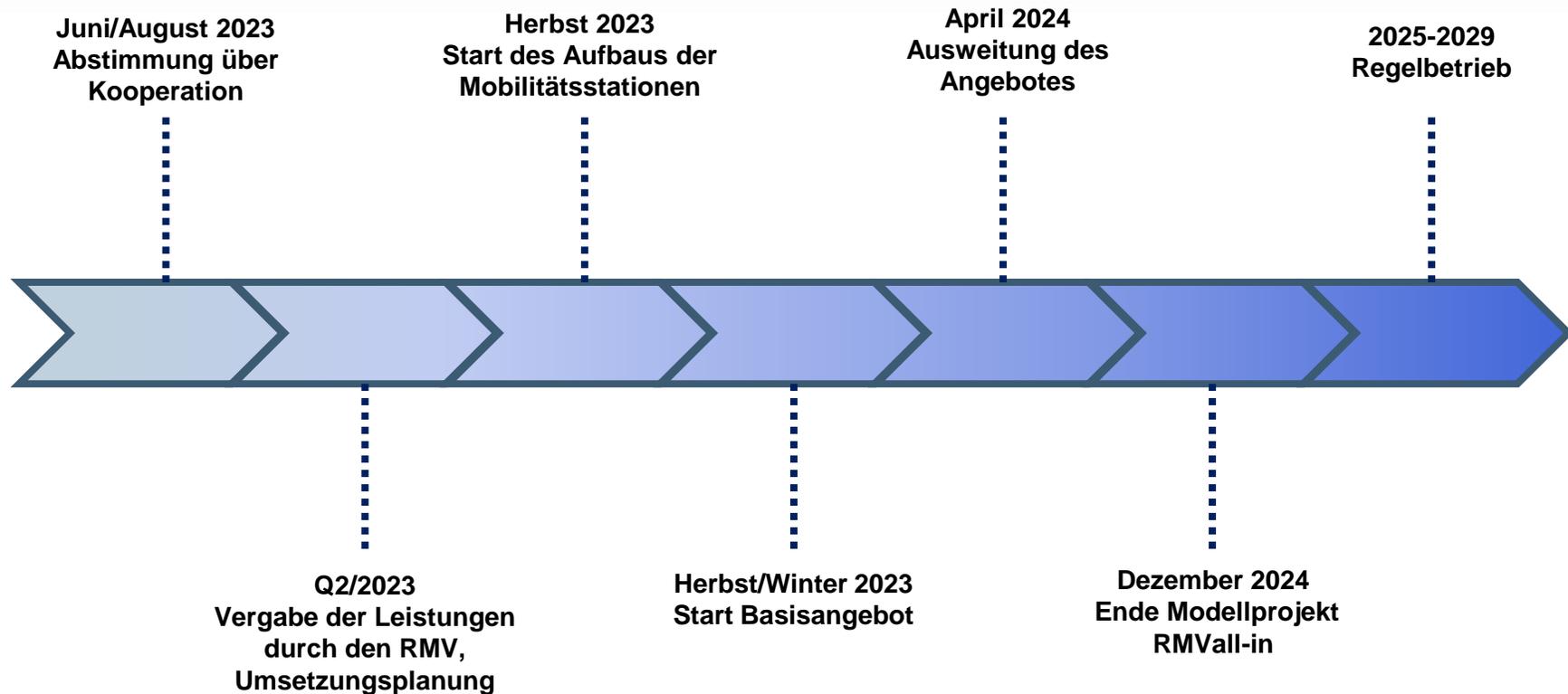
die
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Alte Bleiche 5
65719 Hofheim
(nachfolgend „RMV“ genannt)

(Gemeinsam nachfolgend „Partner“ genannt.)

schließen folgende Vereinbarung zur Umsetzung und zum Betrieb eines
Car- und Bikesharing-Angebotes

Siehe separater Entwurf der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach.

Meilensteine für die Realisierung und den Betrieb des Angebotes



RMVall-in – TP6

TP6-Team

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5

65719 Hofheim a.Ts.

Telefon: (0 61 92) 294-423

E-Mail: D_Reddmann@rmv.de

Voß, Katharina

Von: Alexander Adamek <Alexander.Adamek@rms-consult.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 17:32
An: Voß, Katharina
Cc: Jonas Frölicher; D_reddmann@rmv.de
Betreff: AW: Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung
Anlagen: 20230810_KooperationsvereinbarungRMV_Neu-Anspach_TP6.docx;
20230810_KooperationsvereinbarungRMV_Neu-Anspach_TP6_Anhang.docx;
230810_RMVall-in_TP6_VorstellungUsiNA_Update.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Guten Tag Frau Voß,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Anbei erhalten Sie die aktualisierte Präsentation sowie unsere Antworten zu Ihren skizzierten Punkten:

1. Der Entwurf der **Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung** befindet sich im Anhang dieser Mail. Wir bitten Sie, die Vereinbarung zu prüfen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.
2. **Sonderkündigungsrecht:** Die Kommune kann ihren Anteil an der Finanzierung des Mobilitätsangebotes gemäß § 5 der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum 31.12.2027 bzw. zum 31.12.2028 ohne finanzielle Folgen einstellen. Dies muss dem RMV bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres durch die Kommune schriftlich mitgeteilt werden. Des Weiteren wird es für die Kommune Neu-Anspach einen Kostendeckel geben, der bei maximal 30.000€ pro Jahr liegen wird. Für weitere Informationen hinsichtlich der Laufzeit und einer Kündigung der Vereinbarung möchte ich auf die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung verweisen.
Wir haben uns bewusst gegen ein Sonderkündigungsrecht in den Jahren davor entschieden, um somit einem Ziel des Förderprojektes – dem nachhaltigen Betrieb der Mobilitätsangebote über das Ende des Förderprojektes (Ende 2024) hinaus – gerecht zu werden. Aufgrund der höheren Initialisierungskosten für den Aufbau der Mobilitätsstationen, sollen diese in den Jahren 2025 bis mindestens Ende 2027 bestehen bleiben und genutzt werden. Gleichzeitig wollen wir durch diverse Kommunikationsmaßnahmen auf die neu geschaffenen Mobilitätsangebote aufmerksam machen. Eine Bewertung des Nutzens und des Erfolgs ist erst nach einer gewissen Vorlaufzeit möglich, weshalb eine Sonderkündigung in den Jahren 2023-2027 nicht möglich ist.
3. Das **Tarifmodell** für die verschiedenen Mobilitätsangebote wird durch den RMV vorgegeben. Bei der Erstellung der Tarifmodelle haben wir uns an bestehenden Lösungen orientiert, dabei aber gleichzeitig die spezifischen Merkmale des Hochtaunuskreises in die Entwicklung einbezogen. In der aktualisierten Präsentation finden Sie auf den Folien 15-18 erste Vorschläge für die Tarifmodelle. Dabei ist zu beachten, dass diese noch nicht final sind und ggf. noch geändert werden können und es für Gewerbetreibende, sofern Interesse bestehen sollte, spezielle Tarife geben wird (Folie 16 ff.).

Sind unsere Angaben hinreichend genau für die Beantwortung der Rückfragen aus der Magistratssitzung?

Zudem wäre es für unsere weitere Planung wichtig zu wissen, wann die nächste Sitzung bezüglich des Projektes stattfindet und wie lange es bis zu einer endgültigen Entscheidung hinsichtlich der möglichen Kooperation und einer Finanzierungsbeteiligung Neu-Anspachs in etwa dauern könnte.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Alexander Adamek
Junior Consultant New Mobility



Rhein-Main-Verkehrsverbund
Servicegesellschaft mbH (rms GmbH)
Am Hauptbahnhof 6

60329 Frankfurt am Main
Telefon +49 (0)69 / 27307 - 420
E-Mail: Alexander.Adamek@rms-consult.de
Web: www.rms-consult.de

Bitte beachten Sie unsere Informationen zur Datenverarbeitung (Datenschutzerklärung):
<https://www.rms-consult.de/datenschutz/>

Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH (rms GmbH)
Geschäftsführer: Jörg Puzicha
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Knut Ringat
Sitz: Frankfurt am Main
Handelsregister Frankfurt a.M. HRB 43038 Amtsgericht Frankfurt am Main
USt.-IdNr.: DE 238345105



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **22.08.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/233/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.08.2023	
Umweltausschuss	11.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Wärmewende und kommunale Wärmeplanung

Der Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung über Wärmenetze und deren Dekarbonisierung ist, neben der Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, eine weitere wichtige Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.

Mit rund 60 % des Endenergieverbrauchs stellt in Deutschland der Wärmesektor den größten Hebel für die Energiewende dar. Die Transformation des Wärmesektors ist somit essenziell für die Erreichung der Treibhausgas-Neutralität Deutschlands bis 2045.

Hessen hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Rund ein Drittel des hessischen Endenergieverbrauchs entfallen auf Heizung, Beleuchtung und Warmwasserversorgung der Gebäude, wobei der Anteil für die Heizungen am größten ist. Dies erfordert neben der Steigerung der Energieeffizienz, Sanierung des Gebäudebestandes und Einsatz erneuerbarer Energien, einen tiefgreifenden Strukturwandel in der Wärmeversorgung der Gebäude und der gesamten Wärmeinfrastruktur.

Die Kommunen und lokalen Akteure (Haus- und Wohnungseigentümer, Unternehmen, Energieversorger, Wohnungsbaugesellschaften etc.) spielen dabei eine zentrale Rolle.

Rechtsgrundlagen – Gesetzliche Verpflichtung für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung

In Hessen gilt nach dem aktuellen Hess. Energiegesetz ab 29.11.2023 erst für Kommunen **über 20.000** Einwohner eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung. Kommunen **kleiner 20.000 Einwohner** sind bislang nicht verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen.

Allerdings soll sich dies ab nächstem Jahr ändern. Die Wärmeplanung soll in Deutschland flächendeckend eingeführt und mit dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) verzahnt werden.

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) beschlossen. Nach der ersten Befassung im

Bundesrat, die für den 29. September 2023 vorgesehen ist, schließen sich die Beratungen des Deutschen Bundestages an. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

Mit der Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland soll die Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Der Gesetzentwurf sieht die Verpflichtung der Länder vor, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet **bis zum 30.06.2026 für Großstädte** und **bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern** Wärmepläne erstellt werden.

Die Länder können diese Verpflichtung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. Die Pflicht zur Wärmeplanung ist in einigen Ländern bereits Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen (z.B. Baden-Württemberg). Bereits bestehende Wärmepläne sollen durch das Bundesgesetz anerkannt werden und müssen erst im Rahmen der Fortschreibung die bundesrechtlichen Regelungen erfüllen.

Neben der Wärmeplanungspflicht legt das Gesetz das Ziel fest, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Hiermit korrespondiert die Vorgabe, Wärmenetze bis 2030 zu einem Anteil von 30 Prozent und bis 2040 mit einem Anteil von 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme zu speisen.

Ergänzend zum Wärmeplanungsgesetz sollen Änderungen des Baugesetzbuchs, die die bauplanungsrechtliche Umsetzung der Wärmeplanung unterstützen, sowie eine Anpassung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Bestehende Nahwärmenetze werden im kommunalen Wärmeplan erfasst. Die Stadt betreibt bereits seit 2008 ein kommunales Nahwärmenetz mit einer Holzhackschnitzel-Heizanlage (Nennwärmeleistung: 700 kW) und einem Ölspitzenlastkessel als Redundanz. Im Februar 2021 wurde ein weiterer Holzhackschnitzel-Kessel mit einer Nennleistung von 390 kW und ein Hackschnitzel-Silo (Fassungsvermögen 70 m³) in Betrieb genommen. Aktuell sind 19 Gewerbegrundstücke, 3 öffentliche Gebäude und 2 Wohnhäuser an die Nahwärmeversorgung angeschlossen. Das Nahwärmenetz hat eine Gesamt-Trassenlänge von 2.664 m.

Das notwendige Holz für die Hackschnitzel wird überwiegend aus dem Stadtwald bezogen. Für die Aufbereitung und Lagerung wurde im Außenbereich in ca. 5 km Entfernung zur Heizanlage eine Lagerhalle mit einem Aufbereitungsplatz für Energieholz errichtet. Ein örtliches Unternehmen übernimmt den Transport. Zudem wird Stamm- und Astholz aus der Landschaftspflege vom Bauhof gehäckselt und für die Nahwärmeversorgung bereitgestellt.

Ein kommunaler Wärmeplan wäre für die Stadt Neu-Anspach ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Bauleitplanung und städtebauliche Entwicklung. Auf der Grundlage eines Wärmeplans können sinnvolle ortsteil-, quartiers- oder gebäudespezifische Maßnahmen identifiziert werden, die eine effiziente Wärmeversorgung in der Stadt unterstützen. Der Wärmeplan soll den Gebäudeeigentümern, Wohnungsunternehmen, Gewerbetreibenden, Handwerksbetrieben und Energieversorgern in der Stadt mehr Planbarkeit und Entscheidungssicherheit bei der Wahl des zukünftigen Energieträgers geben. Wie genau die Verzahnung des Wärmeplanungsgesetzes mit dem Gebäudeenergiegesetz ausgestaltet sein wird, wird erst nach Inkrafttreten beider Gesetze feststehen.

Fördermittel für die kommunale Wärmeplanung

Die initiale Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird aktuell noch wie folgt gefördert:

Über die NKI Kommunalrichtlinie des Bundes (für nicht verpflichtete Kommunen)

- Bei Antragstellung bis 31.12.2023 mit 90%
- Bei Antragstellung ab 01.01.2024 mit 60%

Über Konnexitätszahlungen des Landes Hessen (für verpflichtete Kommunen)

Für die verpflichteten Kommunen (aktuell mit mehr als 20.000 Einwohnern) will das Land Hessen sog. Konnexitätszahlungen zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung stellen.

Deren Höhe und Ausgestaltung (ggf. Pauschalbetrag plus Zuschlag je Einwohner für mehrere Jahre analog Berechnungen aus Baden-Württemberg) soll in einer Verordnung festgelegt werden, die das Ministerium 2023

vorlegen wird. Da eine Verpflichtung im nächsten Jahr nach dem Wärmeplanungsgesetz für alle Kommunen vorgesehen ist, müssten auch die Konexitätszahlungen angepasst werden. Verbindliche Aussagen sind hier noch nicht möglich.

Über die energetische Förderung nach dem Hessischen Energiegesetz (HEG)

Die Landesenergieagentur nennt hier noch die Förderung von Energieeffizienzplänen und -konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien mit 50 % (75 %) nach der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung nach dem HEG. Allerdings entsprechen diese Konzepte nicht den komplexeren Vorgaben zum Wärmeplan.

Ob bzw. in welcher Höhe die Kommunale Wärmeplanung im nächsten Jahr gefördert werden wird und wie die Förderungen oder Zahlungen an die Kommunen auf Bundes- und Landesebene ausgestaltet werden, steht abschließend noch nicht fest.

Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes

1. Inhaltliche Anforderungen an einen kommunalen Wärmeplan:

1.1. Bestandsanalyse sowie Energie- und THG-Bilanz inklusive räumlicher Darstellung:

- 1.1.1. Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualtersklassen
- 1.1.2. Energieverbrauchs- oder bedarfserhebungen
- 1.1.3. Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude
- 1.1.4. Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)

1.2. Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien

- 1.2.1. Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften
- 1.2.2. Lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale

Zielszenarien und Entwicklungspfade, mindestens unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen und zukünftigen Versorgungsstruktur und damit verbundener Kostenprognosen in Form von Wärmevollkostenvergleichen für eine Anzahl typischer Versorgungsfälle, die die Versorgung in der Kommune umfassend abbilden, sowohl für die Einzelheizung als auch für die Versorgung mit Fernwärme.

Biomasse und nicht-lokale Ressourcen sind effizient und ressourcenschonend sowie nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nur dort in der Wärmeversorgung einzuplanen und einzusetzen, wo vertretbare Alternativen fehlen. Die energetische Nutzung von Biomasse ist auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken.

Diese Nutzung kann insbesondere bei lokaler Verfügbarkeit im ländlichen Raum vertretbar sein. Wenn nicht-lokale Ressourcen eingeplant werden, ist darzulegen, welche Umwelt- und Klimaauswirkungen dies zur Folge hätte und welche ökonomischen Vorteile und Risiken sich für die Verbraucher ergeben im Vergleich zu Alternativen auf Basis lokaler erneuerbarer Energien (Wärmevollkosten inkl. Infrastrukturbeitrag) und wie die Versorgung infrastrukturell sichergestellt werden kann (z. B. Anbindung an Wasserstofftransport- und -verteilnetz). Ggf. vorliegende oder in Arbeit befindliche Transformationspläne gemäß Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sind hinsichtlich der Entwicklung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung von Biomasse und Wasserstoff in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung gelten die Anforderungen aus den Transformationsplänen der BEW.

1.3. Strategie und Maßnahmenkatalog

Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung inklusive Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz und mittelfristig prioritär zu behandeln sind; für diese Fokusgebiete sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten.

1.4. Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteure, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen

1.5. Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten /Zuständigkeiten

1.6. Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und –auswertung

1.7. Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen

2. Endredaktion und Druck des kommunalen Wärmeplans (Zusammenfassung zu einem Planwerk aus den ermittelten Daten und Karten, visuelle Datenaufbereitung, Abschlussbericht)

3. Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung

4. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Preisabfrage und Fördermittelantrag

Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hatte im August 2023 bei in Frage kommenden Fachbüros eine Preisabfrage vorgenommen, um den Kostenrahmen für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung abschätzen zu können. Für die Größenordnung und Struktur der Stadt Neu-Anspach wurden Kosten von 100.000 - 120.000 Euro genannt.

Gewisse Synergien und Preisvorteile könnten möglicherweise bei einer Ausschreibung erzielt werden was die Datenbeschaffung und die Datenlage (Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung) aus der Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes betreffen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, noch in diesem Jahr für die Erstellung eines Wärmeplans einen Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einzureichen, um die höheren Fördersätze für derzeit nicht verpflichtete Kommunen erhalten zu können (90 %). Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wärmeplanungsgesetzes und Umsetzung des Bundesrechtes in Landesrecht, könnte die Bundesförderung in Anspruch genommen, oder der Antrag müsste zurückgezogen werden bzw. würde seitens des Fördergebers abgelehnt.

Die Verwaltung steht bezüglich der Wärmeplanung und Fördermittelbeschaffung mit der Landesenergieagentur (Fachforum) und Kommunen im Usinger Land im Austausch. Die Antragstellung wird bereits vorbereitet und könnte direkt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Sollten sich nach Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes und/oder aus den daraus resultierenden hessischen Vorgaben die Anforderungen an die Erstellung des Wärmeplanes ändern, so müsste dies bei der Beauftragung des Fachbüros entsprechend berücksichtigt werden.

Netzwerke und interkommunale Zusammenarbeit

- **Unterstützung und Koordinierung durch den Hochtaunuskreis**

Der Kreistag hatte den Hochtaunuskreis beauftragt, die Kommunen bei der Wärmeplanung zu unterstützen und eine koordinierende Funktion zu übernehmen. Der Kreis hatte am 11.7.2023 seine kreisangehörigen Kommunen zur kommunalen Wärmeplanung wie folgt abgefragt:

Existiert in Ihrer Kommune bereits eine kommunale Wärmeplanung oder ist diese – im Falle der Freiwilligkeit – beabsichtigt?

Besteht aus Ihrer Kommune das Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit oder einem unverbindlichen Austausch bezüglich der kommunalen Wärmeplanung?

Besteht in Ihrer Kommune das Interesse an einer Fördermittelberatung sowie einer Unterstützung der Fördermittelbeantragung seitens des Kreises?

Haben Sie sonstige Wünsche, Anregungen oder Fragen?

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Neu-Anspach einen Austausch auf Kreisebene. Die Verwaltung steht allerdings bereits interkommunal mit Usingen und auch anderen Kommunen im HTK in Kontakt (Förderantrag, gemeinsame Vorbereitung der Ausschreibung etc.)

Eine Fördermittelberatung zur Kommunalen Wärmeplanung besteht bereits ausführlich und fachlich gut aufgestellt durch die LEA Landesenergieagentur Hessen GmbH.

- **Netzwerk Kommunale Wärmeplanung**

Die LEA Hessen hat das Netzwerk Kommunale Wärmeplanung Hessen aufgebaut. Die Stadt ist dort registriert. Die Teilnehmer erhalten regelmäßig Informationen rund um aktuelle Entwicklungen der kommunalen Wärmeplanung. Es werden Austauschformate, Fortbildungen und Veranstaltungen rund um die kommunale Wärmeplanung angeboten. Das Netzwerk richtet sich in erster Linie an Kommunen. Darüber hinaus sind auch Multiplikatoren, Stadtwerke sowie Dienstleister für die kommunale Wärmeplanung willkommen.

Bei der Fördermittelbeantragung müssen Detailfragen ohnehin direkt mit dem Fördergeber abgesprochen werden und sind meist kommunenspezifisch. Hier wäre eine Klärung durch den Kreis umständlich bzw. nicht zielführend. Nach Rücksprache mit dem HTK wird sich die Unterstützung eher auf einen fachlichen Austausch beschränken. Hier ist z.B. geplant, zusammen mit der LEA Hessen eine Fachveranstaltung auf Kreisebene zu organisieren.

Möglicher Zeitplan

Die Zeitplanung könnte grob wie folgt aussehen:

- Beschluss STAV am 28.09.2023
- Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes stellen (09/2023)
- Förderbescheid 2023/2024 abwarten (12/2023 – 03/2024)
- Genehmigung des Haushaltes 2024 abwarten (04/2024)
- Ausschreibungsverfahren (05 – 06/2024)
- Vergabe und Beauftragung Fachbüro frühestens 07/2024
- Erstellung Wärmeplan (07/2024 bis 07/2025)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. für die Stadt Neu-Anspach eine Kommunale Wärmeplanung nach den Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen.
2. in 2023 beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einen Förderantrag für eine Kommunale Wärmeplanung zu stellen.
3. im Haushalt 2024 bei der Kostenstelle 61511100 Städtebauliche Planung und Entwicklung, Kostenträger 511010, Sachkonto 6120900 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro und unter dem Sachkonto 5421000 auf der Einnahmenseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 108.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 12.000 Euro) vorzusehen.
4. Sollte die Förderung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlungen durch das Land Hessen. Die Gremien erhalten dann eine neue Vorlage zur Beschlussfassung.

5. Sollten sich die Vorgaben oder Anforderungen für den Kommunalen Wärmeplan durch die gesetzlichen Vorgaben oder aus neuen Förderrichtlinien ändern, so ist dies bei der Erstellung des Wärmeplans und Akquise der Fördermittel zu berücksichtigen.

Birger Strutz
Bürgermeister



Aktenzeichen: Voß
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 31.08.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/246/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

**2022 - 03 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rettungswache DRK, Stadtteil Anspach
- Festlegung des Verkaufspreises des Grundstücks**

Sachdarstellung:

Der DRK-Kreisverband Hochtaunus e.V. plant auf einer ca. 2.000 m² großen Teilfläche (noch zu vermessen) der Flurstücke 43/1 und 44, Gemarkung Anspach Flur 30, die Errichtung einer neuen Rettungswache.

Der Entwurfsbeschluss sowie die Beschlussfassung zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung werden in der Sitzungsrunde im September beraten (Vorlage 223/2023).

Es wurde ein Verkehrswertgutachten beauftragt, welches einen Quadratmeterpreis von 4,50 € (voraussichtlicher Gesamtpreis 9.000 €) ermittelt hat. Dieses ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die notwendigen Erschließungskosten sollen in dem noch zu schließenden Durchführungs- und Erschließungsvertrag geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, eine ca. 2.000 m² große Teilfläche der Flurstücke 43/1 und 44 in der Gemarkung Anspach Flur 30 zu einem Quadratmeterpreis von 4,50 € an den DRK-Kreisverband Hochtaunus e.V. zu verkaufen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen:
1. Verkehrswertgutachten



GUTACHTEN

über den **Verkehrswert** (Marktwert)
gemäß § 194 Baugesetzbuch
einer Teilfläche der unbebauten Flurstücke
in 61267 Neu-Anspach, Bruchrain



Gemarkung	Flur	Flurstücke	Teilfläche
Anspach	30	43/1 und 44	2.000 m ²

Der Gutachterausschuss hat in seiner Beratung am 21.04.2023 in der Besetzung

Herr Dipl.-Ing. Michael John als vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses

Herr Dipl.-Ing. Joseph Glaser als Mitglied des Gutachterausschusses

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Höser als Mitglied des Gutachterausschusses

den **Verkehrswert der unbebauten Teilfläche** zum Stichtag 21.04.2023 er-
mittelt mit

9.000,00 €

Dieses Gutachten besteht aus insgesamt 18 Seiten incl. Anlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Allgemeine Angaben.....	3
2	Angaben zum Bewertungsobjekt.....	4
2.1	Zum Objekt.....	4
2.2	Mieter oder Pächter	4
3	Grund- und Bodenbeschreibung.....	4
3.1	Grundstücksdaten	4
3.2	Lage	5
3.3	Infrastruktur	5
3.4	Gestalt und Form, Topografie	5
3.5	Erschließung, Baugrund etc.	6
3.6	Rechtliche Situation	6
3.6.1	Privatrechtliche Gegebenheiten (wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)	6
3.6.2	Öffentlich-rechtliche Situation	7
3.6.2.1.	Planungs- und Bodenrecht.....	7
3.6.2.2.	Bauordnungsrecht.....	7
3.6.2.3.	Denkmalschutzrecht	7
3.7	Entwicklungszustand incl. Beitrags- und Abgabensituation.....	8
3.8	Derzeitige Nutzung.....	8
4	Ermittlung des Verkehrswerts	9
4.1	Definition des Verkehrswertes	9
4.2	Wertermittlungsgrundlagen.....	9
4.2.1	Verfahrenswahl mit Begründung	9
4.2.2	Bodenwertermittlung für zukünftige Gemeinbedarfsflächen.....	10
4.3	Bodenwertermittlung.....	10
5	Verkehrswert	12
6	Anlagenverzeichnis	13
6.1	Übersichtskarte.....	14
6.2	Stadtplan.....	14
6.3	Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem	15
6.4	Luftbild (Befliegung 06/2021)	16
6.5	Erster Entwurf des vorhaben bezogenen Bebauungsplans.....	17
6.6	Literatur zur Wertermittlung	18
6.7	Rechtsgrundlagen für die Wertermittlung.....	18

1 Allgemeine Angaben

Auftraggeber:	Magistrat der Stadt Neu-Anspach Stadtverwaltung Bahnhofstr. 26 61267 Neu-Anspach
Eigentümerin:	Stadt Neu-Anspach Bahnhofstr. 26 61267 Neu-Anspach
Auftrag vom:	23.12.2022
Grund der Gutachtenerstellung und Erläuterung zum Gutachten- auftrag:	Verkehrswertermittlung zwecks Veräußerung an den Vorha- benträger Es soll ein ca. 2.000 m ² großer Teilbereich der Flurstücke 43/1 und 44 an den DRK-Kreisverband zur Errichtung einer Ret- tungswache veräußert werden. Auftragsgemäß soll der reine Bodenwert ohne Berücksichti- gung des aktuellen Planungsstandes ermittelt werden.
Wertermittlungstichtag:	21.04.2023, Tag der Gutachterausschusssitzung
Qualitätsstichtag:	Tag vor dem 19.05.2022: Beschluss zur Aufstellung eines Be- bauungsplans zum Bau einer Rettungswache
Tag der Ortsbesichtigung:	Die Besichtigung des Bewertungsobjektes wurde durch eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses vorgenommen. Die Mitglieder des Gutachterausschusses haben das Bewer- tungsobjekt am 21.04.2023 in Augenschein genommen.
Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:	<ul style="list-style-type: none">• Auskünfte der Stadtverwaltung vom 16.03.2023• Erster Entwurf des vorhaben bezogenen Bebauungsplans „Rettungswache DRK“ vom März 2023• Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis 02.02.2023• Grundbuchauszug vom 23.01.2023• Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses• Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinfor- mationssystem vom 23.01.2023• Foto• Denkmaltopografie des Hochtaunuskreises• Fachliteratur
Urheberschutz:	Alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angege- benen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwer- tung durch Dritte sind nur mit schriftlicher Genehmigung ge- stattet.

2 Angaben zum Bewertungsobjekt

2.1 Zum Objekt

Es handelt sich bei dem Bewertungsobjekt um einen ca. 2.000 m² großen Teilbereich von zwei unbebauten Flurstücken im Außenbereich, die unmittelbar an die Bebauung von Anspach anschließen.

Geplant ist die Bebauung mit einer Rettungswache durch den DRK-Kreisverband.

2.2 Mieter oder Pächter

Nach den Angaben der Eigentümerin ist das Bewertungsobjekt zum Wertermittlungsstichtag verpachtet.

3 Grund- und Bodenbeschreibung

3.1 Grundstücksdaten

Stadt: 61267 Neu-Anspach

Lagebezeichnung: Bruchrain

Amtsgericht: Bad Homburg v. d. Höhe

Grundbuch von: Anspach
Grundbuchblatt 7603, laufende Nr. 168

Katasterbezeichnung: Gemarkung Anspach

Flur	Flurstück	Größe
30	43/1	2.270 m ²

Tatsächliche Nutzung/Bodenschätzung: 2.270 m² Acker-Grünland mit einer Gesamtertragsmesszahl von 772

Grundbuch von: Anspach
Grundbuchblatt 7603, laufende Nr. 174

Katasterbezeichnung: Gemarkung Anspach

Flur	Flurstück	Größe
30	44	4.253 m ²

Tatsächliche Nutzung/Bodenschätzung: 929 m² Acker-Grünland mit einer Ertragsmesszahl von 316
3.324 m² Acker-Grünland mit einer Ertragsmesszahl von 864

und einer Gesamtertragsmesszahl von 1.180

3.2 Lage

Bundesland:	Hessen	
Regierungsbezirk:	Darmstadt	
Kreis:	Hochtaunuskreis	
Ort und Einwohnerzahl (30.06.2022):	Stadt Neu-Anspach:	ca. 14.600 Einwohner
Entfernungen:	zur Kreisstadt Bad Homburg v.d.H.:	ca. 15 km
	zur Landeshauptstadt Wiesbaden:	ca. 50 km
	zur Stadt Frankfurt/Main:	ca. 35 km
	zum Flughafen Frankfurt/Main:	ca. 40 km
Nächster Anschluss an eine Autobahn:	A 5, Anschlussstelle Friedberg:	ca. 14 km
	A 661, Anschlussstelle Oberursel-Nord:	ca. 14 km
Nächster Anschluss an eine Bundesstraße:	B 456:	ca. 6 km
innerörtliche Lage: (vgl. Abschnitt 6.2)	Das zu bewertende Grundstück liegt am südlichen Rand der bebauten Ortslage im Außenbereich. Östlich angrenzend befindet sich ein Sportplatz.	
Art der Nutzung im Umfeld:	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung und Gartengrundstücke	
Beeinträchtigungen, Immissionen:	keine erkennbar	
Höhenlage zur Straße:	hängiges Gelände	

3.3 Infrastruktur

Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs sind in Neu-Anspach ausreichend vorhanden.

Die nächsten größeren Einkaufsstädte sind Bad Homburg v. d. Höhe und Frankfurt am Main.

Kindergärten, Grundschulen, eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, Ärzte und Apotheken sind in Neu-Anspach ebenfalls vorhanden.

3.4 Gestalt und Form, Topografie

Straßenfront:	Flurstück 43/1: ca. 100 m zur nördlich vorbeiführenden Weilstraße
Grundstücksform:	durchschnittliche Breite: ca. 100 m durchschnittliche Tiefe insgesamt: ca. 70 m
Topografie:	Die Geländeoberfläche ist nach Norden stark abfallend.

3.5 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart:	Weilstraße: Landesstraße
Straßenausbau:	voll ausgebaut; Fahrbahn aus Asphalt
Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:	noch nicht vorhanden; der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist gewährleistet
Erschließungszustand:	nicht erschlossen
Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:	Es liegen keine Grenzbebauungen vor.
Baugrund (soweit augenscheinlich ersichtlich):	gewachsener, normal tragfähiger Baugrund wird unterstellt
Altlasten (vornutzungsbedingte ökologische Lasten):	Es wird in diesem Gutachten Altlastenfreiheit (keine vornutzungsbedingten ökologischen Lasten) unterstellt. Sollten solche dennoch vorhanden sein, wären ihre Auswirkungen nur in einem gesonderten Gutachten von einem hierfür besonders geeigneten Institut oder Sachverständigen festzustellen und beim Verkehrswert zu berücksichtigen. Detaillierte Informationen aus der Altflächendatei können kostenpflichtig beim zuständigen Regierungspräsidium eingeholt werden.
Anmerkung:	In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrundsituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.

3.6 Rechtliche Situation

3.6.1 Privatrechtliche Gegebenheiten (wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)

Grundbuchlich gesicherte Belastungen:	Laut vorliegendem Auszug aus dem Grundbuch sind in Abteilung II des Grundbuches (Lasten und Beschränkungen) keine Eintragungen vorhanden.
Anmerkung:	Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden gelöscht werden.

3.6.2 Öffentlich-rechtliche Situation

3.6.2.1. Planungs- und Bodenrecht

Bauleitplanung

Darstellungen im Flächennutzungsplan:

Im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für den Planungsraum Frankfurt-Rhein-Main ist der Bereich des Bewertungsobjekts als Fläche für die Landbewirtschaftung mit dem Hinweis auf Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dargestellt.

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan eine eingeschränkte Behördenverbindlichkeit sowie mittelbare Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); außerdem kann er eine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfalten.

Unmittelbare Rechtswirkungen für private Dritte entstehen jedoch nicht.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Die zu bewertenden Flurstücke befinden sich im Außenbereich von Anspach.

Für den Bereich des Bewertungsobjekts liegt kein bestandkräftiger Bebauungsplan vor.

Gemäß Auskunft der Stadt Neu-Anspach hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2022 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Errichtung einer Rettungswache des DRK-Kreisverbandes beschlossen.

Bodenordnung

Das Grundstück ist zum Wertermittlungsstichtag in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.

3.6.2.2. Bauordnungsrecht

Baulast

Laut Auskunft des Kreisausschusses, Bauaufsichtsbehörde, sind bezüglich der zu bewertenden Flurstücke im Baulastenverzeichnis keine Eintragungen vorhanden.

3.6.2.3. Denkmalschutzrecht

In der Denkmaltopografie des Hochtaunuskreises sind bezüglich der zu bewertenden Flurstücke keine Eintragungen vorzufinden (kein Hinweis auf Bodendenkmal).

3.7 Entwicklungszustand incl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand
(Grundstücksqualität):

Entscheidend für die „Qualität“ eines Grundstücks ist die „von der Natur der Sache“ her gegebene Möglichkeit der Benutzung und der wirtschaftlichen Ausnutzung, wie sie sich aus den Gegebenheiten der örtlichen Lage des Grundstücks bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet. Sie richtet sich daher nicht allein nach formalen Gesichtspunkten (Ortsplanung, Festsetzung von Fluchtlinien usw.) und auch nicht danach, ob eine bestimmte Nutzungsart, z.B. bauliche Nutzung, tatsächlich schon verwirklicht war.

Aufgrund der Grundstücksbeschreibung, den planungsrechtlichen Gegebenheiten und der Lage des Grundstücks stuft der Gutachterausschuss das Grundstück als eine **besondere Fläche der Land- und Forstwirtschaft** ein, die als Einzelfläche nicht den üblichen Wert für diese Flächen aufweist, jedoch noch nicht den Entwicklungszustand Bauerwartungsland erlangt hat.

Flächen der Land- oder Forstwirtschaft (vgl. § 3 Abs. 1 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV21)) sind Flächen, die, ohne Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land zu sein, land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind.

3.8 Derzeitige Nutzung

Das Grundstück ist unbebaut. Es wird zum Besichtigungstag als Grünland genutzt.

4 Ermittlung des Verkehrswerts

Nachfolgend wird der Verkehrswert für eine Teilfläche der unbebauten Flurstücke in der Gemarkung Anspach, Bruchrain zum Wertermittlungsstichtag 21.04.2023 ermittelt.

Grundstücksdaten

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Anspach	7603	168 und 174

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche
Anspach	30	43/1 und 44	6.523 m ²

zu bewertende Teilfläche **ca. 2.000 m²**

4.1 Definition des Verkehrswertes

Nach § 194 Baugesetzbuch wird der Verkehrswert (Marktwert) durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

4.2 Wertermittlungsgrundlagen

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird eine Kaufpreissammlung geführt, in die u.a. auch Daten aus den von den Notaren dem Gutachterausschuss in Abschrift vorgelegten Grundstückskaufverträgen übernommen werden. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt. Die für die Wertermittlung grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die im Gutachten verwendete Literatur sind in den Abschnitten 6.6 und 6.7 aufgeführt.

4.2.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt einen ca. 2.000 m² großen Teilbereich der beiden Flurstücke 43/1 und 44 an den DRK-Kreisverband zum Bau einer Rettungswache zu veräußern.

Gemeinbedarfsflächen sind Flächen, die einer dauerhaften öffentlichen Zweckbindung unterliegen und deshalb jeglichem privaten Gewinnstreben entzogen sind. Es handelt sich hier insbesondere um Festsetzungen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, um Anlagen für (örtliche)

Verwaltungen und Verkehrsflächen sowie sonstige Flächen, die für eine Zweckbestimmung festgesetzt wurden, die eine privatwirtschaftliche Nutzung ausschließt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Flächen:

- die bereits als Gemeinbedarfsflächen genutzt werden und im Gemeingebrauch verbleiben (bleibende Gemeinbedarfsflächen),
- solchen, die einer privatwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen (abgehende Gemeinbedarfsflächen) und
- bislang privatwirtschaftlich genutzten Flächen, die für Gemeinbedarfszwecke erworben werden sollen (zukünftige Gemeinbedarfsflächen).

Es handelt sich im vorliegenden Bewertungsfall um eine zukünftige Gemeinbedarfsfläche.

4.2.2 Bodenwertermittlung für zukünftige Gemeinbedarfsflächen

Bei der Bewertung von Gemeinbedarfsflächen kommt es nicht auf die zukünftige Nutzung an, maßgebend ist vielmehr die bisherige Nutzungsart. Maßgeblicher Qualitätsstichtag ist bei Flächen des zukünftigen öffentlichen Bedarfs grundsätzlich der Zeitpunkt der Planfeststellung; allerdings kann auch eine vorbereitende Planung einen „Ausschluss von der konjunkturellen Weiterentwicklung“ und damit eine Vorverlegung des Qualitätsstichtages bewirken.

Qualitätsstichtag ist im vorliegenden Bewertungsfall der Zeitpunkt vor der Planung als „Gemeinbedarfsfläche“.

Gemäß Auskunft der Stadtverwaltung Neu-Anspach ist das Bewertungsobjekt unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem es infolge der künftigen öffentlichen Zweckbestimmung von der konjunkturellen Weiterentwicklung ausgeschlossen würde, im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

Gemäß der Einstufung des Gutachterausschusses hinsichtlich der Grundstücksqualität unter Abschnitt 3.7 handelt es sich um eine „Fläche der Landwirtschaft“.

4.3 Bodenwertermittlung

Die Preisbildung für den Grund und Boden orientiert sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vorrangig an den allen Marktteilnehmern (z.B. durch Vergleichsverkäufe, veröffentlichte Bodenrichtwerte) bekannt gewordenen Informationen über Quadratmeterpreise für unbebaute Grundstücke.

Der Bodenwert ist deshalb (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke - dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV) zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre).

Liegen geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV).

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen, der Lage und des Entwicklungszustandes gegliedert und nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Erschließungssituation sowie des abgabenrechtlichen Zustandes und der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind.

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i.d.R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichskaufpreis bzw. dem Bodenrichtwert.

Eine ausreichende Anzahl von zeitnahen Vergleichskauffällen für Grünland im Bereich der Gemarkung Anspach liegt in der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses nicht vor. Die nachfolgende Bodenwertermittlung stützt sich daher auf den Bodenrichtwert.

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Bodenrichtwert	=	1,50 €/m ²
Entwicklungsstufe	=	landwirtschaftliche Nutzfläche
Art der Nutzung	=	Acker- und Grünland

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag	=	21.04.2023
Entwicklungszustand	=	landwirtschaftliche Nutzfläche
Art der Nutzung	=	Grünland

Aufgrund der besonderen Nähe zur Ortslage und der direkt an das Bewertungsobjekt angrenzenden Gemeinbedarfsfläche „Sportplatz“ hält der Gutachterausschuss einen Faktor von 3,0 zum Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen für gerechtfertigt.

Es ergibt sich folgender Bodenwert:

Größe	Bodenwert / m ²	Bodenwert
m ²	€/m ²	€
2.000	4,50	9.000,00

5 Verkehrswert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Vergleichswert orientieren.

Der **Verkehrswert** für die 2.000 m² große Teilfläche der Flurstücke in 61267 Neu-Anspach, Bruchrain

Grundbuch Anspach	Blatt 7603	lfd. Nr. 168 und 174
Gemarkung Anspach	Flur 30	Flurstücke 43/1 und 44

wird zum Wertermittlungsstichtag 21.04.2023 mit

9.000,00 €

in Worten: neuntausend Euro

ermittelt.

Usingen, den 21.04.2023

Gutachterausschuss für Immobilienwerte
für den Bereich
des Hochtaunuskreises, des Main-Taunus-Kreises,
des Rheingau-Taunus-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg



vorsitzendes Mitglied
(John)



6 Anlagenverzeichnis

6.1 Übersichtskarte

6.2 Stadtplan

6.3 Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem

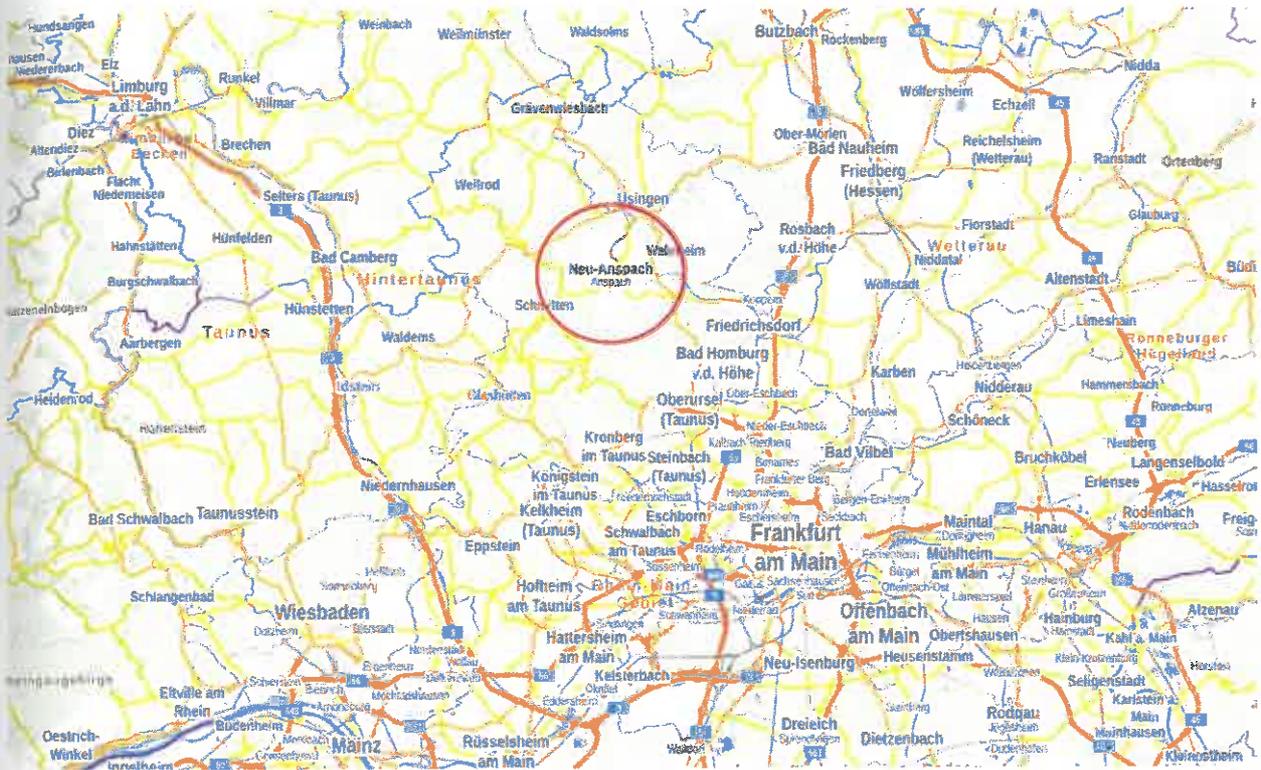
6.4 Auszug aus dem Luftbild

6.5 Erster Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

6.6 Literatur zur Wertermittlung

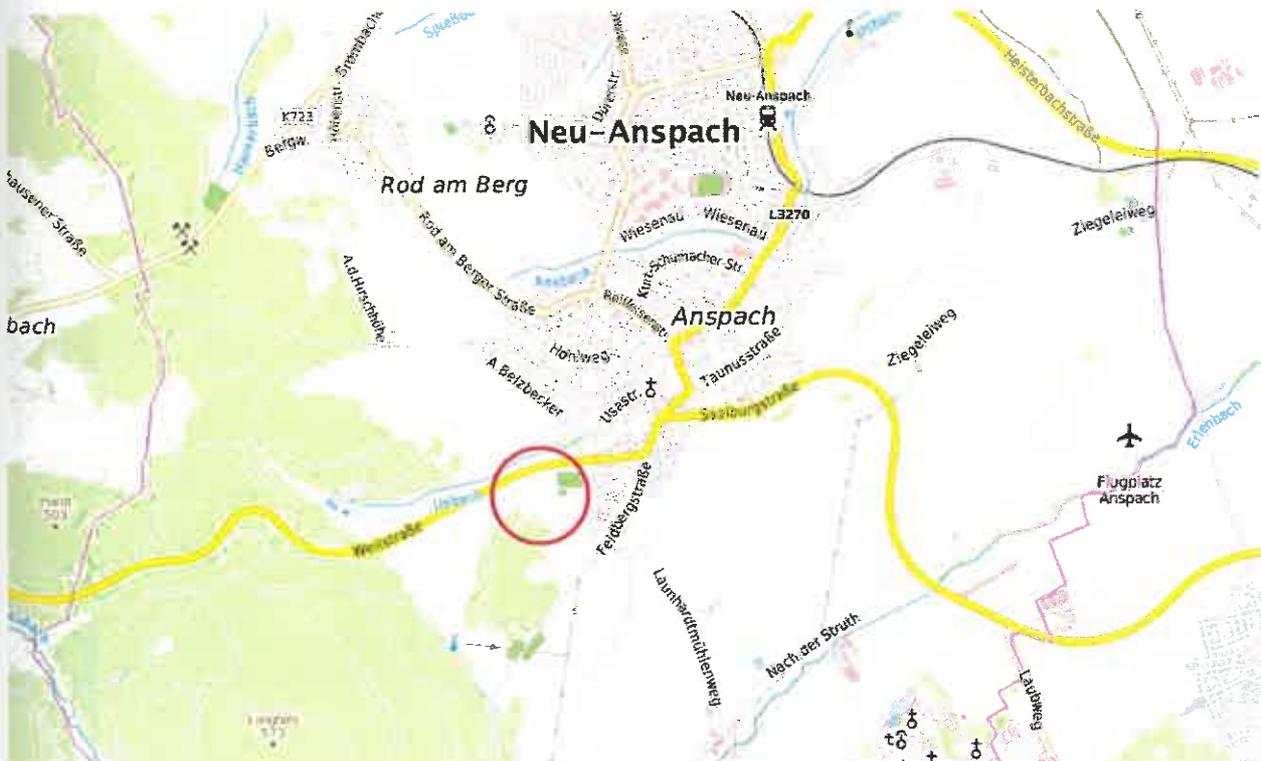
6.7 Rechtsgrundlagen

6.1 Übersichtskarte



© GeoBasis-DE / BKG 2023

6.2 Stadtplan



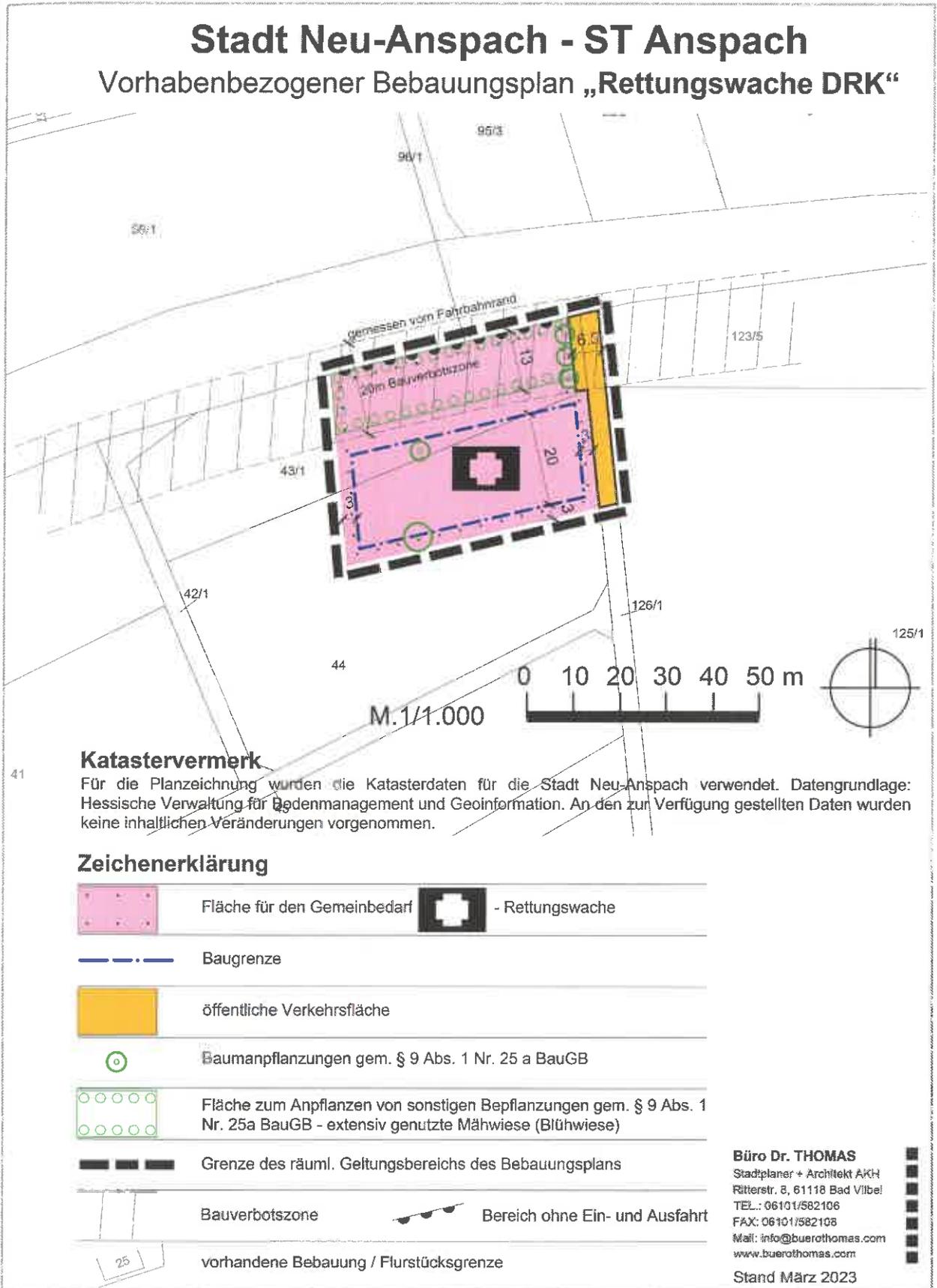
© GeoBasis-DE / BKG 2023

Wertermittlungsobjekt: 61267 Neu-Anspach, Bruchrain, Flur 30, Teilfläche der Flurstücke 43/1 und 44

6.4 Luftbild (Befliegung 06/2021)



6.5 Erster Entwurf des vorhaben bezogenen Bebauungsplans



6.6 Literatur zur Wertermittlung

[1] Gerardy, Möckel, Troff:

Praxis der Grundstücksbewertung. München (Loseblattsammlung), Stand 2022.

[2] Kleiber, Simon:

Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 9. Auflage 2020.

[3] Sprengnetter, H.O.:

Handbuch zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen.

Sinzig, 2022

6.7 Rechtsgrundlagen für die Wertermittlung

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252)

BauGB:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

BauGB-AV:

Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch i.d.F. vom 15.06.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2018, Seite 258 vom 27.06.2018); zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2021 (GVBl. S. 582).

ImmoWertV:

Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805).

SW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL) i.d.F. vom 5. September 2012 (BAnz AT 18.10.2012).

EW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL) i.d.F. vom 12. November 2015 (BAnz AT 04.12.2015).

Leitfaden II zur einheitlichen Auswertung der Kaufverträge:

Modelle zur Ermittlung wertrelevanter Daten von der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte des Landes Hessen (ZGGH) mit dem Stand Januar 2020 (zum Download unter www.hvbg.hessen.de/immobilienwerte/produkte/kaufpreissammlung)



Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 23.05.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/146/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.09.2023	
Umweltausschuss	11.09.2023	
Bauausschuss	13.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Mietvertrag mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH für den Standort Feuerwehr Rod am Berg

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 beschlossen, mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH einen Mietvertrag zur Errichtung eines Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 als Ersatzstandort für die Raiffeisenstraße 13 abzuschließen.

Vor Abschluss sollte die Ausführungsform des Funkmastes einer evtl. Verschattung der geplanten PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus durch die Sonneninitiative e.V. geprüft und abgestimmt werden, Beschattungsverluste festgestellt und auf den Mieter umgelegt werden sowie eine Rückbaubürgschaft für den Mast und das Fundament im Vertrag aufgenommen und eine jährliche Mietpreisanpassung über Indexmiete vereinbart werden.

Nach Auskunft der Sonneninitiative e.V. stellt die Ausführungsform bei der Verschattung keinen großen Unterschied dar. Es wurde eine Berechnung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass mit einem Beschattungsverlust von max. 250,00 € jährlich zu rechnen sei. Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH hat einer Anpassung des Mietpreises um 300,00 € jährlich zugestimmt. Ebenso wurde eine jährliche Mietpreisanpassung über Indexmiete sowie eine Rückbaubürgschaft für den Mast und das Fundament im Mietvertrag aufgenommen.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, **24.07.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/203/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.08.2023	
Sozialausschuss	12.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Vorläufige Abrechnung 2022 für die Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Der Verwaltung wurde am 13.07.2023 die vorläufige Abrechnung der Ev. Kita Anspach vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen ergeben, die für die Kita-Abrechnung relevant sind.

Aus der Abrechnung ergibt sich eine Erstattung in Höhe von 44.274,79 € für die Stadt.

Diese Summe resultiert größtenteils aus Personaleinsparungen.

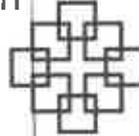
Von der Verwaltung wurde festgestellt, dass für das ehemalige Mitarbeiterbüro fälschlicherweise noch Mietzahlungen berechnet wurden. Auch hierfür wird noch eine Erstattung in Höhe von 7.049,88 € erfolgen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Stadt Neu-Anspach

Eing.: 13. Juli 2023

Abtl.: _____



EVANGELISCHE
REGIONALVERWALTUNG
OBERURSEL

Evangelische Regionalverwaltung • Postfach 1907 • 61408 Oberursel

Magistrat der Stadt Neu Anspach
Bahnhof Str. 26-28
61267 Neu Anspach

Finanzen / Abteilung Haushaltsmanagement

Gabriele Amberg-Röder

Hohemarkstraße 151
61440 Oberursel

Telefon: +49 6171 885-161
Telefax: +49 6171 885-179

gabriele.amberg-roeder@ekhn.de
www.ervo.de

Aktenzeichen: RT 320

Oberursel, 10.07.2023

Vorläufige Abrechnung 2022 für die Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Abrechnung der oben genannten
Kindertageseinrichtung für das Jahr 2021.

Ihr Anteil beträgt	189.876,25 €
gezahlt wurden bisher	236.501,00 €
somit besteht eine Überzahlung von	-46.624,75 €
zuzüglich Mietzins	<u>2.349,96 €</u>
Überzahlung	-44.274,79 €

Diesen Betrag werden wir in den kommenden Tagen überweisen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es sich um eine vorläufige Abrechnung handelt!
Auf Grund der noch ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019, können derzeit keine
Abschreibungsläufe generiert werden. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen
ergeben, die für die Kita-Abrechnung relevant sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Amberg-Röder gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Martina Heyer
Leiterin der Regionalverwaltung

Anlage

Bankverbindung:

Evangelische Bank eG • Frankfurt am Main • IBAN: DE92 5208 0410 0104 1002 04 • BIC: GENODEF1EK1

Seite 1 von 1

Kindergartenabrechnung 2022
 Kindertagesstätte Anapash RT 0320
 Anzahl der Gruppen: 2

2022

Mandant: 900050320	Sachkonto Ergänzung	Kita	Kita
		HH-Plan 2022	Vorläufige Abrechnung 2022
Abr.-Obj. und Sachkonto	Betrag	Betrag	Betrag
580101 Kita Allgemein			
	Ertrag	331.433,00	289.773,80
403330 So. kirchl. Verkaufsertr.		0,00	400,00
412100 Verpflegung 19%		0,00	810,29
451210 Zuweisung der Landeskirche		51.836,00	51.536,00
474900 Sonstige Zuschüsse v. Kommunen	Zahlungen abzgl.Forderung (Mietzins Mitarbeiterraum 2.349,96€)	278.237,00	234.151,04
479900 Übrige sonstige Zuschüsse Kommune	Fachkräfteoffensive	0,00	1.600,00
482200 Zweckgebundene Spenden		0,00	0,00
081100 Zinserträge aus der EKHN	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	1.680,00	1.578,27
	Aufwand	-59.989,00	-46.384,88
003100 Beschäftigungsentgelte		-32.700,00	-15.897,08
003200 Entgelte MA geringf. Beschäft.	Vertretungen, Aushilfen	-1.200,00	0,00
003500 AG-Anteil gesetzliche SV		0,00	-3.283,68
003600 Beiträge Berufsgenossenschaft	Beitrag gesetzliche Berufsgenossenschaft	-1.600,00	-1.400,00
003700 Familienbudget		0,00	-83,82
017100 Beiträge Zusatzversicherung		0,00	-1.240,03
039000 Übrige sonst. Personalaufw.	Personenbezogene Sachausgaben	-990,00	0,00
051200 Allg. Zuw.u.Uml. Innerh. EKHN	Fachberatung	-800,00	-800,00
051800 Verwaltungskostenumlage		-18.219,00	-18.219,00
091100 Geschäftsbedarf		-400,00	-730,19
091300 Porto		0,00	-24,50
091600 Telefonkosten	Fernmeldekosten	-1.000,00	-970,87
091700 EDV-Aufwendungen	EDV-Bedarf	-200,00	-205,87
093000 Reisekosten		-300,00	-10,10
094200 Betriebs-o. arztärztl. Untera.		-300,00	0,00
094300 Dienst- und Schutzbekleidung		0,00	-309,40
095100 Lehr- und Lernmittel		-800,00	-1.672,89
095200 Unterbr.-u. Verpf.-Kosten		0,00	-72,00
095900 Sonst. Aufw. Aus- u. Fortb.		0,00	-70,00
099200 Bekanntmachungsaufwand	Stellenanzeigen	-1.000,00	0,00
099800 Sonst. Dienstleistungen Dritter	EDV-Dienstleistungen / win-Kita Wartung	-350,00	-355,81
099900 Verbrauchsmittel	Mittel f. Gesundheitspflege	-1.800,00	-1.039,98
099910 Bewirtungsaufwand		0,00	-165,99
099930 Geschenke < 35€		0,00	-65,85
099990 Sonst. Verw.-u. Betriebsaufw.	Weit. Verwaltungs- u. Betriebsausgaben	-300,00	-818,45
711500 Beschaffung (<1.000€)	EDV Bedarf	0,00	0,00
765000 Mietaufwendungen		0,00	-950,00
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	271.474,00	243.419,08
Rücklagenzuführungen		-1.560,00	-1.576,27
833100 Zuf. an Rücklagen (n. Investiv)		-1.560,00	-1.576,27
Rücklagenentnahmen		0,00	950,00
831100 Entn. aus Rückl. (n. Investiv)	Entnahme aus Rücklage bereits unterjährig ausgeführt	0,00	950,00
580109 Personalkosten Pädagogen			
	Ertrag	0,00	801,84
589900 Übrige sonst. ordentl. Erträge		0,00	801,84
	Aufwand	-242.572,00	-273.057,84
603100 Beschäftigungsentgelte	Pädag. Personal und Berufspraktikant/in	-354.822,00	-211.985,77
603500 AG-Anteil gesetzliche SV		68.500,00	-43.772,41
603700 Familienbudget		43.750,00	-786,80
617100 Beiträge Zusatzversicherung		0,00	-16.512,88
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-242.572,00	-272.266,10
580111 Kita Regelfinanzierung_nach KitaVO/KitaG			
	Ertrag	121.840,00	117.841,80
401200 Schulgeld und Elternbeiträge	Elternbeiträge / Anteil Eltern	9.500,00	11.088,00
409000 Sonst. Erträge kirchl. Aufgaben	Elternbeiträge / Freistellung bis zu 6 Stunden	85.840,00	61.803,90
472100 Zuschüsse von Ländern	Grundpauschale Abschnitt VI §32(2)	46.500,00	44.650,00
	Aufwand	0,00	0,00
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	121.840,00	117.841,80
580144 SchwerpunktKita			
	Ertrag	5.500,00	7.000,00
472100 Zuschüsse von Ländern	Sonderpauschale für Schwerp. Kitas Abschnitt IX §32(4)	5.500,00	7.000,00
	Aufwand	-5.500,00	0,00
003100 Beschäftigungsentgelte	Personalkosten Ausländerförderung (Migration)	-5.500,00	0,00
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	7.000,00

Kindergartenabrechnung 2022
 Kindertagesstätte Aaspach RT 0320
 Anzahl der Gruppen: 2

2022

Mandant: 900050320	Abr.-Obj. und Sachkonto	Sachkonto Ergänzung	Kita	Kita
			HA-Plan 2022	Vorläufige Abrechnung 2022
			Betrag	Betrag
	580145 BEP_Qualitätspauschale			
		Ertrag	13.200,00	12.800,00
	472100 Zuschüsse von Ländern	Qualitätspauschale BEP Abschn. VIII § 32 (3)	13.200,00	12.800,00
		Aufwand	-13.200,00	-12.542,28
	603100 Beschäftigungsentgelte		0,00	-7.390,94
	603500 AG-Anteil gesetzliche SV		0,00	-1.529,38
	603700 Familienbudget		0,00	-29,35
	617100 Beiträge Zusatzversicherung		0,00	-572,69
	601700 EDV-Aufwendungen		0,00	-75,80
	601800 Spiel-u.Beschäftigungsmaterial		0,00	-29,00
	605300 Honorars, Unterrichtsgeelder		0,00	-2.916,00
	609900 Sonst.Aufw. Aus-u.Fortb.		-6.600,00	0,00
	609900 Verbrauchsmittel		0,00	-2,99
	609990 Sonst.Verw.-u.Betriebsaufw.		0,00	-11,31
	711500 Beschaffung (<1.000€)		-6.600,00	-14,99
		Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	87,78
	5801451 Qualitätsentwicklung und TeilhabeG			
		Ertrag	28.800,00	14.580,03
	472100 Zuschüsse von Ländern	(aus 6.000€ Sonderzuschuss wurden 2.419,97€ über PRAP nach 2023 gebucht)	28.800,00	14.580,03
		Aufwand	-28.800,00	-2.823,42
	603100 Beschäftigungsentgelte		-28.800,00	-1.985,23
	603500 AG-Anteil gesetzliche SV		0,00	-404,91
	617100 Beiträge Zusatzversicherung		0,00	-153,28
		Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	12.066,61
	580145 Verpflegung			
		Ertrag	24.000,00	28.350,00
	401300 Entgelte Verpflegung,sonstiges	Entgelt f. Verpflegung / Kita	24.000,00	28.350,00
		Aufwand	-13.500,00	-7.004,48
	688100 Lebensmittel	Lebensmittel (auch Mittagverpflegung)	-13.500,00	-6.705,80
	688200 Getränke		0,00	-298,68
		Jahresüberschuss/-fehlbetrag	10.500,00	21.345,52
	Rücklagenzuführungen		0,00	-1.897,98
	833100 Zuf.an Rücklagen (n. investiv)	Überschuss Verpflegung	0,00	-1.897,98
	5801453 HWK Fertigungskost			
		Ertrag	0,00	0,00
		Aufwand	-37.700,00	-36.886,42
	603100 Beschäftigungsentgelte	Personalkosten Wirtschaftskraft Fertigungskost	-37.700,00	-28.700,21
	603500 AG-Anteil gesetzliche SV		0,00	-5.902,77
	603700 Familienbudget		0,00	-114,79
	617100 Beiträge Zusatzversicherung		0,00	-2.238,65
		Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-37.700,00	-36.886,42
	5801454 Frischkostanteil			
		Ertrag	0,00	0,00
		Aufwand	-10.500,00	-10.288,48
	603100 Beschäftigungsentgelte	Personalkosten Wirtschaftskraft Frischkost	-10.500,00	-7.972,90
	603500 AG-Anteil gesetzliche SV		0,00	-1.639,73
	603700 Familienbudget		0,00	-31,91
	617100 Beiträge Zusatzversicherung		0,00	-621,91
		Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-10.500,00	-10.266,45
	580147 Sachkostenpauschalen			
		Ertrag	0,00	300,00
	482200 Zweckgebundene Spenden		0,00	300,00
		Aufwand	-3.800,00	-3.301,14
	601800 Spiel-u.Beschäftigungsmaterial	Spiel-Beschäft.-Material bis 150 € netto	-1.300,00	-1.217,75
	609930 Geschenke < 30€		0,00	-21,73
	711500 Beschaffung (<1.000€)	Ausstattung / Gebrauchsgegenst. bis 150 € netto	-2.300,00	-2.061,66
		Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.800,00	-3.001,14
	Rücklagenzuführungen		0,00	-598,88
	833100 Zuf.an Rücklagen (n. investiv)	Überschuss Sachkostenpauschale	0,00	-598,88
	Rücklagenentnahmen		0,00	0,00
	831100 Entn.aus Rückl.(n.investiv)		0,00	0,00
	5801471 Fortbildungen			
		Ertrag	0,00	0,00
		Aufwand	-1.500,00	-2.185,81

Kindergartenabrechnung 2022
Kindertagesstätte Anspach RT 0320
 Anzahl der Gruppen: 2

2022

Mandant: 900050320	Abr.-Obj. und Sachkonto	Sachkonto Ergänzung	Kita	Kita
			HH-Plan 2022	Vorläufige Abrechnung 2022
			Betrag	Betrag
695300 Honorare, Unterrichtsgelder	Aus-Fort-u. Weiterbildung		-1.500,00	-2.195,81
Jahresüberschuss/-fehlbetrag			-1.500,00	-2.195,81
Rücklagenzuführungen			0,00	0,00
833100 Zuf.an Rücklagen (n. Investiv)			0,00	0,00
Rücklagenentnahmen			0,00	695,81
831100 Entn. aus Rückl. (n. Investiv)			0,00	695,81
580152 AO Gruppe reduzierte Finanz.				
Ertrag			40.800,00	18.394,00
401200 Schulgeld und Elternbeiträge	Elternbeiträge		12.900,00	7.394,00
472100 Zuschüsse von Ländern	Grundpauschale u3 Abschn. V § 32 (2)		27.700,00	9.000,00
Aufwand			0,00	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag			40.800,00	18.394,00
824001 Kindergarten in Anspach_Friedrich-Ebert-Straße_18_61267_27750				
Ertrag			318,00	2.667,96
421900 Sonstige Mieterträge	Mietzins Mitarbeiternsum		0,00	2.349,96
426100 NUTZUNGSENTSCH.KV			318,00	318,00
636000 Erträge aus Versicherun.gel.			0,00	0,00
Aufwand			-34.650,00	-35.022,44
603100 Beschäftigungsentgelte	Personalkosten Hausmeister/in		-1.700,00	0,00
712100 Instandh. Grundst.u.Außenanl.	KBU		-2.500,00	-1.776,18
712200 Instandhaltung Gebäude	KBU		-2.500,00	-1.716,17
713100 Instandhaltung techn. Geräte	KBU		0,00	-801,81
713200 Wartung technische Geräte			0,00	-210,16
742100 Grundstücks- u. Gebäudevers.			-350,00	-378,74
748000 Sonstige Abgaben und Entgelte			-800,00	-802,98
781000 Reinigung und Bewachung	Reinigung und externe Reinigungsdienste		-18.500,00	-20.312,80
782100 Heizung			-4.500,00	-4.865,12
782200 Strom			-1.500,00	-854,80
782300 Wasser	Wasser u. Kanalabgaben		-1.200,00	-801,81
783000 Sonst. Betriebs- u.Nebenkosten	Sonst. Bewirtschaftung für Grundstück, Gebäude, Anlagen		-1.000,00	-488,00
785000 Mietaufwendungen	Mietzins Mitarbeiteraum		0,00	-2.349,96
Jahresüberschuss/-fehlbetrag			-34.332,00	-32.354,48
Rücklagenzuführungen			0,00	-696,97
833100 Zuf.an Rücklagen (n. Investiv)			0,00	-696,97
Rücklagenentnahmen			0,00	0,00
831100 Entn. aus Rückl. (n. Investiv)			0,00	0,00
831100 Entn. aus Rückl. (n. Investiv)			0,00	0,00
5801 und 8240 Arbeit in Kindertagesstätten und Gebäude				
Ertrag			588.394,90	491.654,84
Aufwand			-451.141,00	-488.894,83
Überschuss/Fehlbetrag			112.250,00	67.560,21
Abrechnung Kommune			0,00	-44.274,79
Abrechnung ERMW			0,00	-13.366,42
Summe			0,00	-67.080,21
Überschuss/Fehlbetrag			0,00	0,00
<i>Nachrichtlich - im Abr. Aufwand und Abr. Ertrag enthalten:</i>				
<i>Rücklagenzuführung</i>			-1.580,00	-4.073,09
<i>Rücklagenentnahme</i>			0,00	1.645,81
Saldo			-1.580,00	-2.427,28

Kindergartensabrechnung 2022
Kindertagesstätte Anaspach RT 0320
Anzahl der Gruppen: 2

		Gesamtaufwand lt. Plan / Ausgaben		433.994,63
580101 Kita Allgemein	403330-412100	J. Sonstige Erstattungen		1.010,29
824001 Kindergarten In Anspach Gebäude	474900	J. Mietzins Mitarbeiterraum 100% Stadt		2.349,96
580101 Kita Allgemein	479900	J. übrige sonstige Zuschüsse		1.500,00
580101 Kita Allgemein	482200	J. Stendien		300,00
580101 Kita Allgemein	581100	J. Zinserträge aus der EKHN		1.576,27
580108 Personalkosten Pädagogen	451330/539900	J. Personalkostenersatz / sonstige Erträge		801,54
580109 Personalkosten Pädagogen	603100	J. Pädagogisches Personal		273.057,64
580111 Kita Regelfinanzierung	472100	J. Grundpauschale Abschnitt VI		44.650,00
580144 Schwerpunktkita	472100	J. Zuschüsse von Ländern		7.000,00
5801451 Qualitätsentwicklung und Teilhabe	472100	J. Qualitätsp. Abschnitt VIII		12.600,00
580146 Verpflegung	401300	J. Zuschüsse von Ländern		14.580,03
580152 AO Gruppe reduzierte Finanzierung	472100	J. Essensgeld		28.350,00
824001 Kindergarten In Anspach Gebäude	426100	J. Grundpauschale Abschnitt V		9.000,00
824001 Kindergarten In Anspach Gebäude	536000	J. Nutzungsbetriebsaufw.		318,00
5801451 Qualitätsentwicklung und Teilhabe	831100	J. Erträge aus Versicherungsleistungen		0,00
		J. Zuführung aus SoPo 50% Anteil aus 2020		0,00
		J. Rücklagenentnahme		1.645,81
		Bereinigtes Ausgaben		35.235,09

Abrechnung Regelgruppe		von bereinigten Ausgaben 85% Kommune	14.983,41
580109 Personalkosten Pädagogen	128.759,62 €	zuzügl. PK lt. Modi-Rechner 85% Kommune	109.444,83
580111 Kita Regelfinanzierung	401200	J. Elternbeitrag	11.088,00
580111 Kita Regelfinanzierung	409000	J. Frieselung	61.803,90
		Gesamt Kommune Regelgruppe	51.536,34

Abrechnung Altersübergreifende Gruppe		von bereinigten Ausgaben 90% Kommune	15.664,79
580109 Personalkosten Pädagogen	144.299,02 €	zuzügl. PK lt. Modi-Rechner 90% Kommune	129.899,12
580152 AO Gruppe reduzierte Finanzierung	401200	J. Elternbeitrag	7.394,00
		Gesamt Kommune AO	138.339,91

580101 Kita Allgemein	474900	Gesamtbetrag	189.876,25
		Gezahlt	236.501,00
		Zwischensumme	-46.624,75
		zuzügl. Mietzins Mitarbeiterraum 100% Stadt	2.349,96
		Kommune Rückerstattung	-44.274,79

von bereinigten Ausgaben 16% EKHN	2.644,13
zuzügl. PK lt. Modi-Rechner 15% EKHN	19.313,79
Gesamt EKHN Regelgruppe	21.957,92

von bereinigten Ausgaben 10% EKHN	1.762,76
zuzügl. PK lt. Modi-Rechner 10% EKHN	14.429,90
Gesamt EKHN AO	16.192,66

Gesamtbetrag EKHN	38.160,68
Gezahlt	61.536,00
EKHN Rückerstattung	-13.365,42

Abrechnung 2022	Abrechnungsobjekt	Sachkonto	Mandat: 900050320
Abrechnung Steuerzuweisung EKHN 2022			
Abrechnung Steuerzuweisung EKHN 2022	580101 Kita Allgemein	451210 Zuweisung der Landeskirche	-13.365,42
Abrechnung Kommune 2022			
Abrechnung Kommune 2022	580101 Kita Allgemein	474900 Sonstige Zuschüsse v. Kommunen	-44.274,79



Datum, 18.08.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/228/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.08.2023	
Sozialausschuss	12.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Ev. Kita Hausen, Regenbogenland Vorläufige Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

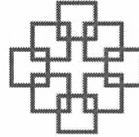
Der Verwaltung wurde zwischenzeitlich die vorläufige Abrechnung für die Ev. Kita Hausen, Regenbogenland, vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können.

Aus der Abrechnung, die dieser Vorlage beigefügt ist, ergibt sich eine Überzahlung zugunsten der Stadt Neu-Anspach in Höhe von 128.024,40 €. Die Überzahlung wird von der Ev. Regionalverwaltung erstattet.

Diese Summe resultiert größtenteils aus Einsparungen bei dem Aufwand für Beschäftigungsentgelte durch nicht besetzte Fachkraftstellen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Abrechnung 2022



EVANGELISCHE
REGIONALVERWALTUNG
OBERURSEL

Evangelische Regionalverwaltung ■ Postfach 1907 ■ 61409 Oberursel

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhof Str. 26-28
61267 Neu-Anspach

Abteilung Finanzen / Haushaltsmanagement

Ursula Feitl

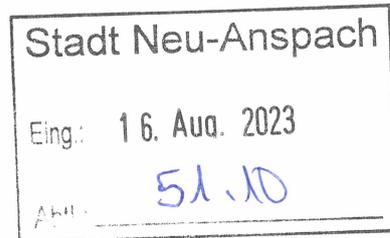
Hohemarkstraße 151
61440 Oberursel

Telefon: +49 6171 885-160
Telefax: +49 6171 885-179

ursula.feitl@ekhn.de
www.ervo.de

Aktenzeichen: RT 0398.08

Oberursel, 11.08.2023



Vorläufige Abrechnung 2022 für die Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hausen Arnsbach incl. Westerfeld – GüT Dekanat Hochtaunus

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Abrechnung der oben genannten Kindertageseinrichtung für das Jahr 2022.

Ihr Anteil beträgt	215.012,60 €
gezahlt wurden bisher	<u>343.037,00 €</u>
somit besteht eine Überzahlung von	128.024,40 €

Die Rückzahlung der Beträge werden wir in den nächsten Tagen veranlassen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es sich um eine vorläufige Abrechnung handelt! Auf Grund der noch ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019, können derzeit keine Abschreibungsläufe generiert werden. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen ergeben, die für die Kita-Abrechnung relevant sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Feitl gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Heyer
Leiterin der Regionalverwaltung

Anlagen

Bankverbindung:

Evangelische Bank eG Frankfurt am Main IBAN: DE92 5206 0410 0104 1002 04 BIC: GENODEF1EK1

Abrechnung Kindertagesstätten 2022

Kindertagesstätte Hausen Arnsbach/Güt HTK RT 0398.08

Anzahl der Gruppen: 3 = 2 Regelgruppen, 1 altersübergreifende Gruppe

Mandant: 900050398 Ev. Dekanat Hochtaunus

Sachkontenübersicht 2022

Abrechnungsobjekt	Sachkonto	Plan 2022	Buchung 2022
580801 Leitung/Allgemein Kita Hausen-Arnsbach			
	Ertrag	481.310,00	422.051,82
	451210 Zuweisung der Landeskirche	76.844,00	76.844,00
	472100 Zuschüsse von Ländern	0,00	1.100,00
	474900 Sonstige Zuschüsse v. Kommunen	403.574,00	343.037,00
	482300 Nicht zweckgebundene Spenden	0,00	100,00
	581100 Zinserträge aus der EKHN	892,00	970,82
	Aufwand	-57.587,00	-63.877,75
	603100 Beschäftigungsentgelte	-6.400,00	-13.213,86
	603200 Entgelte MA geringf. Beschäft.	-1.800,00	-780,30
	603500 AG-Anteil gesetzliche SV	0,00	-1.954,64
	603600 Beiträge Berufsgenossenschaft	-2.050,00	-2.097,39
	603700 Familienbudget	0,00	-33,46
	609900 Übrige sonstige Bezüge	-10.000,00	-8.507,40
	617100 Beiträge Zusatzversicherung	0,00	-650,61
	639000 Übrige sonst.Personalaufw.	-500,00	-52,00
	651200 Allg.Zuw.u.Uml. innerh. EKHN	-1.200,00	-1.200,00
	651600 Verwaltungskostenumlage	-22.687,00	-22.687,00
	682000 Verpflegungs-u.Betreuungsaufw.	0,00	-14,22
	688100 Lebensmittel	0,00	-159,02
	691100 Geschäftsbedarf	-1.000,00	-519,03
	691300 Porto	0,00	-115,29
	691600 Telefonkosten	-850,00	-932,49
	691700 EDV-Aufwendungen	-1.000,00	-895,94
	691800 Spiel-u.Beschäftigungsmaterial	0,00	0,00
	693000 Reisekosten	-500,00	-366,40
	694200 Betriebs-o.amtsärztl.Unters.	-350,00	-562,58
	694400 Schwerbehindertenabgabe	0,00	-1.716,92
	695100 Lehr- und Lernmittel	-2.200,00	-1.179,09
	695300 Honorare, Unterrichtsgelder	0,00	0,00
	695900 Sonst.Aufw. Aus-u.Fortb.	0,00	0,00
	699100 Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00
	699200 Bekanntmachungsaufwand	-1.000,00	-676,51
	699500 Sonst.Dienstleistungen Dritter	-350,00	-695,81
	699600 Verbrauchsmittel	-3.500,00	-2.386,02
	699930 Geschenke < 35€	0,00	-25,00
	699990 Sonst.Verw.-u.Betriebsaufw.	-1.500,00	-2.456,77
	711500 Beschaffung (<1.000€)	-700,00	0,00
	761000 Reinigung und Bewachung	0,00	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		423.723,00	358.174,07
	Rücklagenzuführungen	-892,00	-1.070,82
	833100 Zuf.an Rücklagen (n. investiv)	0,00	-100,00
	833100 Zuf.an Rücklagen (n. investiv)	-892,00	-970,82
580802 Gebäudebewirtschaftung			
	Ertrag	0,00	0,00
	531900 sonstige Erstattungen	0,00	0,00
	Aufwand	-33.900,00	-31.684,99

603100 Beschäftigungsentgelte	-23.400,00	-17.271,23
603500 AG-Anteil gesetzliche SV	0,00	-3.591,57
603700 Familienbudget	0,00	-69,08
617100 Beiträge Zusatzversicherung	0,00	-1.296,36
691300 Porto	0,00	0,00
712100 Instandh. Grundst.u.Außenanl.	-3.000,00	-40,00
712200 Instandhaltung Gebäude	0,00	-91,01
713100 Instandhaltung techn. Geräte	0,00	0,00
742100 Grundstücks- u. Gebäudevers.	-200,00	-133,44
761000 Reinigung und Bewachung	-400,00	-2.321,85
762100 Heizung	-200,00	0,00
762200 Strom	-700,00	-1.470,45
762300 Wasser	-2.000,00	0,00
763000 Sonst. Betriebs- u.Nebenkosten	-4.000,00	-5.400,00
765000 Mietaufwendungen	0,00	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-33.900,00	-31.684,99
<hr/>		
580809 Pädagogisches Personal		
Ertrag	0,00	1.492,95
451330 Zweckgeb.Zuw.Familienbudget	0,00	173,47
531440 Erst. aus Gehaltsüberzahlungen	0,00	302,32
539900 Übrige sonst.ordentl.Erträge	0,00	1.017,16
Aufwand	-543.750,00	-442.387,65
603100 Beschäftigungsentgelte	-543.750,00	-344.792,23
603500 AG-Anteil gesetzliche SV	0,00	-69.262,81
603700 Familienbudget	0,00	-1.367,43
603800 Arbeitgeberanteil VL	0,00	-303,60
609300 Kurzarbeitergeld SV	0,00	-1,80
617100 Beiträge Zusatzversicherung	0,00	-26.659,78
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-543.750,00	-440.894,70
<hr/>		
580811 Regelfinanzierung Kita VO		
Ertrag	149.869,00	202.216,56
401200 Schulgeld und Elternbeiträge	20.600,00	30.070,00
401900 Sonst. Erträge kirchl.Dienste	0,00	60,00
409000 Sonst.Erträge kirchl.Aufgaben	81.069,00	96.586,56
451210 Zuweisung der Landeskirche	0,00	0,00
472100 Zuschüsse von Ländern	48.200,00	75.500,00
Aufwand	0,00	-3,00
728100 Erlass	0,00	-3,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	149.869,00	202.213,56
<hr/>		
580844 Schwerpunktkita		
Ertrag	6.500,00	9.500,00
472100 Zuschüsse von Ländern	6.500,00	9.500,00
Aufwand	-6.500,00	-998,09
603100 Beschäftigungsentgelte	-6.500,00	-846,32
603500 AG-Anteil gesetzliche SV	0,00	-82,37
603700 Familienbudget	0,00	-3,39
617100 Beiträge Zusatzversicherung	0,00	-66,01
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	8.501,91
<hr/>		
580845 Qualitätspauschale		
Ertrag	16.800,00	19.800,00
472100 Zuschüsse von Ländern	16.800,00	19.800,00
Aufwand	-16.800,00	-11.916,74
691800 Spiel-u.Beschäftigungsmaterial	0,00	-3.204,18
695900 Sonst.Aufw. Aus-u.Fortb.	-8.400,00	0,00
699500 Sonst.Dienstleistungen Dritter	0,00	-225,00

	711500 Beschaffung (<1.000€)	-8.400,00	-2.437,38
	751000 Zuführung zu Sonderposten	0,00	-6.050,18
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0,00	7.883,26
5808451 Qualitätsentwicklung und Teilhabe			
	Ertrag	28.800,00	28.800,00
	472100 Zuschüsse von Ländern	28.800,00	28.800,00
	Aufwand	-28.800,00	-1.096,70
	603100 Beschäftigungsentgelte	-28.800,00	0,00
	691100 Geschäftsbedarf	0,00	-19,78
	691700 EDV-Aufwendungen	0,00	-1.076,92
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0,00	27.703,30
580846 Verpflegung			
	Ertrag	33.700,00	43.650,00
	401300 Sonstige Entgelte Verpflegung	33.700,00	43.650,00
	Aufwand	-12.700,00	-16.916,34
	688100 Lebensmittel	-12.700,00	-16.426,24
	688200 Getränke	0,00	-41,39
	689000 Sonstiger Materialaufwand	0,00	-49,98
	699600 Verbrauchsmittel	0,00	-7,99
	713100 Instandhaltung techn. Geräte	0,00	-390,74
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		21.000,00	26.733,66
	Rücklagenzuführungen	0,00	-2.864,35
	833100 Zuf.an Rücklagen (n. investiv)	0,00	-2.864,35
5808463 Fertigungskosten			
	Ertrag	0,00	0,00
	Aufwand	-40.100,00	-47.817,03
	603100 Beschäftigungsentgelte	-40.100,00	-37.185,78
	603500 AG-Anteil gesetzliche SV	0,00	-7.855,15
	603700 Familienbudget	0,00	-129,87
	603800 Arbeitgeberanteil VL	0,00	-18,45
	617100 Beiträge Zusatzversicherung	0,00	-2.627,78
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-40.100,00	-47.817,03
5808464 Frischkost			
	Ertrag	0,00	0,00
	Aufwand	-21.000,00	-17.105,18
	603100 Beschäftigungsentgelte	-21.000,00	-13.193,50
	603500 AG-Anteil gesetzliche SV	0,00	-2.724,77
	603700 Familienbudget	0,00	-52,79
	617100 Beiträge Zusatzversicherung	0,00	-1.134,12
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-21.000,00	-17.105,18
580847 Sachkostenpauschalen			
	Ertrag	0,00	0,00
	Aufwand	-5.400,00	-2.585,54
	691800 Spiel-u.Beschäftigungsmaterial	-2.400,00	0,00
	711500 Beschaffung (<1.000€)	-3.000,00	-2.489,56
	713100 Instandhaltung techn. Geräte	0,00	-84,50
	715100 Instandhaltung Ausstattung	0,00	-11,48
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-5.400,00	-2.585,54
	Rücklagenzuführungen	0,00	-2.814,46
	833100 Zuf.an Rücklagen (n. investiv)	0,00	-2.814,46
5808471 Fortbildungen			
	Ertrag	0,00	0,00
	Aufwand	-2.250,00	-2.848,35

	695300 Honorare, Unterrichtsgelder	-2.250,00	-2.740,45
	695900 Sonst.Aufw. Aus-u.Fortb.	0,00	-107,90
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-2.250,00	-2.848,35
	Rücklagenentnahme	0,00	598,35
	831100 Entn. von Rücklagen (n. investiv)	0,00	598,35
580852 AO Gruppe reduzierte Finanzierung			
	Ertrag	52.700,00	67.051,00
	401200 Schulgeld und Elternbeiträge	23.800,00	29.701,00
	451210 Zuweisung der Landeskirche	0,00	0,00
	472100 Zuschüsse von Ländern	28.900,00	37.350,00
	Aufwand	0,00	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		52.700,00	67.051,00
58 Arbeit in Kindertagesstätten			
	Ertrag	769.679,00	794.562,33
	Aufwand	-768.787,00	-639.237,36
Überschuss/Fehlbetrag		892,00	155.324,97
	Rücklagenzuführung	-892,00	-6.749,63
	Rücklagenentnahme	0,00	598,35
	Saldo	-892,00	-6.151,28
	Abrechnung Kommune incl. Rücklagen		-128.024,40
	Abrechnung EKHN incl. Rücklagen		-21.149,29
	Summe		-149.173,69
	Überschuss/Fehlbetrag		0,00

Abrechnung Kindertagesstätten 2022
Kindertagesstätte Hausen Arnsbach/Güt HTK RT 0398.08
Anzahl der Gruppen: 3 = 2 Regelgruppen, 1 altersübergreifende Gruppe

580801 Kita Allgemein	Sonstige Erträge	639.237,36
580802 Gebäudebewirtschaftung	Unterhaltung Gebäude / Aussenanlage	6.749,63
580802 Gebäudebewirtschaftung	Sonstige Erträge	645.986,99
580809 Personalkosten Pädagogen		2.170,82
580811 Kita Regelfinanzierung nach KitaVO/KitaG	Grundpauschale / Sonstige Erträge	131,01
580844 Schwerpunktkita		0,00
580845 BEP Qualitätspauschale		1.492,95
5808451 Qualitätsentwicklung und TeilhabeG		75.560,00
580846 Verpflegung		9.500,00
580852 AO Gruppe reduzierte Finanz.	Grundpauschale	19.800,00
		28.800,00
		43.650,00
		37.350,00
	Rücklagenentnahme	598,35
	./. pädag. Personal	442.387,65
		-15.453,79

Bereinigte Ausgaben 2 Kita Gruppen (incl. Waldgruppe)	-10.302,53
davon 2 Gruppen 85% Kommune	-8.757,15
./. Elternbeiträge	30.070,00
./. Freistellungsbeitrag	96.586,56
zuzügl. Unterhaltung Gebäude und Aussenanlage	131,01
zuzügl. Pädag. Personal lt. Modi-Rechner 85%	229.779,67
Kommune	94.496,97
EKHN 15%	-1.545,38
zuzügl. Pädag. Personal lt. Modi-Rechner 15%	40.549,35
EKHN	39.003,97

Bereinigte Ausgaben 1 AO Gruppe	-5.151,26
davon 1 Gruppen 90% Kommune	-4.636,14
./. Elternbeiträge	29.701,00
zuzügl. Pädag. Personal lt. Modi-Rechner 90%	154.852,77
Kommune	120.515,63
EKHN 10%	-515,13
zuzügl. Pädag. Personal lt. Modi-Rechner 10%	17.205,86
EKHN	16.690,74

Gesamtbetrag Kommune	215.012,60	Gesamtbetrag EKHN	55.694,71
Gezahlt:	343.037,00	Gezahlt	76.844,00
Kommune	-128.024,40	EKHN	-21.149,29

Abrechnung		Mandant: 900050326
Abrechnung 2022	Abr.-Obj.	Sachkonto
Steuerzuweisung EKHN	580801 Kita Allgemein	451210 Zuweisung der Landeskirche
Abrechnung 2022	580801 Kita Allgemein	-21.149,29
Steuerzuweisung EKHN	580801 Kita Allgemein	474900 Sonstige Zuschüsse v. Kommunen
Abrechnung Kommune 2022	580801 Kita Allgemein	-128.024,40



Datum, **22.08.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/230/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.08.2023	
Sozialausschuss	12.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Zuschusszahlungen an den VzF Taunus e.V. Abschläge 2023

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2022 wurden die gemeldeten Haushaltsansätze des freien Trägers VzF-Taunus um 20 % und zusätzlich eine zu erwartende Einnahmeerhöhung aufgrund der Gebührenerhöhung gekürzt.

Bereits mit Vorlage der Haushaltsplanung 2023 hat der VzF darüber informiert, dass er sich nur mit einer Kürzung in Höhe von 10 % einverstanden erklärt. Nach erfolgter Auszahlung der 1. Quartalszahlung mit einer Kürzung um 20 % wurde vom VzF eine Nachzahlung gefordert.

Aufgrund des Widerspruchs des VzF gegen die Höhe der Zuschussauszahlungen wurden die Abschlagszahlungen mit einer Kürzung von 10 % ausgezahlt. Daraus ergaben sich folgende Erhöhungen

VzF Mitte 30.943,50 €/Quartal
VzF Taunusstraße 22.997,50 €/Quartal.

Daraus ergibt sich eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 215.764,00 €.

Durch die vorliegenden Abrechnungen für die Kitas des VzF, der Ev. Kirchen und des Jugendhauses für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Deckung über die erfolgten Gutschrifterstattungen.



Aktenzeichen: M. Matthäus / Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 27.07.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/212/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	01.08.2023	
Umweltausschuss	11.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

**Beitritt der Stadt Neu-Anspach zur Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG-
Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus und Erwerb eines Geschäftsanteils
Anzeige bei der Kommunalaufsicht nach § 127 a HGO**

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt, der pro regionale energie eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez, Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus, beizutreten und Geschäftsanteile zu erwerben, um lokale erneuerbare Energieprojekte (u.a. Photovoltaikanlagen, Wärmenetze, E-Ladeinfrastruktur) einzubringen bzw. deren Realisierung zu unterstützen.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 13.07.2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der Beschluss sieht vor, 50 Geschäftsanteile á 100 Euro zu erwerben. Nach der Satzung der pro regionale energie eG kann je Mitglied beim Beitritt in die Genossenschaft allerdings zunächst nur **ein** Geschäftsanteil mit einem Gegenwert von 100 Euro erworben werden. Erst später, wenn konkrete Projekte realisiert werden sollen, können weitere Geschäftsanteile gezeichnet werden.

Nach § 127a Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind Entscheidungen der Kommune über den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft bei der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hat der Kommunalaufsicht beim Hochtaunuskreis am 27.07.2023 eine entsprechende Anzeige zur Prüfung vorgelegt. Der Genossenschaftszweck bzw. die Tätigkeit der pro regionale energie eG lassen sich unter die Bestimmungen des § 121 Abs. 1 a HGO (energiewirtschaftliche Betätigung) subsumieren.

Erst nach Ablauf der einzuhaltenden Frist bzw. nach Zustimmung der Kommunalaufsicht wird der offizielle Beitritt vollzogen.

Der Stadtverordnetenversammlung sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Betätigung einmal jährlich vorzulegen (§ 121 Abs. 1 a Satz 4 HGO).

Birger Strutz
Bürgermeister



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **22.08.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/234/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.08.2023	
Umweltausschuss	11.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Mitgliedschaft der Stadt Neu-Anspach bei der Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG- Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises hat am 7.8.2023 die Anzeige nach § 127 a HGO zum Beitritt der Stadt Neu-Anspach zur Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG – Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus und zum Erwerb eines Mitgliedschaftsanteils in Höhe von 100 Euro überprüft und bestätigt, dass es keine Beanstandungen gibt. Am 14.8.2023 hat die Verwaltung den Antrag auf Mitgliedschaft bei der Bürgerenergiegenossenschaft offiziell eingereicht.

Die Bürgerenergie Hochtaunus – Zweigniederlassung der pro regionale energie eG hat die Mitgliedschaft der Stadt am 17.8.2023 bestätigt.

Birger Strutz
Bürgermeister



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **22.08.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/235/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.08.2023	
Umweltausschuss	11.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Kommunale Wärmeplanung
Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) vom 13.7.2023

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.07.2023 die Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) zur Kommunalen Wärmeplanung beschlossen. Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat zusammen mit dem Dezernenten für den Ausbau erneuerbarer Energien in Neu-Anspach, Sascha Planz, den eingereichten Fragenkatalog beantwortet. Er ist diesen Mitteilungen als Anlage beigefügt. Außerdem hat die Verwaltung für die Gremien eine Beschlussvorlage vorbereitet, die sich mit der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach befasst. Auf die Vorlage XIII/233/2023 wird verwiesen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage:
Anfrage der SPD Fraktion zur kommunalen Wärmeplanung

Kommunale Wärmeplanung

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) vom 13.7.2023

1. Existiert bereits ein kommunaler Wärmeplan für Neu-Anspach?

Nein.

2. Wenn ja, wie lauten die zentralen Ziele und Strategien des Plans? Auf welchem Stand ist die Umsetzung?

Entfällt.

3. Wenn nein, wurde im Magistrat bereits über die Erstellung eines solchen Plans beraten und wann soll die Thematik nach den Plänen der Verwaltung in den städtischen Gremien diskutiert werden?

In der Sitzung vom 20.06.2023 informierte Sascha Planz den Magistrat darüber, dass das Thema aktuell für die städtischen Gremien vorbereitet wird. Eine Beratung fand noch nicht statt. Die Verwaltung hat für die kommende Sitzungsrunde eine Beschlussvorlage zur kommunalen Wärmeplanung vorbereitet.

4. Wie sieht der Zeitplan des Magistrates für die Umsetzung der seitens des Gesetzgebers bis 2028 geforderten kommunalen Wärmeplanung aus?

In Hessen gilt nach dem aktuellen Hess. Energiegesetz ab 29.11.2023 erst für Kommunen über 20.000 Einwohnern eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung. Allerdings soll sich dies durch das Wärmeplanungsgesetz ab nächstem Jahr ändern. Das Bundes-Gesetzgebungsverfahren hierzu läuft bereits. Nach dem Gesetzesentwurf soll die Wärmeplanung in Deutschland flächendeckend eingeführt und mit dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) verzahnt werden. Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern müssten laut Entwurf bis 30. Juni 2026 Wärmepläne erstellt werden. Für alle anderen Gemeindegebiete spätestens bis 30. Juni 2028, so dann auch für Neu-Anspach (14.512 Einwohner – Stand 31.12.2022). Für Gebiete kleiner Gemeinden bis 10.000 Einwohner soll ein einfaches Verfahren möglich sein.

Die Zeitplanung könnte grob wie folgt aussehen:

- Beschluss STAV am 28.09.2023
- Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes stellen (09/2023)
- Förderbescheid 2023/2024 abwarten (12/2023 – 03/2024)
- Genehmigung des Haushaltes 2024 abwarten (04/2024)
- Ausschreibungsverfahren (05 – 06/2024)
- Vergabe und Beauftragung Fachbüro frühestens 07/2024
- Erstellung Wärmeplan (07/2024 bis 07/2025)

5. In welcher Form will der Magistrat die Nutzung von erneuerbaren Energien in kommunalen Gebäuden und Einrichtungen fördern und vorantreiben?

Strom: Über die Bürgerenergie Hochtaunus (Zweigniederlassung der Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG.) sollen Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern errichtet werden, die die Stadt zur Erzeugung von vorrangig selbst genutztem Strom verwenden wird.

Bei Ausschreibungen könnte zusätzlich 100% Strom aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Wärme: Ein großer Teil des städtischen Wärmebedarfs (Schwimmbad, Rathaus, Feuerwehrgerätehaus Anspach, Bauhof) wird bereits aus erneuerbaren Quellen bereitgestellt. Für weitere Gebäude soll dieses Jahr noch eine Energieberatung beauftragt werden mit dem Ziel, sowohl den Primärenergieverbrauch deutlich zu reduzieren, als auch den Energieträger auf erneuerbare Energiequellen umzustellen.

6. Auf welche Weise sollen nach Auffassung des Magistrates Bürgerinnen und Bürger dazu ermutigt werden, energieeffiziente Maßnahmen in ihren eigenen Gebäuden umzusetzen?

Hierfür stehen In Neu-Anspach bereits folgende Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Die Energieberatung Usinger Land (ein Zusammenschluss der Kommunen Neu-Anspach, Usingen, Wehrheim, Weilrod und Grävenwiesbach mit der Verbraucherzentrale Hessen) bietet Bürgerinnen und Bürgern im Usinger Land kostenlose telefonische Energieberatungen und aufsuchende Energieberatungen an. Die zertifizierten Energieberaterinnen und Energieberater der Verbraucherzentrale beraten u.a. zu Themen wie Optimierung der Energieverbräuche im Haushalt (vor allem für Mieter), Energieprofil des Gebäudes/der Wohnung erkennen, Optimierung von Heizungsanlagen und Solarwärmeanlagen, Austausch von Heizungen, Ermittlung des Photovoltaik-Potenzials und aktuelle Fördermöglichkeiten.

Diese Initialberatungen werden sehr gut angenommen und unterstützen die Bürgerinnen und Bürger in ihren weiteren Entscheidungen.

Neu-Anspach hat zusammen mit der Stadt Usingen an der diesjährigen BürgerSolarBerater-Schulung des Vereins MetropolSolar e. V. mit 13 Bürgerinnen und Bürgern aus beiden Kommunen teilgenommen. Nach der praktischen Mentorenschulung und internen Schulung wird die Gruppe voraussichtlich ab Herbst 2023 offiziell ehrenamtlich für Neu-Anspacher und Usinger Bürgerinnen und Bürger niederschwellige Photovoltaik-Anlagen-Beratungen anbieten können.

Darüber hinaus gibt es folgende Optionen, über die im Magistrat noch nicht beraten wurde:

- Vorbildfunktion (eigene Liegenschaften sanieren und ausführlich darüber berichten)
- Informationskampagnen
- Gezielte Ansprache von Unternehmen zur Schaffung von „betrieblichen Energieeffizienznetzwerken“ im Rahmen der Wirtschaftsförderung
- Quartierskonzepte im Rahmen der energetischen Stadtsanierung
- Einstellung eines Sanierungsmanagers oder einer Sanierungsmanagerin

Alle genannten Maßnahmen werden umfangreich durch Bund und/oder Land gefördert.

7. Wie sollen nach Auffassung des Magistrates die Maßnahmen zur kommunalen Wärmeplanung finanziert werden? Werden Fördermittel von Bund, Land oder EU genutzt, und wenn ja, in welchem Umfang?

Der Magistrat hatte dazu bislang noch nicht beraten.

Die initiale Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird aktuell wie folgt gefördert:

Über die NKI Kommunalrichtlinie des Bundes (für nicht verpflichtete Kommunen)

- Bei Antragstellung bis 31.12.2023 mit 90%
- Bei Antragstellung ab 01.01.2024 mit 60%

Über Konnexitätszahlungen des Landes Hessen (für verpflichtete Kommunen)

Für die verpflichteten Kommunen (aktuell mit mehr als 20.000 Einwohnern) will das Land Hessen sog. Konnexitätszahlungen zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung stellen. Deren Höhe und Ausgestaltung (ggf. Pauschalbetrag plus Zuschlag je Einwohner für mehrere Jahre analog Berechnungen aus Baden-Württemberg) soll in einer Verordnung festgelegt werden, die das Ministerium 2023 vorlegen wird. Da eine Verpflichtung im nächsten Jahr nach dem Wärmeplanungsgesetz für alle Kommunen vorgesehen ist, müssten auch die Konexitätszahlungen angepasst werden. Verbindliche Aussagen sind hier noch nicht möglich.

Über die energetische Förderung nach dem Hessischen Energiegesetz (HEG)

Die Landesenergieagentur nennt hier noch die Förderung von Energieeffizienzplänen und -konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbarer Energien mit 50 % (75 %) nach der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung nach dem HEG.

Die Aufstellung von Quartierskonzepten wird wie folgt gefördert:

- Über KfW 432 mit 75% (kombinierbar)
- Über das Hessische Energiegesetz (HEG), in der Regel 20% (kombinierbar), wenn ein Haushaltssicherungskonzept verpflichtend aufgestellt werden muss 30% (kombinierbar)

Die Verwaltung schlägt vor, noch in diesem Jahr einen Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einzureichen, um die höheren Fördersätze für derzeit nicht verpflichtete Kommunen erhalten zu können (90 %). Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wärmeplanungsgesetzes und Umsetzung des Bundesrechtes in Landesrecht, könnte die Bundesförderung in Anspruch genommen, oder der Antrag müsste zurückgezogen werden bzw. würde seitens des Fördergebers abgelehnt.

Welche Förderprogramme und Fördersätze bei Einführung einer flächendeckenden Verpflichtung auf Bundes – und/oder Landesebene dann bestehen werden, steht noch nicht fest.

Auf die Vorlage XIII/233/2023, in der die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für Neu-Anspach, die Beantragung einer Förderung über die Kommunalrichtlinie des Bundes in 2023, und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushalt 2024 für die Beauftragung eines Fachbüros vorgeschlagen wird, wird verwiesen.

Weitere Informationen:

<https://kfw.de/432>

<https://www.wibank.de/wibank/energetische-foerderung-im-rahmen-des-heg/energetische-foerderung-heg-312036>

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie>

<https://www.lea-hessen.de/kommunen/kommunal-waerme-planen/>

Neu-Anspach, 21.08.2023

LB Bauen, Wohnen und Umwelt



Datum, 07.08.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/218/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	22.08.2023	
Sozialausschuss	12.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Bauausschuss	01.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	

Sportplatz ARS - Hauptprüfung 2023 Prüfbericht

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Am 13.06.2023 wurde die Begehung des Leichtathletik-Sportplatzes an der ARS mit dem Sachverständigenbüro Prinzen durchgeführt. Der Prüfbericht ist beigelegt.

In rot markiert – und damit mit hoher Dringlichkeit bezeichnet – ist das Gelände zur Laufbahn an einer Stelle, welches instandgesetzt werden muss. Ebenso kritisiert wird der Zustand eines der Tore, welches entsorgt werden muss. Weitere Mangelpunkte in Bezug auf die Tartanbahn werden/wurden im Rahmen der Sanierungsmaßnahme, in den diesjährigen Sommerferien bereits behoben.

Auf der Grundlage des Begehungsprotokolls wurde Kontakt mit dem Hochtaunuskreis aufgenommen und die vereinbarte Kostenübernahme von 50%/50% für die Instandsetzung in nächsten Jahr angekündigt. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

- Erneuerung des Zaunes (Verschiebung von 2023 nach 2024)
- Ertüchtigung der zweiten Sprunggrube inkl. Abdeckung
- Ausgleich von Unebenheiten auf dem Rasenplatz
- Anschaffung eines neuen Kleinfeldtores
- Anschaffung eines neuen Kugelstoßringes inkl. Abstoßbalken

Die notwendigen Mittel hierfür werden im Haushalt 2024 veranschlagt.

Bürgermeister

Anlage
Prüfbericht

Prüfbericht

Kunde

Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstr. 26-28
61267 Neu-Anspach

Auftragnehmer

Sachverständigenbüro Prinzen
Moselstraße 8
63110 Rodgau
Tel.: 06106 / 84 74 70 - 0

info@sv-prinzen.de

Auftragsnummer | Bezeichnung

138 | Hauptprüfung 2023

Datum Prüfung: 13.06.2023
Prüfung abgeschlossen: Ja

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Dokumentation zur Prüfung von Sportplätzen gemäß DIN EN 18035, GUV 202-044, FLL Sportplatzpflegerichtlinien, DIN 7893, DIN 7899, DIN EN 270, DIN 7900, DIN EN 748, DIN EN 16579, DIN EN 16664, DIN EN 749, DIN 750, DIN EN 1271, DIN EN 1509, DIN EN 1510.

Anlässlich der Sportplatzprüfung 2023 wurden an den geprüften Sportplätzen nachfolgend aufgeführte Mängel festgestellt. Diese Zusammenfassung dient nur der Übersicht. Die Mängel sind ebenso wie zusätzliche Hinweise in den Einzelprüfberichten genauer bezeichnet und mit Fotos dokumentiert. Dort sind auch gegebenenfalls Fristen zur Behebung gesetzt.

Grün: ohne Beanstandungen

Orange: stellen einen Normverstoß dar oder können eventuell zu kleinen Verletzungen führen. Auch sie sollten im Rahmen der Wartung beseitigt werden.

Rot: stellen eine Unfallgefahr dar und sollten umgehend, spätestens innerhalb von 3 Monaten beseitigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Haun
Prüfer

Nachprüfung ist erforderlich: Nein

Anlagen: Verzeichnis, Detaillierte Informationen

Verzeichnis

Prüfung	# Gefährdungen / Bewertungen			Seite
01 - Leichtathletikanlage	9	21	3	1
Gesamt	9	21	3	

Detaillierte Informationen

Spielplatz: 01 - Leichtathletikanlage

#	Prüfpunkt	Bewertung
1	Eingang 	i.O.
2	Laufbahn Laufbahn Bemerkung: Die Laufbahn ist an mehreren Stellen beschädigt, verunreinigt und abgenutzt. Mehrere Laufbahnflicken bilden Stolperkanten. 	n.i.O.

#

Prüfpunkt

Bewertung



3

Laufbahn

n.i.O.



#

Prüfpunkt

Bewertung



4 Laufbahn

n.i.O.



#

Prüfpunkt

Bewertung



5

Laufbahn

n.i.O.



#

Prüfpunkt

Bewertung

6

Entwässerungsrinne

n.i.O.

Bemerkung: Mehrere Abdeckungen sind beschädigt, erheblich beschädigt, locker und Schrauben stehen heraus.
Es fehlen mehrer Abdeckungen.



#

Prüfpunkt

Bewertung



7

Entwässerungsrinne

n.I.O.



#

Prüfpunkt

Bewertung

**Unterstand**

8

Bemerkung: Mehrere Holzbretter fehlen und sind beschädigt.

n.i.O.

**Abwurfpunkt 1**

9

Bemerkung: Es ist ein Riss in der Betondecke.

n.i.O.

#

Prüfpunkt

Bewertung



Hochsprungmatte 1

10

i.O.

Diskuswerfen

11

Käfig

Bemerkung: Der Käfig ist locker und instabil.
Das Netz fehlt.

zu beheben



#

Prüfpunkt

Bewertung



12

Abwurfpunkt

Bemerkung: Es ist ein großes Loch in der Betondecke. Der Bewuchs sollte entfernt werden.

n.i.O.



Weitsprunggrube 1

13

: Sprunggrube

: Bemerkung: Der Sand sollte gereinigt werden.

n.i.O.

#	Prüfpunkt	Bewertung
14	<p>Einfassung Bemerkung: Die Einfassung ist beschädigt und verschiebt sich.</p>	n.i.O.



#

Prüfpunkt

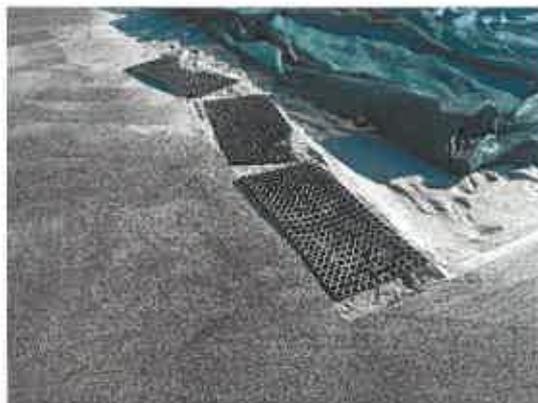
Bewertung

**Weitsprunggrube 2**

15

Umrandung**Bemerkung: Die ausgelegten Matten sind verrutscht und sollten neu ausgerichtet werden.**

n.l.O.



#

Prüfpunkt

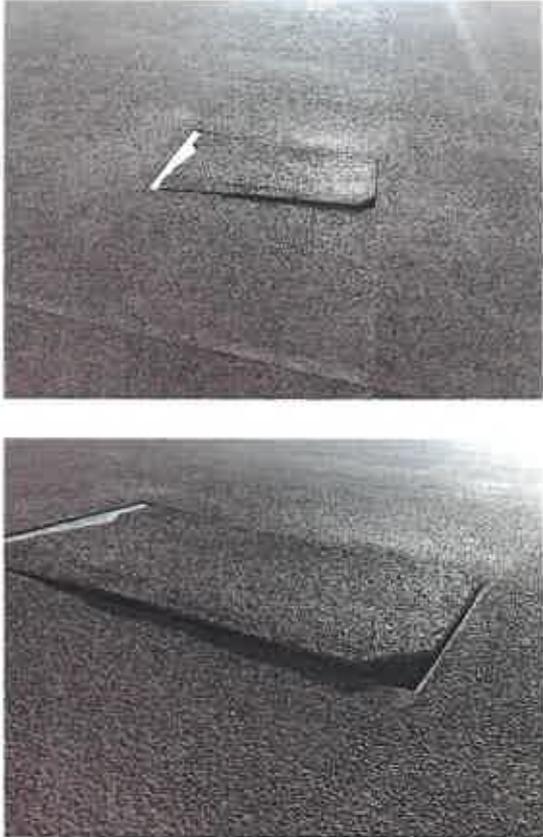
Bewertung



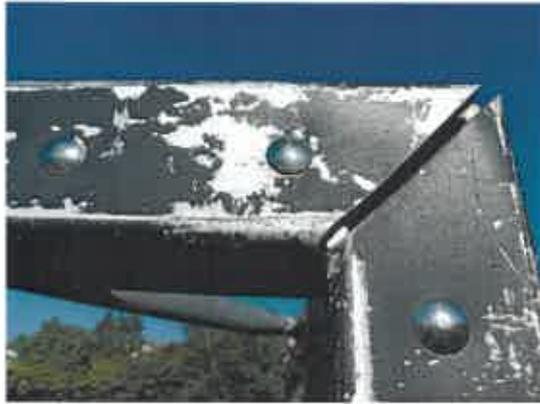
16 Absprungbretter

i.O.



#	Prüfpunkt	Bewertung
Hochsprungmatte 2		
17	Bemerkung: Zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorhanden.	
Einstich-Absprung-Komplex		
18	Bemerkung: Die Abdeckungsmatte steht hervor und bildet Stolperkanten.	n.i.O.
		
Abwurfpunkt 2		
19	Bemerkung: Löcher innerhalb der Betondecke. Der Bewuchs sollte entfernt werden.	n.i.O.
		
Tor		
20	1 Bemerkung: Das Gestänge hat sich verzogen. Scharfe Kanten stehen hervor.	zu beheben

#	Prüfpunkt	Bewertung
21	2 Spielfeld	I.O.
22	Spielfeld	I.O.
23	Kanaldeckel Bemerkung: Die Kanaldeckel sollten mit Fallschutz abgedeckt sein.	n.I.O.

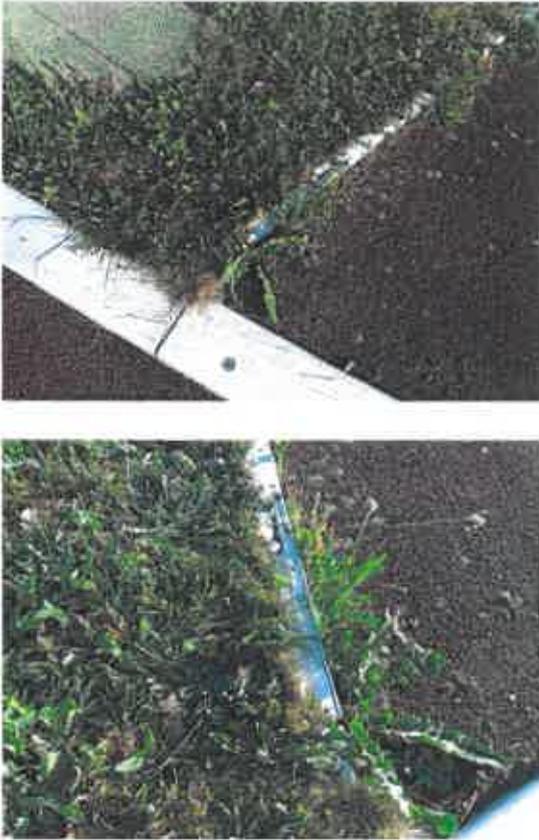


#

Prüfpunkt

Bewertung



#	Prüfpunkt	Bewertung
24	Einfassung Bemerkung: Die Einfassung ist stellenweise beschädigt.	n.i.O.
		
25	Kugelstoßfeld Bemerkung: Das Feld sollte neu angelegt werden.	n.i.O.
		
26	Kugelstoßen 1 Bemerkung: Der Übertrittsbalken ist beschädigt.	n.i.O.

#	Prüfpunkt	Bewertung
		
27	<p>2 Bemerkung: Der Übertrittsbalken ist beschädigt.</p> 	n.I.O.
28	<p>3 Bemerkung: Der Übertrittsbalken ist beschädigt.</p> 	n.I.O.
29	<p>Geländer Geländerhalterung Bemerkung: Die Geländerhalterung ist scharfkantig gebrochen.</p>	zu beheben

#

Prüfpunkt

Bewertung



30

Fundament

Bemerkung: Es fehlt ein Pflasterstein, dadurch entstehen Fangstellen/Stolperkanten.

n.i.O.

#	Prüfpunkt	Bewertung
		
	Sitzgelegenheiten / Bänke	
31		i.O.
	Verkehrswege und Freiräume	
32		i.O.
	Bewuchs	
33		i.O.
	Umfriedung	
34		i.O.



Datum, 30.08.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/245/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Mitteilung zum Kaufvertrag zum Grundstück im Gewerbegebiet In der Us mit der Taunussparkasse

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Der Verkaufspreis für das Grundstück Gewerbegebiet In der Us wurde am 21.07.2022 von der Stadtverordnetenversammlung auf 150,00 €/m² festgelegt. Der Magistrat hat in der Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, der Taunussparkasse ein Vorkaufsrecht für das Grundstück Gewerbegebiet In der Us einzuräumen. Geplant ist der Bau eines Alten- und Pflegewohnheims, eine ambulante Tagespflege, betreutes Wohnen, Mitarbeiterwohnen und einer Sparkassenfiliale auf dem Grundstück. Für die geplanten Nutzungen ist eine Änderung des Bebauungsplanes zu einem „Mischgebiet – Urban“ erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2023 beschlossen.

Nach mehreren Verhandlungen mit der Taunussparkasse hat der Magistrat in seiner Sitzung am 08.08.2023 den Kaufvertrag beschlossen. Die Beurkundung hat am 10.08.2023 beim Notariat Cannawurf & Wetzel in Bad Homburg stattgefunden.

Gegenüber dem zuletzt beschlossenen Rahmenkaufvertrag im Gewerbegebiet im Bereich Kellerborn 2. BA aus dem Jahr 2014 (Vorlage 73/2014) wurden folgende abweichende Vertragspassagen aufgenommen:

1. § 5 Nachbarschaft und Grenzbebauung: Dieser Passus wird nicht benötigt, da das Grundstück kein privates Nachbargrundstück erhält.
2. § 6 Reinigungspflicht des Straßenraumes: Wird ebenso in diesem Fall nicht benötigt.
3. § 7 Versorgungsleitungen und Kanäle: Sämtliche Leitungen wurden bei Erschließung des Gebietes verlegt. Eine Dienstbarkeit für die Wasserleitung und den Rückstaukanal, welche auf dem Grundstück (teilw.) verlegt wurden, wurden bestellt.
4. § 8 Wärmebezugsverpflichtung: Wurde herausgenommen, da das Nahwärmenetz aus Kostengründen nicht in das Gebiet „In der Us“ verlegt wurde.
5. § 9 Bauverpflichtung: Die Frist zur Einreichung des vollständigen Bauantrages wurde auf 24 Monate nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes angepasst.
6. § 11 Wiederkauf: Es wurde ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag für den Käufer aufgenommen, wenn er keinen Betreiber für das Altenpflegewohnheim finden sollte. Die Kosten der Rückübertragung gehen jedoch zu Lasten des Verkäufers. Auch bei einem Wiederkauf des Grundstücks sind die Kosten der Rückabwicklung vom Verkäufer zu zahlen. Allerdings betont die Taunussparkasse, dass sie kein Interesse daran habe.

Alle weiteren Passagen des zuletzt beschlossenen Rahmenkaufvertrages sind im Kaufvertrag aufgenommen worden.

Zusätzlich wurde eine Nachzahlungsverpflichtung aufgenommen, dass wenn die Umsetzung des geplanten Alten- und Pflegewohnheim scheitern sollte und stattdessen ein urbanes Mischgebiet mit Wohnnutzung dort errichtet wird, dass 210,00 €/m² nachzuzahlen sind.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen:
Rahmenkaufvertrag Gewerbegebiet im Bereich Kellerborn 2. BA

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Mittwoch, den 18.06.2014.

2.2 60-14-05 Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA Fortschreibung des Grundstücksrahmenvertrages für den Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA Vorlage: 73/2014

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verkäufe von Grundstücken im Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, unter Zugrundelegung des folgenden Grundstückskaufvertrages mit Auflassung abzuwickeln:

GRUNDSTÜCKSRAHMENVERTRAG

§ 1 Grundbuchstand

Die Stadt ist Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe von xxx eingetragenen Grundstücks der Gemarkung xxx Blatt xxx

lfd. Nr. xxx: Flur xxx Flurstück xxx

Das Grundstück ist in Abteilung II und III des Grundbuches unbelastet.

§ 2 Kauf

Die Stadt verkauft an die Käuferseite das in § 1 genannte Grundstück zu Alleineigentum.

Der Kaufpreis beträgt xxx,00 Euro pro Quadratmeter.

Somit beträgt der Kaufpreis für das Grundstück xxx.xxx,xx € (in Worten: xxx Euro)

Hiervon entfallen:

xx.xxx,xx € auf Grund und Boden

xx.xxx,xx € auf den Erschließungsbeitrag

xx.xxx,xx € auf den Kostenerstattungsbetrag nach § 135 a - 135 c BauGB

xx.xxx,xx € auf den Abwasserbeitrag

xx.xxx,xx € auf den Wasserbeitrag incl. 7 % Mehrwertsteuer (x.xxx,xx €)

Der Kaufpreis ist spätestens acht Wochen nach Vertragsschluss fällig und an die Stadt auf deren Konto bei der Frankfurter Volksbank eG, IBAN: DE55 5019 0000 4101 4103 70, BIC: FFVBDEFF, zu zahlen.

Bei Zahlungseingang nach Fälligkeit zahlt die Käuferseite 10 % Zinsen jährlich aus dem jeweils offenen Restbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung der Stadt.

Die Käuferseite unterwirft sich hiermit wegen der Zahlung des Kaufpreises sowie für alle sonstigen in diesem Vertrag übernommenen Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Die Stadt kann sich jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Vertrages erteilen lassen, ohne dass es des Nachweises der Fälligkeit oder des Verzuges bedarf.

Der Erschließungsbeitrag, der Abwasser- und der Wasserbeitrag und der Kostenerstattungsbetrag werden durch diesen Vertrag abgelöst. Mit Zahlung der im Kaufpreis enthaltenen Ablösebeträge sind sämtliche

Forderungen der Stadt für die erstmalige vollständige äußere Erschließung des Kaufgegenstandes gemäß den Bestimmungen des § 133 Abs. 3 letzter Satz Baugesetzbuch und der einschlägigen Regelungen in den städtischen Satzungen abgegolten.

Zu dem vorstehend genannten Kaufpreis sind von der Käuferseite die noch entstehenden Kanal- und Wassergrundstücksanschlusskosten gemäß der Entwässerungssatzung und der Wasserversorgungssatzung der Stadt in tatsächlicher Höhe zu zahlen. Die Beträge werden später noch von der Stadt angefordert.

§ 3 Mängelansprüche

Rechtsmängel

Die Stadt haftet für ungehinderten Übergang von Besitz und Eigentum und für die Freiheit des Kaufgegenstandes von öffentlichen und privaten Lasten und sonstigen Rechten Dritter, soweit in dieser Urkunde keine Übernahme vereinbart oder die Haftung nicht ausgeschlossen ist.

Soweit in Abteilung II Rechte eingetragen sind, werden sie übernommen.

Die Stadt versichert, dass im Baulastenverzeichnis des Hochtaunuskreises keine Baulasten auf dem Kaufgegenstand eingetragen sind.

Sachmängel

Die Ansprüche der Käuferseite wegen Mängeln des Grundstücks wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, die Verkäuferseite handelt vorsätzlich. Die Stadt erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass sich im Erdreich des Kaufgegenstandes ökologische Altlasten befinden.

§ 4 Besitz-, Nutzen- und Lastenübergang

Besitz, Nutzen und Gefahr gehen mit der Zahlung des Kaufpreises auf die Käuferseite über. Die öffentlichen Lasten gehen mit dem Ersten des Monats, der auf den Abschluss dieses Vertrages folgt, auf die Käuferseite über.

§ 5 Nachbarschaft, Grenzbebauung

Die Käuferseite verpflichtet sich, zur Durchführung von Bauvorhaben notwendige Nachbarschaftsgenehmigungen zu erteilen. Bei Grenzbebauung wird sie ohne Vorsatz erfolgten geringfügigen Überbauungen nicht widersprechen. Hierzu zählen auch Stützen aus Beton zur Sicherung von Bordsteinen, Grenzpfählen und dergleichen.

Arrondierungsflächen, welche die wirtschaftliche Ausnutzung des Kaufgrundstückes nicht gefährden, wird sie gemäß Bestimmung der Stadt zum Verkehrswert veräußern oder erwerben.

Die Kosten der Grenzerstellung (Gebäudeeinemessung, Erstellung von Zäunen) trägt die Käuferseite.

§ 6 Reinigungspflicht des Straßenraumes während der Bauzeit

Durch die einmalige Zahlung eines Betrages in Höhe von 250,00 € an die Stadt wird die Käuferseite von der Pflicht entbunden, den Straßenraum während der Bauzeit zu reinigen. Der Betrag von 250,00 € ist zusammen mit dem Kaufpreis zur Zahlung fällig.

Die Entbindung von der Reinigungspflicht umfasst nicht solche Verschmutzungen, die aus unsachgemäßer Benutzung der Straße herrühren, wie z.B. Schutt-, Baumaterial- und Aushubablagerungen. Für die Beseitigung von groben Verschmutzungen während der Bauzeit ist nach wie vor der jeweilige Verursacher verpflichtet.

Mit der Fertigstellung des Straßenausbaus nach Abschluss der Hochbauarbeiten endet die Reinigungspflicht der Stadt Neu-Anspach. Im Anschluss hieran ist der künftige Grundstückseigentümer verpflichtet, die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neu-Anspach in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

§ 7 Versorgungsleitungen und Kanäle

Die Käuferseite wird das Verlegen und Unterhalten von nach Feststellung der Stadt erforderlichen Versorgungs-, Abwasser- und anderen Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen sowohl zugunsten des Kaufgrundstückes als auch zugunsten anderer Grundstücke dulden und auf Verlangen der Stadt gemäß Feststellungen der Stadt Gestattungsverträge abschließen und entsprechende Dienstbarkeiten bestellen.

Eine Vergütung für die Gestattung ist nicht zu zahlen. Durch die Verlegung und Unterhaltung der vorgenannten Anlagen und Nebenanlagen darf die Nutzung des Grundstückes nicht eingeschränkt werden.

Die entsprechenden Dienstbarkeiten sind im Range vor den Belastungen in Abteilung III zu bestellen. Kosten dafür werden nicht von der Käuferseite getragen.

§ 8

Wärmebezugsverpflichtung

Die Käuferseite verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Raumwärme, Warmwasser sowie die benötigte Prozesswärme ausschließlich aus dem Nahwärmeversorgungsnetz der Stadt Neu-Anspach zu decken. Die Verwendung von Sonnenenergie wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Demgemäß räumt die Käuferseite der Stadt Neu-Anspach das alleinige Recht ein, das Kaufgrundstück mit Warmwasser und Heizwärme zu beliefern sowie die dazu notwendigen Leitungen und Einrichtungen auf dem Grundstück zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Käuferseite und der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichten sich gleichzeitig weiter gegenüber der Stadt Neu-Anspach, Gebäude, die auf dem Kaufgrundstück errichtet werden, weder selbst zu beheizen oder mit Warmwasser zu versorgen oder von Dritten beheizen zu lassen oder mit Warmwasser versorgen zu lassen mit Ausnahme von Sonnenenergie, die möglich ist.

Die Käuferseite und die Stadt sind sich darüber einig, dass der nach dem Vergütungsverzeichnis des Eigenbetriebes Stadtwerke geschuldete Grundpreis für die Bereitstellung der erforderlichen technischen Einrichtungen zur Wärmeversorgung mindestens auf der Grundlage einer Wärmeabnahme mit einer Leistung von 15 Kilowatt berechnet wird.

Die Käuferseite **bewilligt** und **beantragt** zur Sicherung vorstehender Verpflichtung zugunsten der Stadt Neu-Anspach die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Wärmelieferungsrecht) im Grundbuch.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit umfasst nicht die vorstehend vereinbarte Mindesthöhe des Grundpreises.

§ 9

Bauverpflichtung

Die Käuferseite verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 12 Monaten, gerechnet von dem Abschluss dieses Vertrages an, den Bauantrag vollständig und prüffähig zur Genehmigung einzureichen. Sie hat nach Erteilung der Baugenehmigung innerhalb von 3 Monaten mit dem Bau zu beginnen.

Die Käuferseite verpflichtet sich weiterhin, die Bauwerke innerhalb einer Frist von 2 Jahren, gerechnet vom Baubeginn an, fertig zu stellen.

Das Kaufgrundstück wird so lange als unbebaut angesehen, bis die Bestätigung des verantwortlichen Bauleiters oder Architekten über die Rohbaufertigstellung vorliegt.

§ 10

Veräußerungsbeschränkung

Die Käuferseite verpflichtet sich, das Kaufgrundstück oder Teile davon in unbebautem Zustand nicht ohne Zustimmung der Stadt zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken.

Das Kaufgrundstück oder Teile davon gelten solange als unbebaut, bis die Bestätigung des verantwortlichen Bauleiters oder Architekten über die Rohbaufertigstellung vorliegt.

§ 11

Wiederkauf

Sollte die Käuferseite die Verpflichtungen in § 9 und § 10 nicht erfüllen, so ist sie verpflichtet, das unbebaute Grundstück an die Stadt zurück zu verkaufen. Der von der Stadt dabei zu entrichtende Kaufpreis beträgt 100 % der in diesem Vertrag genannten Beträge. Die durch die Rückübertragung ausgelösten Steuern, Kosten und Gebühren sind von der Käuferseite zu zahlen.

Zur Sicherung des bedingten Anspruchs der Stadt auf Rückübereignung bewilligen und beantragen die Parteien die Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch. Eine Rückkaufspflicht der Stadt besteht nicht.

Sobald die Bestätigung des verantwortlichen Bauleiters oder Architekten über die Rohbaufertigstellung vorliegt, ist die Stadt bereit, auf Antrag der Käuferseite eine Löschungsbewilligung für die Rückauflassungsvormerkung auszustellen. Die Gerichtskosten für die Löschung sowie die Verwaltungsgebühr der Stadt trägt die Käuferseite.

§ 12
Standorte für Versorgungsanlagen

Die Käuferseite verpflichtet sich, gegebenenfalls Masten der Straßen- und der Wegebeleuchtung oder Schalt- und Verstärkerkästen oder ähnliches im Grenzbereich unentgeltlich auf ihrem Grundstück zu dulden. Die Standorte sind einvernehmlich festzulegen.

§ 13
Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass für die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen lediglich der Inhalt des vorliegenden Vertrages maßgebend und wirksam ist, insbesondere die Erklärungen der Stadt. Dieses Einverständnis zwischen den Vertragsparteien bezieht sich auch auf die Lage, Zuschnitt, Nachbarschaft des Baugrundstücks, Führung und Planung der umliegenden Straßen, Wege- und Grünflächen.

Die Käuferseite wird alle Verpflichtungen, die sie mit diesem Vertrag übernimmt, einschließlich der hiermit übernommenen Verpflichtung, etwaigen Rechtsnachfolgern auferlegen.

§ 14
Auflassung, Anträge

Die Stadt und die Käuferseite sind darüber einig, dass das Eigentum an dem verkauften Grundstück auf die Käuferseite übergeht. Die Eintragung der Käuferseite als Alleineigentümer im Grundbuch wird bewilligt und beantragt.

§ 15
Vollmachten

Die Käuferseite erteilt der Erschienenen zu 1) unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Erfüllung dieses Vertrages und der in ihm enthaltenen Verpflichtungen unwiderruflich übertragungsfähige Vollmacht über den Tod hinaus. Hierzu zählt insbesondere die Bestellung von Dienstbarkeiten im Auftrag der Stadt für Versorgungsleitungen und dergleichen gemäß § 7 dieses Vertrages. Die/Der Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, im Falle einer Neuvermessung nach Vorliegen des Veränderungsnachweises die Identitätserklärung für das veräußerte Grundstück abzugeben.

Auch ist die/der Bevollmächtigte berechtigt, bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes gemäß § 11 die Auflassung des Kaufgegenstandes zu erklären.

Für den Fall, dass der Kaufpreis sowie die Baukosten ganz oder teilweise aus einem Darlehen finanziert werden, ist die Verkäuferseite damit einverstanden, dass zugunsten der Darlehensgeber der Käuferseite ein Grundpfandrecht oder mehrere Grundpfandrechte zur Sicherung des Darlehens in Höhe von bis zu

xxx.xxx,xx € (in Worten: xxx Euro) nebst Zinsen und Nebenleistungen eingetragen werden.

Die Stadt erteilt der Käuferseite

Vollmacht

für die Bestellung eines Grundpfandrechts oder mehrerer Grundpfandrechte in Höhe von bis zu € (in Worten: Euro) nebst bis zu 20 % Zinsen jährlich und 10 % Nebenleistungen einmalig sowie die Unterwerfung unter die dingliche Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO, einschließlich der Zweckbestimmungserklärung für das Darlehen, wobei die allgemeine Zweckbestimmung erst gelten darf, wenn der Kaufgegenstand auf die Käuferseite umgeschrieben ist.

Die Käuferseite ist nicht befugt, die Stadt persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Von der Vollmacht der Stadt darf nur vor dem unterzeichnenden Notar Gebrauch gemacht werden.

Die Käuferseite muss in der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde ihre Auszahlungsansprüche bis zur Höhe des Kaufpreises an die Verkäuferseite abtreten und den Grundpfandrechtsgläubigern entsprechende Zahlungsanweisung erteilen.

Der Notar belehrte die Parteien über die Bedeutung, den Inhalt und den Umfang der Belastungsvollmacht.

Beide Vertragsteile bevollmächtigen die Notariatsangestellte

Sybille Triller
dienstliche Anschrift: Bahnhofstr. 65, 61267 Neu-Anspach

unter Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB alle Erklärungen abzugeben, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, entsprechende Anträge beim Grundbuchamt und anderen zuständigen Behörden zu stellen, zu ändern oder zurückzunehmen. Diese Vollmacht gilt auch für alle Löschanträge und alle Rangerklärungen.

§ 16 Kosten, Steuern

Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten und die anfallende Grunderwerbsteuer trägt die Käuferseite.

§ 17 Vollzug, Belehrung

Die Vertragsteile beauftragen den Notar, für den Vollzug der Urkunde zu sorgen. Nur der Notar ist berechtigt, Anträge beim Grundbuchamt zu stellen. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, keine Anträge beim Grundbuchamt zu stellen.

Der Notar wird von den Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen, die Umschreibung des Eigentums auf die Käuferseite im Grundbuch erst und nur dann herbeizuführen, wenn ihm die Verkäuferseite den Eingang des Kaufpreises nebst etwaiger Verzugszinsen schriftlich mitgeteilt hat. Die Verkäuferseite verpflichtet sich, den Eingang des Kaufpreises nebst etwaiger Verzugszinsen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Vertragsparteien sind darüber belehrt, dass das Eigentum auf die Käuferseite erst mit Umschreibung im Grundbuch übergeht und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes die Voraussetzung für die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch ist

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)



Datum, 31.08.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/247/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	12.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Mitteilung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Aufgrund eines Antrags zur Steuerbefreiung von Schulhunden sollte die Satzung angepasst werden, da es keinen Ausnahmetatbestand für diese Kategorie von Hunden gibt.

In der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.06.2023 wurde kritisiert, dass immer wieder weitere Ausnahmen vorgenommen werden. Es wurde vorgeschlagen, eine Härtefallklausel in die Satzung einzubauen, sodass der Magistrat im Einzelfall abweichend von der Satzung entscheiden kann.

Es wurde daraufhin beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) eine Anfrage gestellt, ob die Aufnahme einer Härtefallklausel in der Satzung rechtlich zulässig ist. Die Stellungnahme liegt nun vor und lautet wie folgt:

„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Hundesteuersatzung, soweit sie auf dem Muster des HSGB beruht, bereits verschiedene Ausnahmetatbestände beinhaltet. Es steht der Stadt insoweit jedoch frei, im Rahmen des satzungsgeberischen Ermessens, weiter Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände aufzunehmen. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer nach § 7 KAG handelt, finden gemäß § 4 Ziff. 4 lit. b) und Ziff. 5 lit. a) KAG die §§ 163, 227 AO Anwendung. Diese ermöglichen bereits eine abweichende Steuerfestsetzung bzw. (Teil-)Erlas aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen. Einer hiervon abweichenden satzungsrechtlichen Regelung bedarf es nur dann, wenn bewusst bestimmte Fallkonstellationen begünstigt werden soll. Einer Generalklausel artige Satzungsermächtigung bedarf es hingegen nicht. Grenze für eine satzungsrechtliche Regelung ist der Gleichheitsgrundsatz, so dass eine Ausnahmeregelung auf sachlichen Erwägungen beruhen muss und einen sachlichen hinreichend gewichtigen Unterschied zu anderen Konstellationen, die nicht von der Ausnahme erfasst werden, aufweisen muss, um die mit der Ausnahme geregelte Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Die Entscheidung über entsprechende Billigkeitsmaßnahmen stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und fällt somit grundsätzlich in die Zuständigkeit des Magistrats. Auch hierfür bedarf es keiner satzungsrechtlichen Regelung.“

Es ist daher keine Satzungsänderung notwendig, da der Magistrat bereits nach § 163 Abgabenordnung (AO) die Befugnis hat, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen zu beschließen.

